

Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

- **Gleichwertigkeit:**
Stellungnahmen der
hochschulpolitischen
Sprecher der Bundestags-
fraktionen von SPD,
Bündnis 90/Die Grünen,
CDU/CSU und FDP
- **Hans-Wolfgang Waldeyer**
Kritische Würdigung der
Stellungnahmen
- **Klaus Landfried**
Die künftige Rolle der
Fachhochschulen
- **Joachim Metzner**
Zielvereinbarungen in NRW
- **Wolf Wagner**
Formelziele zur
Selbststeuerung
- **Ulrich Schmidt**
Führen über Ziele
- **Karsten König**
Bundesweiter Überblick
über Zielvereinbarungen
- **Johannes Barth**
KapVO viel zu ungenau
Teil 3



**Gleichwertigkeit der
Fachhochschulen?**

Bachelor/Master: Eine Chance für die Fachhochschulen ?

Am 19. Juni 1999 verständigten sich die Bildungsminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie weiterer 15 europäischer Staaten in der Bologna-Erklärung auf die Absicht, bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Grundprinzip des Europäischen Hochschulraums ist die Einführung vergleichbarer Abschlüsse auf Grundlage eines Studiensystems, das sich in zwei Hauptzyklen gliedert, die grundsätzlich nach 3 und 5 Jahren zu den Abschlüssen Bachelor und Master führen. Die Einführung der neuen Abschlüsse soll ergänzt werden durch ein Diploma Supplement in der jeweiligen Landessprache und in Englisch, das Art und Inhalt des absolvierten Studiengangs sowie das erreichte Qualifikationsniveau im jeweiligen Bildungskontext des Landes beschreibt. Die Vergleichbarkeit der Studienleistungen soll darüber hinaus durch Modularisierung und Einführung von Leistungspunkten erreicht werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) ist eine länderübergreifende Methode zur Messung und zum Vergleich von Studienleistungen. Es soll eine länderübergreifende „Währung“ für die Erfassung und Bewertung von Studienleistungen bereit stellen. ECTS wird von der Europäischen Kommission seit Einführung des Erasmus-Programms gefördert.

Am 18. und 19. September findet in Berlin die zweite Bologna-Folgekonferenz statt. Sie soll unter anderem Prinzipien einer europäischen Doktorandenausbildung als dritten Zyklus und der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet formulieren.

Probleme bei der Umsetzung

An den Hochschulen besteht Unsicherheit darüber, welchen Wert ein Bachelor-Abschluss besitzt und ob nicht den Studierenden geraten werden müsste, den hergebrachten Diplom-Studiengang vorzuziehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie lange Diplom-Studiengänge überhaupt noch angeboten werden können. Zurzeit werden in den meisten Ländern (Ausnahme z.B. Bayern) keine neuen Diplom-Studiengänge genehmigt, bestehende allerdings weiter geführt.

In der Diskussion werden folgende Kritikpunkte hervorgehoben:

- Es ist ungeklärt, wie der Praxisbezug des Fachhochschulstudiums in den neuen internationalen Studiengängen berücksichtigt werden kann. Dies gilt insbesondere für die praktischen Studiensemester.
- Es besteht die Gefahr, dass das erreichte hohe Niveau der Diplomstudiengänge an Fachhochschulen in den Bachelorstudiengängen nicht gehalten werden kann, wenn wesentliche Elemente der Wissenschaftlichkeit fehlen.
- Die Qualität der Abschlussarbeit des Bachelorstudiengangs wird gegenüber der Diplomarbeit stark absinken. Auch wird es kaum möglich sein, Abschlussarbeiten wie bisher in enger Kooperation mit Wirtschaft oder Verwaltung anzufertigen.

Es stellt sich somit die Frage nach den Vorteilen und den Chancen der neuen Studienstruktur für die Fachhochschulen und die Frage nach der Unabhängigkeit der Akkreditierungsagenturen.

Außerhalb der hochschulpolitischen Fragestellungen besteht Unsicherheit und auch Wildwuchs hinsichtlich der Modularisierung und der Einführung von Leistungspunkt-Systemen. Zurzeit werden mindestens drei verschiedene Modelle von Leistungspunkten benutzt.

Weitere Fragen stellen sich hinsichtlich des Übergangs von Bachelor- und Masterstudiengängen. Bund und Länder haben hierzu als Vorgabe eine Übergangsquote von 10 bis 20 Prozent genannt. Es sollen also nur die geeigneten Bachelorabsolventen in einem Masterstudiengang weiterstudieren. Was unter Eignung zu verstehen ist und wie diese festgestellt wird, ist Aufgabe der Hochschulen selbst. Die Kultusminister werden hierzu keine Vorgaben machen.

Wissenschaftszentrum Bonn 25. September 2003

- 10.45 Uhr** **Begrüßung und Einführung**
Professor Dr. Nicolai Müller-Bromley,
Präsident des Hochschullehrerbundes
- 11.00 Uhr** **Die Beschlüsse der Berlin-Konferenz, BMBF**
- 11.50 Uhr** **Gestufte Studiengänge in den USA, in Großbritannien und nach Bologna im Vergleich**
Karl-Josef Maxeiner, Kultusministerkonferenz,
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
- 12.30 Uhr** **Anforderungen an gestufte Abschlüsse aus Sicht der Akkreditierungsagenturen**
Dr.-Ing. Willi Fuchs, Vorsitzender des Vorstands der ASIIN
- 13.15 Uhr bis 14.00 Uhr: Mittagessen**
- 14.15 Uhr** **Workshops**
- 1. Diploma Supplement**
Leitung: *Dipl.-Pol. Rüdiger Jütte,*
Hochschulrektorenkonferenz (HRK),
Internationale Abteilung
 - 2. Modularisierung und Leistungspunkte**
Leitung: *Professor Volker Gehmlich MBA h.c.,*
FH Osnabrück
 - 3. Praxisbezug in Bachelor- und Masterstudiengängen**
Leitung: *Professor EurIng. Karl Waninger,*
FH Mainz
- 15.00 Uhr bis 15.15 Uhr Kaffeepause**
- 15.15 Uhr** **Präsentation der Ergebnisse der Diskussionen in den Workshops**
- 15.45 Uhr** **Erfahrungen bei Akkreditierung und Betrieb internationaler Studiengänge**
- 1. internationale akkreditierte wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**
Professor Dr. Wilhelm Schneider,
FH Bonn-Rhein-Sieg
 - 2. internationale akkreditierte technische Studiengänge an der Fachhochschule Mainz**
Professor EurIng. Karl Waninger, FH Mainz
- 16.30 Uhr** **Schlusswort, anschließend Pressegespräch**

Verbindliche Anmeldungen werden an unten genannte Anschrift oder per eMail erbeten. Auf Grund der begrenzten Kapazität der angemieteten Räumlichkeiten können wir die Teilnahme nur den gemeldeten Interessenten garantieren. Anmeldeschluss ist der 31. August 2003. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Gleichstellung der Fachhochschulen!

Die Geschichte einer persönlichen Initiative

Prof. Dr. iur. Hans-Wolfgang Waldeyer ist den Lesern der DNH als Kommentator hochschulrechtlicher Gesetze gut vertraut. Seine wissenschaftliche Akribie, die Prägnanz und Klarheit seiner Formulierungen, seine scharfsinnige Analyse der Entstehungsgeschichte, des Wortlauts, der Systematik und des Sinnes und Zweckes des Gesetzes geißeln jeden Versuch, den Fachhochschulen entgegen dem Willen des Gesetzgebers einen untergeordneten Platz im Hochschulsystem anzuweisen. Dennoch zeigt die Realität, dass in vielen Bereichen die Mitglieder und Absolventen der Fachhochschulen den Mitgliedern und Absolventen der Universitäten und Kunsthochschulen sowie der Pädagogischen Hochschulen nicht gleichgestellt sind. Offenbar besteht im Bewusstsein der hochschulpolitischen Kräfte, die den Begriff der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen im Hochschulsystem voll akzeptiert haben und ständig im Munde führen, eine tiefe Zäsur zwischen der Akzeptanz der Gleichwertigkeit und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerung der Gleichstellung!

Herr Kollege Hans-Wolfgang Waldeyer wurde im Jahre 1999 pensioniert. Statt nach einem harten Arbeitsleben seinen Ruhestand zu genießen, setzt er sich selbstlos und nur der Gerechtigkeit verpflichtet weiterhin tatkräftig und engagiert dafür ein, die rechtliche Zurücksetzung der so erfolgreichen Institution Fachhochschule zu beenden.

Im Oktober 2002 erstellte Hans-Wolfgang Waldeyer aus eigenem Antrieb einen „Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen“. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das die Gleichwertigkeit der Fachhochschule durch zehn Änderungsvorschläge im Bereich der gesamten Bundesgesetzgebung verankert. Der Gesetzesentwurf wurde in dieser Zeitschrift in Heft 1/2003 veröffentlicht. Bis April hatte er noch keine Resonanz im hochschulpolitischen Sektor gefunden. Kein Politiker reagierte, keine Hochschulkonferenz, keine Gruppe Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz, kein Rektor einer Fachhochschule.

Ist das Thema zu heiß? Ist die Gleichwertigkeit der Fachhochschule nur ein Thema für hochschulpolitische Festreden, aber nicht für den Alltag? Ist der Ausbau der Fachhochschulen, ihre Bedeutung für die zukünftige Wissensgesellschaft, das Ziel 40 Prozent der Studierenden an Fachhochschulen, ist das alles nur Geschwätz und nicht ernst ge-

meint? Sind die Rektoren, ist die Vertretung der Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz so desillusioniert, dass sie die Zuversicht auf eine faktische Gleichwertigkeit, besser: auf die Gleichstellung der Fachhochschule verloren haben?

Hans-Wolfgang Waldeyer wollte dies wissen. „Die Wahrheit ist konkret“, so beginnt er seine kritische Würdigung der Stellungnahmen der hochschulpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen in diesem Heft auf S. 16. Waldeyer schickte seinen Gesetzesentwurf an die hochschulpolitischen Sprecher der vier Bundestagsfraktionen und bat sie um



eine *konkrete* Stellungnahme zu den von ihm vorgeschlagenen zehn Gesetzesänderungen. Jede der angesprochenen Personen antwortete. Jörg Tauss (SPD), Grietje Bettin (Bündnis 90/Die Grünen), Katherina Reiche (CDU) und Cornelia Pieper (FDP) erläutern ihre bzw. die Einstellung ihrer Fraktionen zu den Gesetzesvorschlägen und damit zur konkreten Umsetzung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen ab S. 12.

Beachten Sie beim Lesen und der Einschätzung, welche Realisierungschancen der Gesetzesvorschlag hat, ob der oder die Sprecher/in eine persönliche – und damit für die Fraktion unverbindliche – Stellungnahme abgibt oder ob die Stellungnahme offenbar in der Fraktion abgesprochen ist. Der Sprecher der SPD-Fraktion, Jörg Tauss, stimmt dem Gesetzesentwurf vollinhaltlich zu und ist „gern bereit, Ihren Entwurf in unsere Arbeitsgruppe für Bildung und Forschung, in die Koalition und dann auch in die anderen beteiligten Arbeitsgruppen (Innen) zur Beratung einzubringen.“ Hilfreich dafür wäre, dass „dieser Vorschlag auch

die Unterstützungen der Rektoren der FHN, ggf. sogar der HRK, finden könnte“.

Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch ihre hochschulpolitische Sprecherin Grietje Bettin, stimmen dem Gesetzesentwurf zu, gehen teilweise darüber hinaus. Grietje Bettin benutzt dabei nicht den Begriff der Gleichwertigkeit, sondern den der Gleichstellung. Durch die Wortwahl wird deutlich, dass die bisherige Diskriminierung der Fachhochschulen erkannt und bewusst ist.

Für die Oppositionsparteien haben Katherina Reiche (CDU) und Cornelia Pieper (FDP) geantwortet. Katherina Reiche, die für ihre Arbeitsgruppe und die Fraktion spricht, hat viele lobende Worte für die Fachhochschulen übrig. Konkret stimmt sie keinem Vorschlag zu und hält sich auch für alle Änderungen, die nicht das Hochschulrahmengesetz betreffen, für nicht zuständig. Innen- und Rechtspolitiker haben hier also keine Einflussnahme oder gar Widerspruch seitens der hochschulpolitischen Sprecherin zu erwarten.

Cornelia Pieper spricht für ihren Arbeitskreis und ihre Fraktion. Es konnten zwar noch nicht alle zehn Änderungsvorschläge in der Fraktion abschließend behandelt werden – drei fehlen noch –, aber in den behandelten Punkten stimmt die FDP den Gesetzesvorschlägen zu.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die beiden kleineren Parteien setzen auf die Fachhochschulen als gleichberechtigten Hochschultyp. Der hochschulpolitische Sprecher der SPD stimmt allen zehn Gesetzesvorschlägen zu, allerdings ist die Regierungsfraktion SPD noch zu keiner Meinungsbildung gekommen. Die CDU verharrt in den überkommenen Strukturen.

Zum Abschluss dazu ein Zitat des Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz, Prof. Dr. Klaus Landfried, aus einer Rede am 23. Mai 2003 vor der Bundesdelegiertenversammlung des Hochschullehrerbundes: „Ob die Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem neben den Universitäten auch langfristig den ihnen vom Wissenschaftsrat – und mir persönlich – zugedachten, mindestens gleichgewichtigen Platz werden einnehmen können, hängt von der Entwicklung in der EU ebenso ab wie von der Fähigkeit der deutschen Gesellschaft, sich in aller Breite von mittelalterlicher Ständeideologie und verkrusteten Besitzstands- wie Berechtigungsvorstellungen zu lösen.“

Ihre Dorit Loos



Gleichwertigkeit der Fachhochschulen?

Autoren gesucht! 30

Leitartikel: Gleichstellung statt Gleichwertigkeit 3

hfb-Verdienstmedaille für Professor Wilfried Godehart 8

Der langjährige Vorsitzende des hfbNRW und ehemalige Vizepräsident der Bundesvereinigung sowie ehemalige Herausgeber dieser Zeitschrift würdigt die Verdienste seines Weggenossen *Wilfried Godehart* um die Hochschulpolitik und den Hochschullehrerbund.

Das Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten und die künftige Rolle der Fachhochschulen 10

Ob die Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem neben den Universitäten langfristig den ihnen vom Wissenschaftsrat zugedachten gleichgewichtigen Platz einnehmen werden, hänge von der Fähigkeit der Politiker und der gesellschaftlichen Kräfte ab, sich von mittelalterlicher Ständeideologie und verkrusteten Besitzstands- und Berechtigungsvorstellungen zu lösen, erläutert *Klaus Landfried*, Präsident der Hochschulrektorenkonferenz.

Stellungnahmen der hochschulpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen von Prof. Dr. iur. Hans-Wolfgang Waldeyer 12

Jörg Tauss (SPD), *Grietje Bettin* (Bündnis 90/Die Grünen), *Katherina Reiche* (CDU) und *Cornelia Pieper* (FDP) erläutern ihre bzw. die Einstellung ihrer Fraktionen zu den Gesetzesvorschlägen und damit zur konkreten Umsetzung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen.

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen Kritische Würdigung der Stellungnahmen der hochschulpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen 16

Hans-Wolfgang Waldeyer stellt die Aussagen der Politiker zu den jeweiligen Gesetzesänderungen einzeln zusammen, sodass sich ein Überblick ergibt, welche Bestimmungen des Gesetzentwurfes eine Mehrheit finden und welche nicht.

Ach wenn der Weg doch schon das Ziel wäre! Über die ersten Zielvereinbarungen in Nordrhein-Westfalen 26

„Zielvereinbarungen als Einstieg in eine neue Kultur des Interessenausgleichs zwischen gleichberechtigten Partnern und als Königsweg zur qualitätsorientierten Profilbildung.“ So hatten sich die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen die Verhandlungen vorgestellt. Der Rektor der FH Köln und Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen *Joachim Metzner* äußert sich skeptisch über die bisherige reale Umsetzung und hofft auf die Zukunft.

Formelziele zur Selbststeuerung und zum Anreiz Zielvereinbarungen an der Fachhochschule Erfurt 29

Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschule finden ihre Entsprechung in Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Fachbereichen. Der Rektor der FH Erfurt *Wolf Wagner* berichtet über den Umsetzungsprozess an seiner Hochschule.

Führen über Ziele Ein Sachstandsbericht zur Situation in Brandenburg 31

„Zielvereinbarungen im Hochschulbereich sind eine Folge veränderter Steuerungsverhalten auf staatlicher Seite. Seitdem die Länder von einer stärker Input-orientierten Steuerung zu einer stärker Output-orientierten Steuerung ihrer Hochschulen übergegangen sind, sind vertragliche Vereinbarungen in der Regel das Mittel der Wahl.“ *Ulrich Schmidt*, ehemaliger Leiter der Abteilung Wissenschaft und Forschung im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Brandenburg, zeigt den Weg Brandenburgs auf.

Zielvereinbarungen Bundesweiter Überblick und praktische Konsequenzen 34

Karsten König vom Institut für Hochschulforschung in Wittenberg beschreibt, auf welche unterschiedliche Weise Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und den Landesministerien abgeschlossen werden.

KapVO viel zu ungenau 42 Teil 3 – komplexe Lehrveranstaltungen

Aber was nützen einfache Methoden, wenn deren Ergebnisse viel zu ungenau und damit zu fatalen Folgen bei falscher Anwendung führen können, fragt *Johannes Barth* in seinem letzten Teil der Kritik an der KapVO.

hIb- AKTUELL

Nicolai Müller-Bromley ist Präsident des Hochschullehrerbundes 6

Der *hIb* im Gespräch mit CDU- und CSU-Hochschulexperten 6

Deutsche Forschungsgemeinschaft 7

Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft 7

FH-Trends

Erste Kooperation in der Ausbildung von Doktoranden im Rahmen eines Graduiertenkollegs zwischen der FH Mannheim und der Uni Heidelberg 24

Neuer Bachelor- und Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam 24

„Change Management & Leadership“ – berufsbegleitende Weiterbildung der FH Potsdam startet im August 25

Europaweit erstes MBA-Studium in Deutsch-Englisch-Spanisch an der FH Kiel 25

Weiterbildung zum Counsellor an der Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg 25

FH Fulda bietet bundesweit erstmalig den Studiengang Sozialrecht an 25

1. Preis für FHP-Absolventen Mahler und Purfürst bei den Animago Awards 2003 39

FH München erhält 32.000 Euro für WEB-basiertes Lernen in Europa 39

Wirtschaftsstudiengänge der Abteilung Rheinbach sind akkreditiert 39

Neue Stiftungsprofessuren 39

Meldungen

Bücher und Zeitschriften: Alles bleibt wie es ist 40

Rentenversicherungspflicht für Lehtätigkeit 40

Werkverträge 40

Erfindungen: Hochschullehrer gehen leer aus 40

Mitgliedsbeiträge: Kontoauszug gilt als Beleg 41

Neubewertung einer Prüfungsarbeit 41

Patentanmeldungen sinken trotz Patentverwertungsagenturen 41

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz 41

Erst versichern – dann beraten 48

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder 50

Aus Bund und Ländern

BY: Bei der Umsetzung der Besoldungsreform verbindliche Vertrauensschutzregelung gefordert 44

BE: Aufschwung braucht Signale 44

HH: Bürgerschaft beschließt Hochschulmodernisierungsgesetz 46

RP: Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze durch Wissenschaft und Technologietransfer 47

SH: Landesvorstand Schleswig-Holstein zum Gespräch beim Staatssekretär für Hochschulen 47

Informationen und Berichte

Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg bilden für Europa aus 49

Teilnahme geht zurück – Bereitschaft aber weiter hoch 49

Die Osterweiterung der Europäischen Union 50

Neues von Kollegen 51

Neuberufene 52

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (*hIb*)

Verlag: *hIb*, Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 eMail: hIbbonn@aol.com, Internet: www.hIb.de

Chefredakteurin: Prof. Dr. Dorit Loos Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart, Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96 eMail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüttner

Verbands offiziell ist die Rubrik „*hIb*-aktuell“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des *hIb* sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich Jahresabonnements für Nichtmitglieder € 45,50 (Inland), inkl. Versand € 60,84 (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anzeigenverwaltung: wmw Ralf und Jutta Müller, Lindenweg 28a, 53567 Asbach Telefon (0 26 83) 96 72 11, Fax (0 26 83) 96 72 13

Herstellung und Versand: Wienands PrintMedien GmbH, Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Das Heft 5/2003

mit dem Schwerpunkt

Akkreditierung

erscheint

am 20. Oktober 2003

Vorschau

Nicolai Müller-Bromley ist Präsident des Hochschullehrerbundes

Die Delegierten der 16 Landesverbände des Hochschullehrerbundes wählten während ihrer Versammlung am 24. Mai 2003 in Bad Kreuznach den Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht an der Fachhochschule Osnabrück, Professor Dr. iur. Nicolai Müller-Bromley, einstimmig zum Präsidenten des **h**lb****. Sein Vorgänger im Amt, Günter Siegel, wurde zum Vizepräsidenten gewählt.

Bad Kreuznach, den 24. Mai 2003. Nicolai Müller-Bromley ist neuer Präsident des Hochschullehrerbundes. Vier weitere Mitglieder werden ihn im Bundesvorstand unterstützen. Müller-Bromley vertritt an der Fachhochschule Osnabrück das Lehrgebiet öffentliches Recht. Er war bis 1990 Persönlicher Referent des damaligen Forschungsministers Riesenhuber, dann Referatsleiter für Hochschulrecht sowie Dienst- und Personalvertretungsrecht in Wissenschaft und Forschung im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Rektor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Brandenburg und Referatsleiter im brandenburgischen Innenministerium, bevor er 1996 an die Fachhochschule Osnabrück berufen wurde. Müller-Bromley ist Mitglied des Senats und des Stiftungsrates der Fachhochschule. Es ist ihm ein besonderes Anliegen, den Übergang von der C- zur W-Besoldung so zu ge-

stalten, dass die Hochschulen den Erwartungen und dem Vertrauen der noch in C Berufenen gerecht werden. Auch muss die neue Besoldungsstruktur so nachgebessert werden, dass Professuren an Fachhochschulen für qualifizierte Bewerber aus der Wirtschaft weiterhin attraktiv bleiben. Darüber hinaus ist Müller-Bromley der festen Überzeugung, dass an den Hochschulen kollegial getroffene Entscheidungen langfristig der einsamen Entscheidung des Einzelnen vorzuziehen sind.

Günter Siegel wird im Bundesvorstand als Vizepräsident weiterhin mitarbeiten. Er vertritt an der Technischen Fachhochschule Berlin die Lehrgebiete Software-Engineering und neue Medien in der Lehre. Sein besonderes Anliegen ist der Aufbau einer virtuellen Hochschule.

Auch Ursula Männle wurde als Vizepräsidentin bestätigt. Die Professorin für Politikwissenschaft an der Katholischen Stiftungsfachhoch-



Die Mitglieder des neu gewählten Bundesvorstandes des Hochschullehrerbundes (v.l.n.r.): Friedrich Büg, Ursula Männle, Nicolai Müller-Bromley, Helmut Winkel, Günter Siegel

schule Benediktbeuern war Bundestagsabgeordnete und bayerische Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten. Zurzeit ist sie Mitglied des Wissenschaftsausschusses im bayerischen Landtag.

Neu in den Bundesvorstand wurden Professor Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Friedrich Büg und Professor Dr.-Ing.

Helmut Winkel gewählt. Büg ist Prorektor an der FH Ulm und vertritt die Lehrgebiete Betriebswirtschaft und Kostenrechnung. Helmut Winkel war bis Anfang des Jahres Vorsitzender des **h**lb****-Landesverbandes NRW. Er vertritt am Standort Gummersbach der FH Köln das Lehrgebiet Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren.

Der **h**lb**** im Gespräch mit CDU- und CSU-Hochschulexperten

Am 6. Juni führten **h**lb****-Präsident Müller-Bromley und sein Vorgänger Günter Siegel ein Gespräch mit den Hoch-

schul-Experten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Thomas Rachel und Marion Seib. Im Zentrum des Ge-



Vertreter des **h**lb**** im Gespräch mit den Hochschulexperten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (v.l.n.r.): Dr. Hubert Mücke (**h**lb****-Geschäftsführer), Professor Dr. Nicolai Müller-Bromley (**h**lb****-Präsident), MdB Marion Seib, MdB Thomas Rachel, Professor Dr. Günter Siegel (**h**lb****-Vizepräsident)

spraches stand die Diskussion über die von Wolfgang Waldeyer in seinem „Gesetzentwurf zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen“ formulierten Forderungen nach Gleichstellung der FH-Absolventen im öffentlichen Dienst, der einheitlichen Behandlung aller Professoren im Besoldungsbereich sowie nach Gleichstellung der Rechtslehrer an Fachhochschulen (vgl. die Berichterstattung in diesem Heft). Daneben wurde aber auch über die weitere Angleichung der Hochschullandschaften innerhalb der Europäischen Union gesprochen. Im Rahmen der Diskussion über eine neue europäische Verfassung (Europäischer Konvent) ist beab-

sichtigt, weiter gehende Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft für den Hochschulbereich einzuführen.

Vor dem Hintergrund der statusrechtlichen Diskriminierung der Fachhochschulen auf nationaler Ebene könnte dieser Prozess eine neue Chance bedeuten. Bis dahin aber sollte die Zahl der Masterstudiengänge, denen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes bescheinigt wird, zunehmen, damit durch die Macht des Faktischen Druck auf die Dienstrechtsseite ausgeübt wird. Eventuell sei auch an eine Akkreditierung nach europäischen Maßstäben oder durch europaweit tätige Agenturen zu denken.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Am 6. Juni traf der Präsident des *h1b*, Müller-Bromley, mit Redakteuren der Zeitschrift *DUZ* – Das Hochschulmagazin in Berlin zu einem Meinungsaustausch zusammen. Im Zentrum des Gespräches stand die Diskussion über Möglichkeiten der Intensivierung von Forschung an Fachhochschulen. Hierzu hatte das Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung in seiner Studie „Spinoff-Gründungen aus der öffentlichen Forschung in Deutschland“, die im November vergangenen Jahres vom BMBF veröffentlicht wurde, festgestellt, dass „die Gruppe der Fachhochschulen die höchste Intensität an Existenzgründungen aufweist, gefolgt von den Technischen Universitäten. Die hohen Gründungsintensitäten der Fachhochschulen sind besonders beachtenswert, zumal dieser Hochschultyp bei Diskussionen um den Wissens- und Technologietransfer oftmals weniger beachtet wird.“ Darüber hinaus hatte der Wissen-

schaftsrat in seiner Stellungnahme zur DFG vom 23. Mai 2003 hervorgehoben, dass neben den außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch Fachhochschulen zunehmend in der Forschung aktiv sind. Der Anteil der Fachhochschulen an den Ausgaben der Hochschulen für Forschung und Entwicklung betrug 1999 2,4%. Demgegenüber gingen 1999–2001 nur 0,18% der für Hochschulen bewilligten DFG-Mittel an Fachhochschulen. Um den Beitrag des Wissenschaftssystems zum Innovationsgeschehen in Deutschland zu optimieren, sei es wichtig, dass zwischen Universitäten und Fachhochschulen mit den jeweils für sie spezifischen Forschungstypen keine Barrieren errichtet werden. Verbundprojekte, die Fachhochschulen gemeinsam mit Universitäten beantragen, tragen zum Abbau von Barrieren bei und sollten – auch im Sinne des Satzungszwecks, die Verbindungen der Forschung zu Praxis und Wirt-



Der Präsident des *h1b*, Professor Dr. Müller-Bromley (rechts) im Gespräch mit Redakteuren der Zeitschrift *DUZ*, Christine Pruby, Hans-Christoph Stephan, Dr. Christiane Krüger.

schaft zu stärken – von der DFG gefördert werden. Daher begrüßte es der Wissenschaftsrat, wenn Fachhochschulprofessoren von der DFG als Gutachter gehört werden. Darüber hinaus wäre auch eine Vertretung der Fachhochschulen im Senat der DFG denkbar. Der Wissenschaftsrat unterstützte Überlegungen, im Senat der DFG eine Mitwirkung des

Sprechers der Mitgliedergruppe Fachhochschulen im Präsidium der Hochschulrektorenkonferenz zu ermöglichen.

Der Vorschlag des Wissenschaftsrates wird vom Präsidenten des *h1b* unterstützt. Er wünscht sich allerdings, dass es nicht bei einem symbolischen Akt bleibt, sondern aus dieser Mitwirkung konkrete Fortschritte erwachsen.

Perspektiven der Forschung und ihrer Förderung XI (2002 – 2006)

„... Um den Beitrag des Wissenschaftssystems zum Innovationsgeschehen in Deutschland zu optimieren, ist es wichtig, dass zwischen Universitäten und Fachhochschulen mit den jeweils für sie spezifischen Forschungstypen keine Barrieren errichtet werden. Verbundprojekte, die Fachhochschulen gemeinsam mit Universitäten beantragen, tragen zum Abbau von Barrieren bei und sollten – auch im Sinne des Satzungszwecks, die Verbindungen der Forschung zu Praxis und Wirtschaft zu stärken – von der DFG gefördert werden.

Wenn Fachhochschulen nicht im erwünschten Umfang in die DFG-Förderung eingebunden sind, so liegt das nicht an den Antragsbedingungen der DFG – anders als für außeruniversitäre

Forschungseinrichtungen gelten für Fachhochschulen keine Partizipationsbeschränkungen –, sondern vor allen Dingen an der häufig sowohl sächlich als auch personell unzureichenden forschungsbezogenen Grundausstattung der Fachhochschulen. Dadurch ist es ihren Wissenschaftlern nur schwer möglich, konkurrenzfähige Anträge auszubearbeiten und die Grundausstattungsanforderungen der DFG zu erfüllen. Um die Forschungsleistungen der Fachhochschulen zu verbessern, ist es unabdingbar, ihre Grundausstattung in einer ihrer Aufgabenbeschreibung entsprechenden, Forschung und Entwicklung angemessen berücksichtigenden Weise anzuhäufeln. Dies kann jedoch nicht Aufgabe der DFG sein.

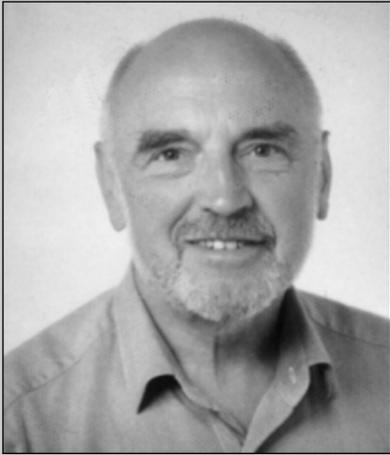
Neben Unterschieden der Grundausstattung im Ver-

gleich zu den Universitäten bilden unzureichende Informationen über die Fördermodalitäten und daraus resultierend ein geringes Vertrauen in die adäquate Berücksichtigung von fachhochschulspezifischer Forschung eine weitere Hürde. ... Um Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen auszubauen, sollte dabei besonders dazu ermuntert werden, eigene oder gemeinsam mit Universitäten geplante Teilprojekte in den koordinierten Verfahren zu beantragen.

Auch hier gilt mit umgekehrten Vorzeichen die Forderung, den bestehenden Unterschieden in der Ausstattung der verschiedenen Einrichtungen Rechnung zu tragen. Die Einbeziehung von Fachhochschulprofessoren in die Gremien und Entscheidungs-

prozesse der DFG kann dazu beitragen, eine Annäherung von Fachhochschulen und Universitäten sichtbar und erfahrbar zu machen. Der Wissenschaftsrat begrüßt es deshalb, wenn Fachhochschulprofessoren von der DFG als Gutachter gehört werden. Darüber hinaus wäre auch eine Vertretung der Fachhochschulen im Senat der DFG denkbar. Der Wissenschaftsrat unterstützt Überlegungen, im Senat der DFG eine Mitwirkung des Sprechers der Mitgliedergruppe Fachhochschulen im Präsidium der Hochschulrektorenkonferenz zu ermöglichen.“

*Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft:
Drs. 5653/03, Essen,
23.05.2003*



Professor Wilfried Godehart wurde anlässlich der hlb-Delegiertenversammlung dieses Jahres mit der Verdienstmedaille des Hochschullehrerbundes ausgezeichnet.

Professor Günther Edler war Vorsitzender des hlb-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und später Vizepräsident der Bundesvereinigung (in beiden Funktionen Nachfolger von Professor Günther Ehmann, des Gründungspräsidenten des Hochschullehrerbundes). Von Professor Dr. Wolfhart Haacke übernahm er 1991 die Funktionen des Pressereferenten und Herausgebers der Zeitschrift Die neue Hochschule (bis 1995). Edler war Rektor der (Fach)Hochschule Niederrhein von Juni 1980 bis Januar 1990.

**Prof. Günther Edler
Büschgensstraße 24
41239 Mönchengladbach**

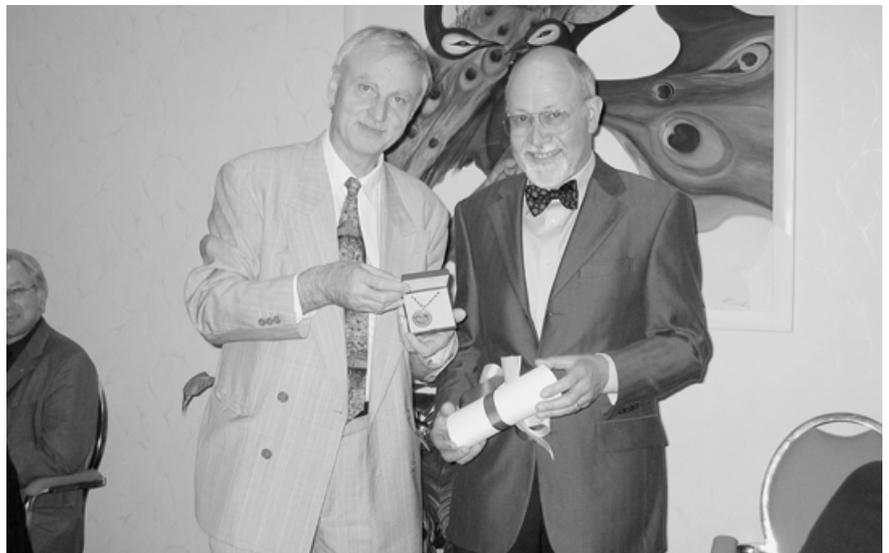
h/b-Verdienstmedaille für Professor Wilfried Godehart

Wilfried Godehart war als Mitglied des (geschäftsführenden) Präsidiums insgesamt 14 Jahre für die Finanzen der Bundesvereinigung tätig und verantwortlich; er begleitete in dieser Funktion die *h/b*-Präsidenten Gross (von 1987 bis 1991), Kuntze (1993 bis 1999) und Siegel (1999 bis 2003). Die Satzung des Hochschullehrerbundes e.V. verlangt, dass die Mitglieder des Präsidiums hauptamtlich als Hochschullehrer tätig sind; dieser Vorschrift folgend konnte er sich als Pensionär in diesem Jahr nicht mehr zur Wahl stellen.

Die Arbeit des Schatzmeisters ist außerordentlich arbeitsintensiv. Insofern ist diese Funktion im Vorstand des „Ver eins“ nicht sonderlich attraktiv. Der „Finanzminister“ benötigt das Vertrauen des Präsidiums, und hier insbesondere des Präsidenten, und das Vertrauen der Landesverbände, welche die Bundesvereinigung über die Mitgliedsbeiträge finanzieren. Wilfried Godehart hat zunächst ab 1987 mit großem Erfolg das Finanzgebaren der Bundesvereinigung für die Landesverbände transparent gemacht und so dazu beigetragen, das natürliche Konfliktpotenzial zwischen Gebern und Nehmern abzubauen. Besonders hervorzuheben ist, dass Wilfried Godehart sich 1993 bereit fand, die Arbeit des Schatzmeisters in dem von Werner Kuntze geleiteten Präsidium wieder aufzunehmen, um die Finanzen des Hochschullehrerbundes zu sanieren.

Eine spätere Satzungsänderung und die Herausgabe der Verbandszeitschrift durch die Bundesvereinigung trugen zu einer letztendlich sehr positiven Bilanz der Tätigkeit des nun abgetretenen Schatzmeisters bei. Er war, das sei noch ergänzend vermerkt, das in der Geschäftsstelle in Bonn präsenteste Mitglied des Präsidiums und konnte so dem jeweiligen Präsidenten gemeinsam mit dem Geschäftsführer Dr. Hubert Mücke den Rücken frei halten für die Kernaufgabe des *h/b*, die Interessen der Hochschullehrer und ihrer Hochschulen zu vertreten.

Die besonderen Verdienste, die sich Wilfried Godehart für die Fachhochschulen und ihre Lehrenden erworben hat, sind aber nicht verbandsinterner, sondern hochschulpolitischer Art. Um sein Engagement zu verstehen, ist ein Blick auf seinen Weg in die Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung aufschlussreich, der vielfältiger ist als üblich und „normal“. In Stichworten: Mittlere Reife, Facharbeiterprüfung als Maschinenschlosser, Wehrdienst, Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am Braunschweig-Kolleg, Studium für das Höhere Lehramt (Maschinenbau, Volkswirtschaftslehre, Staatsrecht und -lehre sowie Erziehungswissenschaften). Neben diesen Examensfächern studierte er Philosophie, Psychologie und Soziologie. Zunächst im Schuldienst der Freien und Hansestadt Hamburg, dann Leiter einer



h/b-Präsident Günter Siegel (links) überreicht Wilfried Godehart die Verdienstmedaille des *h/b*.

Fachschule des Bundesgrenzschutzes, von dort Wechsel in das Bundesministerium des Innern (oberste Schulaufsicht über das Grenzschutz-Fachschulwesen, Bildungs- und Prüfungswesen, Grundsatzangelegenheiten der politischen Bildung). 1979 wurde er an die neugegründete FH Bund berufen, um sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns zu lehren. Er war dort seit Gründung des Hochschullehrerbundes der FHB dessen Vorsitzender und vertrat ihn in der *hlib*-Bundesvereinigung seit 1983.

Das alles mutet an, als wäre die Aufnahme von Lehrenden der so genannten „internen“ Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in den Hochschullehrerbund widerstandslos vonstatten gegangen. Tatsächlich hatte es heiße Debatten darüber gegeben, ob diese „Kadettenanstalten“ für die Ausbildung der Beamten des nichttechnischen gehobenen Dienstes als Hochschulen im Sinne des HRG anzusehen wären und ob die Vertretung der Interessen der dort Lehrenden wie auch dieser Hochschularbeit nicht ein Bremsklotz für die Weiterentwicklung der staatlichen öffentlichen Fachhochschulen darstellen könnte. Eine Vorreiterrolle hatte der *hlib*-Landesverband Nordrhein-Westfalen übernommen, dessen Lehrende an Verwaltungsfachhochschulen sich in einem eigenen Teilverband organisierten. In einigen anderen Landesverbänden wurden einzelne Lehrende aufgenommen, wieder andere sperrten sich dagegen zunächst, wie etwa der Landesverband Berlin, der bis etwa Anfang der 90er-Jahre nur Lehrende der Technischen Fachhochschule umfasste.

Wilfried Godehart erwarb sich persönlichen Respekt in der Mitarbeit im damaligen Präsidium, das aus den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände bestand, sodass er – übrigens von dem damaligen Vorsitzenden des Landesverbandes Niedersachsen – für das Amt des *hlib*-Schatzmeisters vorgeschlagen und 1987 vom Präsidium als Nachfolger des ersten, aus dem Land Niedersachsen stammenden *hlib*-Schatzmeisters Otte gewählt wurde. Es war sicherlich nicht der Anreiz, die Finanzen der Bundesvereinigung verwalten zu dürfen, sondern die Chance, zu Gunsten der Entwicklung der „internen“ Fachhochschulen der Länder und des Bundes im geschäftsführenden Präsidium mitzuwirken, die Wilfried Godehart ergriffen und konsequent genutzt hat. Er beschränkte sich also nicht auf das Finanzressort, sondern wollte die Politik des Hochschullehrerbundes auf eine konsequente Transformation aller Fachhochschulen (einschließlich der „internen“ Fachhochschulen) zu Hochschulen (im Sinne des HRG) ausrichten.

Diese Aufgabe ging er publizistisch an: Als Mitherausgeber (zusammen mit Dieter Johannsen und Bernd-Joachim Ertelt) des Ausbildungshandbuchs FH Bund (1985), als Verfasser vieler Aufsätze, z.B. Für den Staat studieren (DNH 3/1984 und DUZ 6/1984), Quo vadis, FH Bund (in: Hochschule und Verwaltungspraxis, Köln, Berlin, Bonn, München, 1985).

Fachhochschule und öffentlicher Dienst war das Thema des IX. Kolloquiums des Hochschullehrerbundes (November 1986) – dokumentiert in einem Tagungsband (Köln u.a. 1988) und in Heft 6/1986 der Zeitschrift *Die neue Hochschule*. Wilfried Godehart hat maßgeblich die Konzeption und die Zielrichtung dieses Kolloquiums bestimmt.

Die Vollendung der Einheit Deutschlands wollte Wilfried Godehart nutzen, um Bewegung in das erstarrende (west-)deutsche Hochschulsystem zu bringen. Das *hlib*-Kolloquium des Jahres 1990 in Berlin über die Perspektiven wissenschaftlicher Berufsausbildung im vereinigten Deutschland wurde von ihm gemeinsam mit dem Verfasser dieser Laudatio vorbereitet – unter anderem auf einer Erkundungsreise durch die DDR im Frühjahr 1990. Die Berliner Thesen des *hlib* waren das hochschulpolitisch nicht unumstrittene Ergebnis. Als Publikationsforum diente übrigens nun eine Schriftenreihe des Hochschullehrerbundes, das *hlib*-Forum. Neben einer weiteren Schriftenreihe (*hlib*-aktuell) realisierte Godehart in dieser außerordentlich produktiven Zeit des Hochschullehrerbundes das Ziel, der Hochschullehrerbund müsse über die Zeitschrift DNH hinaus nachhaltiger publizistisch präsent sein. Und er hatte als Finanzminister des *hlib* auch die notwendigen Mittel für dieses Ziel akkumuliert.

Das hochschulpolitische Ziel, die als Fachhochschulen unzutreffend bezeichneten „Hochschulen für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst“ (so eine der Berliner Thesen des Jahres 1990) zu einer tatsächlich gleichwertigen Säule des deutschen Hochschulsystems zu machen – und das unter Einschluss der Ausbildungen für den öffentlichen Dienst – ist noch immer nicht realisiert. Für seinen engagierten und fundierten Beitrag zu dieser Entwicklung hat er zu Recht die Auszeichnung des Hochschullehrerbundes empfangen. Zwei Wünsche richten sich an den so Geehrten: Es möge ihm gelingen, seine Gesundheit voll wiederherzustellen und diese dann nutzen zu können für neue Publikationen. Die Bundesvereinigung sollte ihn ermutigen und ihn dabei unterstützen, seine bisherigen Schriften in einem Sammelband zu publizieren.

Günther Edler



Ein Hochschullehrer, der offensichtlich Freude an seiner Tätigkeit hat (1981)



Verbandsarbeit in der entspannten Atmosphäre des privaten Raumes, v.l.n.r.: Vizepräsident Günter Edler, DNH-Schriftleiter Karl-Heinz Bosmann (Gastgeber), Vizepräsident Wilfried Godehart (1994)



Das *hlib*-Präsidium zu Gast bei der FA.Z.; v.l.n.r.: Vizepräsident Wilfried Godehart, Präsident Günter Edler, DNH-Chefredakteurin Dorit Loos (1999)



Vortrag anlässlich der Bundesdelegiertenversammlung des Hochschullehrerbundes am 23. Mai 2003 in Bad Kreuznach

Professor Dr. Klaus Landfried
Präsident der Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39
53175 Bonn

Das Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten und die künftige Rolle der Fachhochschulen

Wesentliches bildungspolitisches Motiv für die Schaffung der Fachhochschulen in Deutschland Anfang der 70er-Jahre war die Erkenntnis, dass der Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Menschen und zwar in immer weiter differenzierten Ausbildungsprofilen und mit differenzierten Anforderungen ständig wächst. Im Rahmen dieser Ausdifferenzierung des Tertiärbereichs bieten die Fachhochschulen anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Ausbildungsgänge an. Dies hat nicht nur zu einer Fülle neuer, oft transdisziplinärer Fächer, sondern auch zu neuen Studiengangskonzepten geführt, insbesondere zu berufsintegrierten und „dualen“ Studienangeboten und zu integrierten Auslandsstudiengängen.

Der große Erfolg der Fachhochschulen lässt sich ablesen am Erfolg der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt, vorläufig vor allem in Deutschland, in der internationalen Anerkennung bei Partnerhochschulen und an der steigenden Nachfrage nach Studienplätzen. Durch an konkreten Unternehmensproblemen orientierte Forschung und Entwicklung in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft und durch die Einrichtung gestufter Studienabschlüsse haben sie zusätzliches Profil gewonnen. Ob die Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem neben den Universitäten auch langfristig den ihnen vom Wissenschaftsrat – und mir persönlich – zugedachten, mindestens gleichgewichtigen Platz werden einnehmen können, hängt von der Entwicklung in der EU ebenso ab wie von der Fähigkeit der deutschen Gesellschaft, sich in aller Breite von mittelalterlicher Ständeideologie und verkrusteten Besitzstands- wie Berechtigungsvorstellungen zu lösen.

Gegenüber den Bekenntnissen der Politik zum Erfolg und entsprechend auch zum Ausbau der Fachhochschulen wirkt die Realität, in der diese – wie auch die übrigen Hochschulen – ihre Aufgaben erfüllen müssen, ernüchternd. Man kann auch von kognitiver Dissonanz sprechen. Ausbaustand und fachliche Öffnung sind angesichts des zukünftigen Bedarfs an praxisorientiert ausgebildeten Hoch-

schulabsolventen und angesichts der inhaltlichen Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Ausbildung mehr als unzureichend.

Gegenwärtig studieren mehr als 1,9 Millionen junge Menschen an den Hochschulen in Deutschland, 480.000 davon an Fachhochschulen (ohne verwaltungsinterne Fachhochschulen). Das sind gerade einmal 24 Prozent. Die Zahl der Studienplätze beläuft sich auf etwa 250.000. Die notwendige Erhöhung der Mittel für Hochschulbau, für dringliche Großsanierungen und für großes Laborgerät in Deutschland ist derzeit nicht abzusehen. Im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass der Hochschulbau, wenn es denn zu der von den Chefs der Staatskanzleien der Länder beabsichtigten Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben kommt, in vielen Regionen von den Finanzministern für „erledigt“ erklärt wird – im doppelten Wortsinne – und gänzlich zum Erliegen kommt. Für die Fachhochschulen heißt das, dass der von Wissenschaftsorganisationen und Wissenschaftspolitik geforderte Ausbau scheitert. Das dürfen wir nicht hinnehmen.

Eng verknüpft mit der Forderung nach Ausbau ist natürlich die Forderung nach Erweiterung des Fächerspektrums der Fachhochschulen. Die Ausbildung von Ingenieuren, Betriebswirten und Sozialarbeitern – das war auf Dauer zu wenig. Viele neue Angebote gibt es inzwischen, aber noch nicht genug.

Die Fachhochschulen sind in besonderer Weise gefordert, den längerfristigen Veränderungen des Beschäftigungssystems in Studium und Weiterbildung Rechnung zu tragen. Sie müssen mit den Unternehmen im Dialog, nicht jeder Mode oder kurzfristigen Forderung nachgebend, aber doch zu einer Erweiterung des Fächerspektrums durch anwendungsorientierte interdisziplinäre Studienangebote auch für Beschäftigungsfelder kommen, in denen die Komplexität der Anforderungen wächst. Dabei sollten vor allem gestufte Studienangebote gemacht und die berufspraktischen Phasen weiterentwickelt werden. Eine besondere Herausforderung ist, dass bei der Erwei-

terung des Fächerspektrums sachliche, von Besitzstands- und Statusdenken freie Lösungen gefunden werden, dass die Fachhochschulen sich bei der Einführung neuer Studiengänge an ihren auch hochschulartenspezifischen Stärken orientieren.

Die Erweiterung des Fächerspektrums ist dabei nicht nur eine fachliche, sondern auch eine hochschul- und finanzpolitische Frage, die im Dialog von Politik und Hochschulen beantwortet werden muss.

Die Universitäten müssen ihrerseits bei der Einführung gestufter Abschlüsse im eigenen Interesse ihre eher in Fachmethodik und Theoriebildung liegenden Stärken und den hochschulartenspezifischen Vorsprung der Fachhochschulen bei der Anwendungsorientierung beachten. Patentlösungen gibt es hier keine.

Das diversifizierte, im Grundsatz auf Arbeitsteilung angelegte Hochschulsystem – mit Universitäten und Fachhochschulen als „andersartigen – aber gleichwertigen“ Hochschularten – wird sich weiterentwickeln. Wenn die Gleichwertigkeit der Hochschularten nicht nur theoretisch oder von den Unternehmen hörbar anerkannt, sondern auch praktisch realisiert ist, wird die von der HRK seit langem geforderte Angleichung der Eingangsvergütung im öffentlichen Dienst für Fachhochschul- und Universitätsabsolventen niemanden mehr aufregen, weil sie selbstverständlich ist; ebenso wie der Zugang zur Promotion für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, ohne dass hieran neue hohe Anforderungsbarrieren geknüpft werden. Erste Fortschritte in diesen Bereichen wurden erzielt, insgesamt bleibt jedoch vieles zu tun.

An Fachhochschulen muss auch viel mehr eigenständige Forschung und Entwicklung betrieben werden können. Der bislang gültige enge Projektrahmen für die Fachhochschulforschung sollte in Richtung auf eine längerfristige Forschungsförderung in thematisch definierten Forschungsprogrammen größerer Cluster ausgedehnt werden.

Die Drittmittelfähigkeit der Fachhochschulen ist durch eine Mindestausstattung auf ein Niveau anzuheben, das die Vorbereitung von experimentellen Forschungsprojekten bzw. -programmen ermöglicht. Hier ist vor allem die Wirtschaft in der Pflicht.

Die HRK hat die Gespräche zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und den Fachhochschulen sehr gefördert. Es ist als Erfolg zu werten, dass die DFG eine Arbeitsgruppe Fachhochschulen gegründet hat, der Vertreter der Fachhochschulen, Vertreter der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK und Mit-

arbeiter der DFG angehören. Sie hat das Ziel, konkrete Vorschläge zur Intensivierung der Forschungsförderung an Fachhochschulen durch die DFG zu erarbeiten. Ein Ergebnis dieser Bemühungen war die Abhaltung verschiedener Regionalkonferenzen – die letzte findet am 18. Juni in Mannheim statt – in deren Rahmen umfassend über die Forschungsförderung der DFG informiert und potenziellen Antragstellern ein Forum für die fachliche Diskussion und die konkrete Antragsberatung geboten wurde. Auch hier sind wir noch nicht an dem Punkt, zu dem wir eigentlich hingelangen wollen. Der Dialog muss fortgesetzt werden, doch ein paar Schritte sind immerhin getan.

Die Empfehlung des Wissenschaftsrates, die derzeit erforderliche und zum Teil erzwungene Trennung von Forschung im Hauptamt in der Hochschule und in Nebentätigkeit im Rahmen von An-Strukturen durch geeignete institutionelle Rahmenbedingungen zu überwinden, ist ebenfalls sehr ernst zu nehmen, muss aber im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem angegangen werden. Die gesetzliche Regelung in Bayern bei der Weiterbildung sollte hier als Orientierung dienen.

Insgesamt befinden wir uns in einer Phase des Umbruchs. Mit der Möglichkeit, an Universitäten und Fachhochschulen flächendeckend Bachelor- und Masterstudiengänge, die alle zu akkreditieren sind, einzuführen, hat sich die Hochschullandschaft und das Verhältnis zwischen den Hochschularten ein Stück weit verändert. Hinzu kommt eine gewisse Erweiterung der Hochschulautonomie, vor allem beim kreativen Verteilen finanzieller Einschnitte, insgesamt ein Paradigmenwechsel im Verhältnis von Hochschule und Staat, und der zunehmende – auch internationale – Wettbewerb im Hochschulbereich, den viele nicht wahrhaben wollen. Warum an der institutionellen Differenzierung des Hochschulsystems mit einer hochschulartenspezifischen Profilierung in Deutschland festhalten, wo doch auch eine individuelle Profilierung der Hochschulen denkbar wäre?

In ihrer Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den Perspektiven der Fachhochschulen, die unter dem Titel „Zur Entwicklung der Fachhochschulen“ auf der Jahrestagung der Mitgliedergruppe Fachhochschulen im letzten Oktober in Lübeck verabschiedet wurden, wird sehr kritisch auf den möglichen Widerspruch zwischen dem Gebot einer hochschulartenspezifischen Profilierung auf der einen Seite und der angeblich faktischen Auflösung dieses Modells insbesondere bei den

Studienangeboten hingewiesen. Sie sehen sich der ernststen Gefahr ausgesetzt, dass die bestehenden Defizite, wie ich sie ja auch eingangs eingehend beschrieben habe, auf absehbare Zeit nicht behoben werden, andererseits aber die Alleinstellungsmerkmale der Fachhochschulen, vor allem das Angebot an überschaubaren, praxisorientierten Studiengängen, verloren geht und sie damit im Wettbewerb mit den Universitäten weitere systematische Nachteile erfahren. Die Fachhochschulen möchten in einer Zeit, in der Wettbewerbsorientiertheit, Flexibilität und Eigenverantwortung der Hochschulen bestimmend sind, eine individuelle Profildefinition als vorrangiges Unterscheidungsprinzip der Hochschulen im Rahmen von zeitlich befristeten Zielvereinbarungen mit den Trägern der Hochschulen gesichert bekommen. Ich brauche an dieser Stelle nicht zu betonen, dass die Universitäten – natürlich ebenfalls aus einem Schutzreflex heraus – diese Forderung eher kritisch sehen. Ich persönlich halte es mit dem Wettbewerb und wenig von rechtlichen Restriktionen.

Nun noch einige Bemerkungen zum Beschäftigungsrecht.

Ich rede von Beschäftigungsrecht, weil ich erstens glaube, dass alle Beschäftigten im Bereich der Wissenschaft nach den gleichen Grundprinzipien eingestellt, vergütet und – in klar definierten Situationen – entlassen werden können sollten. Im Klartext, da ich bekanntlich dem Verein zur Förderung der deutlichen Aussprache angehöre: die prinzipiell verschiedene Rechtsstellung für beamtete Professorinnen und Professoren einerseits, Angestellte andererseits und Arbeiter nochmals andererseits ist später Reflex der mittelalterlichen Ständegesellschaft, ist aber – außer traditionell staatsrechtlich – von den gestellten Aufgaben her im Bereich von Bildung und Forschung kaum noch begründbar. Vor allem angesichts der erforderlichen internationalen, mindestens aber europäischen Mobilität ist die Figur des deutschen Beamten in vielerlei Hinsicht, vor allem aber wegen der nicht transferierbaren Pensionsansprüche ein Anachronismus. Die feinsinnigen juristischen Deduktionen des beamteten Professors als Hoheitsträger aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz überzeugen mich weder in rechtlicher noch in funktionaler Hinsicht.

Was wir jedenfalls bald brauchen, sind bei den Professorinnen und Professoren individuelle Verträge wie mit leitenden Angestellten in Unternehmen, Verträge, die verhandelt und nicht auf dem Rechtswege vorgeschrieben werden. Dabei sind Rahmenvereinbarungen der Hochschulen mit den jeweiligen Verbän-

den natürlich nicht ausgeschlossen. Für alle übrigen Hochschulmitarbeiter(innen) braucht es Vergütungen, die sich an Aufgabenstellung statt Bildungsberechtigungsschein, an Leistung statt Lebens- und Dienstalter orientierten, eine individuelle Entwicklungsperspektiven eröffnende Personalentwicklung und eine flexible, auch für junge Familien mit Kindern attraktive Gestaltung der Arbeitszeiten über Jahres- und Lebensarbeitszeitkonten. Öffentlich garantierte Pensionsfonds mit individuell zurechenbaren, auf echten Einzahlungen beruhenden, international mitnehmbaren Pensionsanteilen müssen die im Sinne der Haushaltsklarheit und Wahrheit irreführenden und in der künftigen Höhe heute völlig ungesicherten Staatspensionen ablösen, die gegenwärtig wie große virtuelle Schuldenberge ihre Schatten auf das veraltete staatliche Rechnungswesen werfen.

Sie werden zu Recht zwei Fragen stellen: ist denn erstens auch nur eine Chan-

ce erkennbar, den mit realen Rechtsvorschriften und fiktiven Rechtsbedenken zugemauerten Besitzständestaat aufzubrechen und wieder in die zielorientierte Verantwortungsgemeinschaft zu verwandeln, die als Mannschaft vor rund 50 Jahren mit Erfolg den Wiederaufbau des von Krieg zerstörten Landes nicht nur wollte, sondern auch bewältigte? Ich sehe diese Chance, wenn wir sie ergreifen und um sie kämpfen. Sonst nicht.

Und die zweite Frage lautet: wie kommen Sie, alter Häuptling, dazu, bei so viel weit gehendem Veränderungswillen, dieser kleinen Reform der Professorenbeoldung – wie sie jetzt Gesetz ist – mit ihren faktisch kastrierten W-Spielräumen noch etwas abzugewinnen? Meine kurze Antwort lautet: weil der alte Kung-Tse oder Konfuzius Recht hatte, als er sagte: Es ist besser, eine Kerze anzuzünden, als auf die Dunkelheit zu schimpfen. Weil die Ablösung des altersbezogenen Automatismus von Gehaltssteigerung und Be-

förderung bei aller bürokratisierten Torheit in den – typisch deutschen – Durchführungsbestimmungen einen echten Paradigmenwechsel anzeigt, der notwendig ist, freilich nicht hinreichend, damit unser Hochschulsystem künftig wettbewerbsgesteuert und nicht mehr erlassgesteuert im internationalen Wettbewerb Erfolg haben kann und nicht unterzugehen braucht.

Denn im internationalen Wettbewerb können die deutschen Hochschulen insgesamt gut bestehen, wenn die Voraussetzungen struktureller Art, aber auch im Persönlichen stimmen. Ohne überdurchschnittlichen Einsatz, fern der 35 Stunden-Ideologie der bloßen Arbeitsverteiler und Arbeitsverwalter, wird es aber nicht gehen. Hermann Gmeiner, Gründer der SOS-Kinderdörfer hat die Erkenntnis ausgesprochen: „Alles Große in dieser Welt geschieht nur, weil einer mehr tut als er muss.“ □

Stellungnahmen der hochschulpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen (von Prof. Dr. iur. Hans-Wolfgang Waldeyer)

I. Jörg Tauss, SPD



Zur Sache kann ich Ihnen mitteilen, dass ich mir Ihre Überlegungen persönlich gerne zu Eigen machen kann und will. Allerdings gab es bisher keine Gelegenheit, die Angelegenheit mit meiner Arbeitsgruppe und vor allem mit anderen beteiligten Arbeitsgruppen umfassender zu erörtern. Jedoch haben wir uns wiederholt in der Vergangenheit auch mit den Vergütungsfragen und hier vor allem nach der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen eingehend befasst. Wir haben damals als SPD-Bundestagsfraktion das Bundesministerium des Inneren aufgefordert, in dieser Angelegenheit bei den notwendigen Verhandlungen mit den Ländern ein Höchstmass an „Liberalität“ zu Gunsten der Fachhochschulen an den Tag zu legen. Sie wissen, dass vor allem der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg in diesen Fragen äußerst fachhochschulfeindlich sind. Schon damals (also noch in der letzten Legislaturperiode) wurden wir deshalb darauf aufmerksam gemacht, dass vor allem durch

die derzeit bestehende Gesetzgebung Probleme und Grenzen gesehen würden. Leider sind wir dann wegen anderweitiger Probleme nicht mehr dazu gekommen, diese gesetzestechnischen Fragen aufzugreifen, zumal es auf Länderebene dann durch die Bemühungen von Prof. Zöllner aus Rheinland-Pfalz einen Kompromiss gab, den ich allerdings für nicht ausreichend gehalten habe. Zu mehr waren aber insbesondere die genannten Länder nicht bereit. Insofern bin ich Ihnen für Ihre Arbeit außerordentlich dankbar. Sie erscheint mir tatsächlich umfassend zu sein und die Probleme im Kern anzusprechen, sodass wir sie gern in unseren weiteren Beratungen nochmals aufgreifen werden.

In diesem Zusammenhang wäre ich Ihnen für eine kurze Einschätzung dankbar, ob dieser Vorschlag auch die Unterstützung der Rektoren der FHn, ggf. sogar der HRK, finden könnte, wovon ich eigentlich ausgehe. Bei einem entsprechenden Signal bin ich gern bereit, Ihren Entwurf in unsere Arbeitsgruppe für Bildung und Forschung, in die Koalition und dann auch in die anderen betei-



Jörg Tauss (SPD)

ligten Arbeitsgruppen (Innen) zur Beratung einzubringen.

Selbstverständlich kann ich Ihnen – vor allem was den Bundesrat anlangt – keine Erfolgsgarantie geben. Aber es wäre der Mühe wert, den Stein jetzt erneut ins Wasser zu werfen. Hierzu bin ich gerne bereit.



**II. Grietje Bettin,
Bündnis 90 / Die Grünen**

**I. Grundsätzliche Position
von Bündnis 90 / Die Grünen
zur Gleichwertigkeit
der Fachhochschulen**

Schon lange setzen sich Bündnis 90 / Die Grünen auf verschiedenen Ebenen für die Gleichstellung der Fachhochschulen ein. Gerade unter den Anforderungen des lebensbegleitenden Lernens ist der Ansatz der Fachhochschulen mit ihren praxisorientierten Angeboten und den dualen Studiengängen zukunftsfähig.

Seit 1998 legt das Hochschulrahmengesetz in seinem § 1 fest, dass die Fachhochschulen zum Hochschulbereich zählen und die Abschlüsse gleichwertig sind. Auf diesem entscheidenden Gleichstellungsschritt bauen wir auf.

Die Gleichstellung der Hochschullehrerinnen und -lehrer, unabhängig von der Institution, an der sie arbeiten, haben wir mit der Einführung der neuen W-Gruppen begonnen. Unser Augenmerk liegt nun auf dem gesamten Bereich der Beschäftigten, für die wir nach wie vor einen Wissenschaftstarifvertrag anstreben, der grundlegende Veränderungen mit sich bringen soll und die mit der Einführung der W-Ämter begonnene Reform vollenden soll.

2. Zum Entwurf im Einzelnen

Das Artikelgesetz enthält in seiner vorliegenden Fassung einige wichtige Konkretisierungen. Dazu im Einzelnen:

Hochschulrahmengesetz

Die vorgeschlagene Änderung des HRG erscheint uns auf Grund der Vorgaben zwingend. Die Änderung des § 1 HRG bezweckte eine Gleichstellung, die eine Unterscheidung nach sachlichen Gründen weiterhin möglich sein lässt, eine Ungleichbehandlung von sachlich Gleichem aber gerade ausschließen soll.

In der vorgeschlagenen Formulierung belässt das HRG die konkrete Ausgestaltung den Ländern, sodass sie auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken stoßen sollte.

**Beamtenrechtsrahmengesetz
und Bundesbeamtengesetz**

Auch diesem Reformvorschlag stimmen wir zu. Für den Bereich des Berufsbildes der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin



Griete Bettin (Bündnis 90/Die Grünen)

bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters hat sich gerade die Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen seit Jahren für eine Gleichbehandlung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen eingesetzt.

Die in der Begründung angeführte Verschwendung von Bildungskosten ist allerdings nur dann vermeidbar, wenn diese Bestimmung nicht nur im BBG, sondern auch von den Ländern übernommen wird. Wir streben generell allerdings vor allem eine Öffnung der Lebenswelten „Berufliche Praxis“ und „Wissenschaft“ an, wie sie z.B. im US-amerikanischen Hochschulsystem üblich sind. Die oben angeführten Reformschritte im BRRG und BBesG halten wir daher nur für Übergangsweise notwendig.

Bezüglich § 23 Abs. 2 BBesG stimmen wir zu, dass die Zulassung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zum höheren Dienst in der Konsequenz die gleiche Bezahlung verlangt.

**§ 34 Abs.2 Nr. 4
Bundesbesoldungsgesetz**

Gleiches gilt für die Professorinnen und Professoren. Wir teilen daher die Kritik an der derzeitigen Lösung, die durch Orientierung am Durchschnitt des Jahres 2001 die Unterschiede auf Jahre hin fortschreibt. Diese Unterscheidung, unabhängig von der erbrachten Leistung, halten wir für ungerechtfertigt. Für die Zukunft bedeutet die Schaffung der Kategorien W2 und W3 jedoch die Reduzierung auf nur noch zwei Professorenämter, die eben gerade für beide Hochschultypen gleichermaßen gelten.

Das Gesetz sieht für die Professorenämter W2 und W3 jeweils einen festen Grundgehaltssatz vor, der im Regelfall durch variable Besoldungsbestandteile ergänzt wird. Dies sind Leistungsbezü-

ge aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen, besonderen Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie auf Grund der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung. Alle drei Arten von Leistungsbezügen sind nicht darauf ausgerichtet, nach Hochschulart zu unterscheiden.

Eine Reform sollte unserer Auffassung nach aber die Ziele der gesamten Reform der Bezüge und Arbeitsbedingungen im Wissenschaftsbereich umfassen, sodass die reine Gleichstellung der Fachhochschullehrenden unserer Auffassung noch nicht der letzte Schritt sein sollte.

**Strafprozessordnung,
Abgabenordnung und
Bundesverfassungsgerichtsgesetz**

Die in diesen Artikeln genannten Schritte zur Gleichstellung von Fachhochschul Lehrern und -Lehrerinnen in ihren Zulassungsrechten vor Strafgerichten, dem BVerfG und in Finanzsachen unterstützen wir.

Die Änderung des § 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG bietet allerdings ein gutes Beispiel für die Notwendigkeit, nach der Veränderung der Norm im Bemühen um die Sache Geduld und Beharrlichkeit zu zeigen. Seit der de facto Erweiterung von § 3 Abs. 2 BVerfGG durch die Einbeziehung von Diplom-Juristinnen und -Juristen als zum Richteramt Befähigte im Sinne des Richtergesetzes ist noch keiner von ihnen ans Bundesverfassungsgericht berufen worden. Es geht also darum, in der Realität auf eine Verhaltens- und Akzeptanzänderung hinzuwirken und selbst mit gutem Beispiel voranzugehen.

3. Was zu tun bleibt

Die Fachhochschulen müssen weiter ausgebaut werden. Gerade sie reagieren besonders flexibel auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Auch für die zunehmenden Anforderungen der auch wissenschaftlichen Weiterbildung im Laufe des beruflichen Lebens übernehmen die Fachhochschulen eine Schlüsselrolle.

Wenn die von uns angestrebte Autonomie der Hochschulen gestärkt wird, werden die „Universities of Applied Sciences“ ihre besonderen Qualitäten noch stärker zur Geltung bringen können und gerade unter den Bedingungen des lebensbegleitenden Lernens eine zunehmend wichtigere Rolle in der Erst- und Weiterbildung übernehmen.

CDU/CSU

III. Katherina Reiche, CDU

Ich stimme mit Ihnen darüber überein, dass der Stellenwert der Fachhochschulen in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird. Die wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Ausbildung an Fachhochschulen hat sich bewährt. Deshalb ist es sinnvoll, die Kapazitäten weiter auszubauen und das Fächerspektrum zu erweitern.

Richtig ist auch, dass das deutsche Beamtenrecht immer noch zu sehr an dem juristischen Ausbildungsweg orientiert ist. Die Entwicklung der Studiengänge an den Fachhochschulen wurde noch nicht ausreichend wahrgenommen. Die Wirtschaft braucht wegen der Praxisnähe gerade diesen Hochschultyp. Richtig ist auch, dass er nur dann von einer größeren Zahl von Studierenden gewählt wird, wenn die Fachhochschulen nicht als zweitrangige Ausbildung gewertet werden. Gerade der Öffentliche Dienst hat hierbei Vorbildfunktion. Deshalb ist es zu begrüßen, dass nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Innenministerkonferenz vom 24. Mai 2002 und vom 6. Juni 2002 nun auch Masterabschlüsse an Fachhochschulen für den höheren Dienst zugelassen werden können.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 21. Mai 2003 möchte ich Ihnen gerne noch verdeutlichen, dass Ihr Anliegen zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen beizutragen, durchaus auf Sympathie bei den Bildungspolitikerinnen und -politikern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion stößt und im Zusammenhang mit einer notwendigen „Entrümpelung“ des Hochschulrahmengesetzes, Eingang in unsere Entscheidungsfindung nehmen wird.

In Ihrer Anfrage zu Ihrem Gesetzesänderungsentwurf haben Sie nach der Meinung der Unionsfraktion und nicht nach einer Sondermeinung gefragt. Dies finde ich richtig und daran habe ich mich auch gehalten. Von leichtfertigen Versprechungen halte ich nämlich nichts. Bitte haben Sie aber auch Verständnis dafür, dass ich Zuständigkeitsbereiche unserer Innen- und Rechtspolitiker, sowie der Länder auch als solche anspreche. Es wäre unseriös, so zu tun, als könne man über definierte Verantwortungsbereiche wohlfeil hinweggehen.

Aus Sicht unserer Arbeitsgruppe konstatiere ich aber gerne, dass es nicht einzusehen ist, dass Beamte der Innenministerien die Kompetenz zugesprochen wird, im Akkreditierungsverfahren zu

Weiterhin ist es wichtig, hoch qualifizierte Fachleute für ein Professorenamt zu gewinnen. Die Anforderungen sind sehr hoch. Deshalb ist es erforderlich, das Besoldungsniveau anzuheben. Nach den Beschlüssen der rot-grünen Bundesregierung bewegen sich allerdings die Grundgehälter auf einem Niveau, das gerade dem Eingangsgehalt eines Berufsanfängers in der Wirtschaft entspricht. Dies muss berichtigt werden.

Positiv zu beurteilen ist, dass die Länder nach dem Professorenbesoldungsgesetz die Möglichkeit haben, Fachhochschulprofessoren wie auch Universitätsprofessoren in die Besoldungsgruppen W2 und W3 zuzuordnen. Aufgabe der Länder ist es nun, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Länder können zudem den Besoldungsdurchschnitt an den höchsten Besoldungsdurchschnitt eines Landes anpassen und um bis zu 10 Prozent überschreiten.

Für Ihre Anliegen haben wir großes Verständnis. Aber letztlich enden weitergehende Wünsche am vorgegebenen Finanzrahmen. Die vorgeschlagene Streichung des § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG ist aus unserer Sicht nicht vertretbar. Die gesonderte Berechnung des Besoldungsdurchschnitts für Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits stellt sicher, dass der Grundsatz der Kostenneutralität für beide Hochschularten in

entscheiden, ob ein Studiengang der Fachhochschulen für den höheren Dienst geeignet ist oder nicht. Dies sollte ausschließlich Aufgabe der ordentlichen Mitglieder der Akkreditierungsagenturen sein, wie es in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vorgesehen ist.

Die Regelungsdichte des bestehenden Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist tatsächlich immer noch zu hoch und wird den Bedürfnissen der Fachhochschulen und der Universitäten nicht gerecht. Nicht zu letzt aus der Korrespondenz mit Ihnen wissen wir, dass beim Thema Vergütung von Lehrbeauftragten immer wieder Probleme in der Praxis aufgetreten sind. Deshalb unterstützen wir, dass bei der Vergütung von Lehrbeauftragten den Fachhochschulen größerer Spielraum eingeräumt wird. Schließlich müssen Fachhochschulen im Wettbewerb um die künftigen Lehrbeauftragten aus der Praxis des Wirtschaftslebens auch mit den Universitäten konkurrieren können.

Zu überlegen ist auch, ob im Zuge einer Entrümpelung des HRG, der § 55 betreffend Lehrbeauftragte nicht ganz zu streichen ist. Dies bedarf aber noch einer weiteren Prüfung.

Abschließend möchte ich Ihnen emp-

gleicher Weise gilt. Die wünschenswerte Verbesserung der Besoldungsmöglichkeiten im Fachhochschulbereich kann im Interesse der Qualität der Universitäten nicht zu Lasten anderer erreicht werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Ihren Gesetzentwurf in dieser Form kommentiere. Sie sprechen Themen an, die rechtlich dem Beamtenrechtsrahmengesetz sowie dem Besoldungsrecht zuzuordnen sind. Für den Komplex von Art. 2 bis 7 ihres Entwurfs sind die Innen- und Rechtspolitiker von Bund und Länder federführend.



Katherina Reiche (CDU/CSU)

fehlen, Ihre Überlegungen mit der Hochschulrektorenkonferenz abzustimmen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um das Vorhaben zur Herstellung von mehr Gleichwertigkeit der Fachhochschulen in Form von Gesetzesänderungen umsetzen zu können.



IV. Cornelia Pieper, FDP

Nach Rücksprache mit meinem Kollegen Horst Friedrich und nach eingehender Behandlung des von Ihnen vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen in unserem Arbeitskreis möchte ich, in meiner Funktion als Generalsekretärin der FDP und Obfrau der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, zu Ihren Vorschlägen Stellung nehmen.

Die Mitglieder meines Arbeitskreises V, der sich mit den Belangen des Hoch-

schulrahmengesetzes und damit zugleich mit den Fragen der Gleichwertigkeit der deutschen Hochschulen befasst, sehen im Studium an einer Fachhochschule eine gleichwertige, jedoch andersartige Ausbildung als an einer Universität. Leider wird diesem oft zitierten Grundsatz in der gesellschaftlichen Realität weder bei der Fachhochschullehrerbesoldung noch bei der Einstufung von Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst entsprochen.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat bereits zur 5. Novelle des Hochschulrahmengesetzes eindeutig Stellung bezogen. Gerade bei der Professorenbesoldung muss es ein Umdenken geben. Die besoldungsrechtliche Angleichung der Professorenstellen an Universitäten und Fachhochschulen ist schnell umzusetzen. Der von Ihnen unterbreitete Vorschlag zur Änderung des Art. 1, § 55 wird von mir ebenso geteilt, wie die zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, Art. 4 §§ 23 und 34. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass wir für eine grundsätzliche Reform – hin zu einem Wissenschaftstarif – eintreten.

Die leistungsorientierte Ausgestaltung der Besoldungsstruktur durch Einführung leistungsabhängiger variabler Besoldungsbestandteile und die Abkehr vom Dienstalterprinzip muss entschlossen angepackt werden.

Bislang schlagen sich die Folgen aus einem kürzeren und damit für die Studierende und den Staat preiswerteren Diplom-Studium an Fachhochschulen sowie aus den andersartigen Eingangsvoraussetzungen in einem geringeren Gehalt bzw. einer geringeren besoldungsrechtlichen Einstufung im öffentlichen Dienst nieder.

Im speziellen Fall der Einstufung in den Öffentlichen Dienst erfolgte bis heute keine Anpassung an die veränderten hochschulpolitischen Realitäten. Diese Auffassung sollte vom Gesetzgeber dahingehend korrigiert werden, als dass Absolventen von Diplomstudiengängen generell besoldungsrechtlich gleichgestellt werden.

Bei den Diplom-Studiengängen berufen sich die Innenminister der Länder aber weiterhin auf Niveauunterschiede zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Lediglich in der Beurteilung der Bachelorabschlüsse ist man sich seit April 2002 insofern einig, als dass man beide Abschlüsse dem gehobenen Dienst zuordnet.

Die FDP hat die Grundlagen für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den deutschen Hochschulen mit der 4. Novelle zum HRG geschaffen. Sie hat sich deutlich dafür ausgesprochen, dass künftig keine Unter-

schiede zwischen Bachelor- und Masterabsolventen von Fachhochschulen und von Universitäten mehr gemacht werden dürfen. Für die an den Hochschulen neu eingerichteten Bachelor- und Masterstudiengänge wurden vom Gesetzgeber folgerichtig gleiche Regelstudienzeiten festgelegt.

Aus unserer Sicht sollten nun auch die Masterabschlüsse beider Hochschultypen den Laufbahnen des höheren Dienstes zugeordnet werden.

Die FDP teilt im Übrigen die Auffassung des überwiegenden Teils der europäischen Bildungsminister, die sich in ihrer Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 zur Einführung eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen verpflichteten.

Die heute in Deutschland schon geltende Praxis, dass ein Ausländer, der über einen Hochschulabschluss eines EU-Mitgliedstaates verfügt, in Deutschland in den höheren Dienst einzugliedern ist, sollte uns zu denken geben. Insofern unterstütze ich Ihren Vorschlag zur Änderung des Beamtenrechts.

Nach unserer Auffassung stehen heute bei der Ausbildung des akademischen Nachwuchses zwei gleichwertige Hochschultypen nebeneinander, die auf längere Sicht den Studierenden Studiengänge mit der Zielrichtung „Wissenschaft als Beruf“ oder auf „Berufe, die Wissenschaft anwenden“ anbieten werden. Diese Auffassung wird auch vom Wissenschaftsrat getragen, der eine schrittweise Anhebung der Studierendenzahlen an Fachhochschulen auf 40 Prozent empfiehlt.

Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn für die Studierenden bei der Wahl des für sie geeigneten Hochschultyps keine Diskriminierungen in Folge ihrer Hochschulentscheidung zu erkennen sind.

Auf dem Weg zu einer gleichen Beurteilung der Abschlüsse ist es für mich außerordentlich wichtig, dass bereits heute in immer mehr Ländergesetzen die anwendungsorientierte Forschung an den Fachhochschulen als förderlich für die Lehre und damit für die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden anerkannt wird. Diese Einschätzung wird offensichtlich auch vom Bund mitgetragen, der seinerseits die Forschung an den Fachhochschulen durch entsprechende Programme fördert. Die Nachfrage ist heute bereits enorm. Die Begutachtung der Projekte wird vom BMBF in Zusammenarbeit mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vorgenommen und von der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) als Projektträger unterstützt.

Dieses Beispiel zeigt mir, dass die For-



Cornelia Pieper (FDP)

sung an Fachhochschulen nicht wegen einer fragwürdigen Differenzierung des Hochschulsystems administrativ inhaltlich eingeschränkt und vom Umfang her begrenzt werden darf.

Der dem Deutschen Bundestag erst jüngst vorgelegte Bericht zur technologischen Leistungsfähigkeit Deutschlands 2002 lässt in seiner Umsetzung eine Einschränkung von Forschungsleistungen auf ganz bestimmte Hochschultypen überhaupt nicht mehr zu.

Bereits heute haben sich die Fachhochschulen auf dem harten Markt der Drittmittelforschung, nicht zuletzt wegen des Fehlens ausreichender eigener Haushaltsmittel, vor allem aber in Verbindung mit der Industrie bewährt. Fachhochschulen zählen heute zum unverzichtbaren Forschungs- und Entwicklungsbereich des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Sie haben sich auch im Rahmen europäischer Programme erfolgreich betätigt. Die Struktur und das Profil der Fachhochschulen garantieren eine enge Verbindung von anwendungsorientierter Forschung zur Lehre bei zunehmender Einbeziehung der Studierenden und Absolventen.

Das führt letztlich auch dazu, dass wissenschaftliches Arbeiten auch Fachhochschulabsolventen mit Diplom- und Masterabschluss nicht fremd ist.

Leider kann ich mich zu Ihren Vorschlägen zur Änderung der Strafprozessordnung, der Abgabenordnung und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes heute nicht abschließend äußern, da diese Fragen in unserer Fraktion noch nicht abschließend behandelt wurden.

Wir Bildungs- und Forschungspolitiker der FDP-Bundestagsfraktion unterstützen Sie in Ihrem Einsatz für die Herstellung einer wirklichen Gleichwertigkeit der Fachhochschulen und ihrer Absolventen.



Dieser Beitrag ist Herrn Universitätsprofessor Dr. Kay Hailbronner, Universität Konstanz, mit herzlichen Glückwünschen zum 60. Geburtstag am 5. Juli 2003 gewidmet. Der Jubilar hat sich als Kommentator des Hochschulrahmengesetzes und Mitglied des Wissenschaftsrates stets engagiert für die Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der Fachhochschulen eingesetzt. Hierfür gilt ihm mein Dank.

Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
48157 Münster
e-mail: waldeyer@muenster.de

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen

Kritische Würdigung der Stellungnahmen der hochschulpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Änderung des Hochschulrahmengesetzes
 - 1. Regelung von § 55 HRG
 - 2. Reformvorschlag
 - 3. Stellungnahme der Politiker
- III. Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
 - 1. Regelung von § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG
 - 2. Reformvorschlag
 - 3. Stellungnahme der Politiker
- IV. Änderung des Bundesbeamtengesetzes
 - 1. Regelung von § 19 Abs. 1 Satz 1 BBG
 - 2. Reformvorschlag
 - 3. Stellungnahme der Politiker
- V. Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
 - 1. Regelung von § 23 Abs. 2 BBesG
 - 2. Reformvorschlag
 - 3. Stellungnahme der Politiker
 - 4. Regelungen von § 34 Abs. 1 und 2 BBesG
 - 5. Reformvorschlag
 - 6. Stellungnahme der Politiker
- VI. Änderung der Strafprozessordnung
 - 1. Regelung von § 138 Abs. 1 StPO
 - 2. Reformvorschlag
 - 3. Stellungnahme der Politiker
- VII. Änderung der Abgabenordnung
 - 1. Regelung von § 392 Abs. 1 AO
 - 2. Reformvorschlag
 - 3. Stellungnahme der Politiker
- VIII. Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
 - 1. Regelungen von §§ 3 Abs. 4, 22 Abs. 1, 101 Abs. 3 BVerfGG
 - a. Regelung von § 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG
 - b. Regelung von §§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG
 - c. Regelung von § 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG
 - 2. Reformvorschläge
 - a. Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG
 - b. Änderung von § 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG
 - c. Änderung von § 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG
 - 3. Stellungnahme der Politiker
- IX. Schlussbemerkungen

I. Einleitung

Die Wahrheit ist konkret. Von diesem Satz ließ ich mich leiten, als ich mich nach der Bundestagswahl im September 2002 entschloss, den Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen zu erarbeiten. Ich beschränkte mich hierbei auf den Bereich der Bundesgesetzgebung, weil die Ausmerzungen der Benachteiligungen der Fachhochschulen auf der Ebene des Landesrechts die Ausarbeitung von 16 landesspezifischen Gesetzesentwürfen voraussetzt. Mein Gesetzesentwurf erschien

im Februar 2003 in dieser Zeitschrift¹⁾. Nach der Veröffentlichung sandte ich den Gesetzesentwurf an die hochschulpolitischen Sprecher der vier Bundestagsfraktionen mit der Bitte, zu den von mir vorgeschlagenen zehn Gesetzesänderungen *konkret* Stellung zu nehmen. Hierdurch wollte ich vermeiden, dass die Mitglieder und Absolventen der Fachhochschulen weiterhin mit allgemeinen Sympathiefloskeln auf eine unbestimmte Zukunft vertröstet werden.

1) Vgl. DNH 1/2003, S. 28-30

Erfreulicherweise haben die hochschulpolitischen Sprecher sämtlicher Bundestagsfraktionen Stellungnahmen abgegeben, die in diesem Heft abgedruckt sind. Im Folgenden möchte ich aufzeigen, dass die zehn von mir vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für die zukünftige Entwicklung der Fachhochschulen von eminenter Bedeutung sind. Außerdem möchte ich die Position der hochschulpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen zu jeder einzelnen von mir vorgeschlagenen Gesetzesänderung darstellen und – soweit notwendig – kritisch beleuchten. Hierbei orientiere ich mich an der Reihenfolge meines Gesetzesentwurfes.

II. Änderung des Hochschulrahmengesetzes

I. Regelung von § 55 HRG

Zur Zeit wird in § 55 Satz 4 HRG bestimmt, dass der Lehrauftrag grundsätzlich zu vergüten ist. Dies bedeutet, dass der Rahmengesetzgeber die Festsetzung der Höhe der Vergütung dem Landesrecht überlässt. Die Verwaltungsvorschriften der Länder sehen auf der Grundlage der KMK-Empfehlungen vom 1. Februar 2001²⁾ für Lehraufträge unterschiedliche Vergütungssätze vor. Diese richten sich nach der Qualifikation des Lehrbeauftragten und nach der Art und der Bedeutung der Lehrveranstaltung.

So sehen z.B. die KMK-Empfehlungen vom 1. Februar 2001 für Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen, an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen eine Einzelstundenvergütung von bis zu 36,69 Euro, an den Fachhochschulen dagegen nur von bis zu 29,05 Euro vor. Diese Differenzierung verstößt angesichts des im Hochschulrahmengesetz verankerten Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Hochschularten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG³⁾.

2. Reformvorschlag

Die Regelung von § 55 HRG wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „Die Höhe der Vergütung ist nicht abhängig von der Hochschulart“.

3. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen) weist zutreffend darauf hin, dass gegen den Reformvorschlag keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, da die Festlegung der Höhe der Vergütung den

Ländern überlassen bleibt. Sie, Frau Pieper (FDP) und Herr Tauss (SPD) unterstützen den Reformvorschlag. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnt den Reformvorschlag ab. Sie unterstützt lediglich, dass den Fachhochschulen bei der Vergütung der Lehrbeauftragten ein größerer Spielraum eingeräumt wird, damit diese im Wettbewerb um die künftigen Lehrbeauftragten aus der Praxis des Wirtschaftslebens auch mit den Universitäten konkurrieren können. Sie erwägt auch, im Zuge einer „Entrümpelung“ des HRG die rahmenrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Lehrbeauftragten in § 55 HRG ersatzlos zu streichen. Dies bedürfe aber noch einer weiteren Prüfung. Hierzu ist anzumerken, dass bei einer ersatzlosen Streichung des § 55 HRG die Fachhochschulen sich in 16 verschiedenen Bundesländern bemühen müssten, für ihre Lehrbeauftragten die gleiche Vergütung durchzusetzen, wie sie die Lehrbeauftragten der übrigen Hochschularten erhalten.

Entschieden zurückzuweisen ist die Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dass die Regelungsdichte des bestehenden Hochschulrahmengesetzes immer noch zu hoch sei und den Bedürfnissen der Fachhochschulen und Universitäten nicht gerecht werde, so dass eine „Entrümpelung“ des Hochschulrahmengesetzes erforderlich sei. Genau das Gegenteil ist richtig. Die Weiterentwicklung des Rechts der Fachhochschulen in den vergangenen 27 Jahren ist weitgehend auf das Hochschulrahmengesetz zurückzuführen. Dieses Gesetz ist in inhaltlicher und gesetzestechnischer Hinsicht immer noch ein Meisterwerk, das allerdings durch die sogenannte „Deregulierung“ des Jahres 1998^{3a)} erheblich beschädigt worden ist. Dies hat erst kürzlich Peter Dallinger in seinem glanzvollen Beitrag „Deregulierung oder Vergessenheit?“ in der Festschrift für Dieter Leuze am Beispiel der Mitbestimmungsregelungen des § 37 HRG aufgezeigt^{3b)}. Je stärker die Regelungsdichte des Hochschulrahmengesetzes gelockert wird, desto mehr ist zur Klärung hochschulrechtlicher Fragen auf die verfassungsrechtliche Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG zurückzugreifen. Hierdurch wird die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in streitigen hochschulrechtlichen Fragen erheblich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Verringerung der Regelungsdichte des Hochschulrahmengesetzes eine Provinzialisierung des Hochschulrechts zur Folge hat. Dies ist daher angesichts der zunehmenden Europäisierung und Internationalisierung des Hochschulwesens der falsche Weg.

III. Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

I. Regelung von § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG

Diese Regelung lautet zur Zeit: „Für die Zulassung ist zu fordern für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach Abs. 3 Satz 2 geeignetes mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule. Die Regelung von § 13 Abs. 3 Satz 2 BRRG, auf die Bezug genommen wird, bestimmt ergänzend, dass die Bildungsvoraussetzungen geeignet sein müssen, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit, die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Auf Grund dieser Regelungen werden zur Zeit nur folgende Studienabschlüsse den Laufbahnen des höheren Dienstes zugeordnet:

1. Staatsprüfung als Abschluss eines universitären Studiums⁴⁾,
2. Universitäres Diplom⁵⁾,
3. Universitärer Magistergrad⁶⁾,
4. Universitärer Mastergrad⁷⁾.

In diesem Zusammenhang ist aber einschränkend darauf hinzuweisen, dass nicht sämtliche universitären Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnen. Die Eingangsamter der Lehrer werden nämlich teils der Besoldungsgruppe A 12, teils der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Diese besoldungsrechtliche Zuordnung ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BRRG laufbahnrechtlich zu beachten. Ist das Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 13 zugewiesen, gehört der Lehrer einer Laufbahn des höheren Dienstes an, bei Zuweisung in die Besoldungsgruppe A 12 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes⁸⁾.

Der Diplomgrad der Fachhochschulen, der gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HRG mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen wird, erfüllt nach herr-

2) KMK-Beschlussammlung, Nr. 1771 und 1772

3) Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 183

3a) Vgl. Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998, BGBl. I S. 2190

3b) Dienst an der Hochschule, Festschrift für Dieter Leuze zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 123-139.

4) Vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 HRG

5) Vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 HRG

6) Vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 HRG

7) Vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 HRG

8) Waldeyer, ZBR 2003, 21; Fürst/Finger/Mühl/Niedermaier, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Bd. 1, § 19 BBG Rdnr. 4a

schender Meinung im beamtenrechtlichen Schrifttum⁹⁾ nach geltendem Recht nicht die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes. Diese Rechtsauffassung verstößt gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Hierbei handelt es sich um ein grundrechtsgleiches Recht¹⁰⁾, das keinen Gesetzesvorbehalt enthält¹¹⁾. Daher wird, was in der verfassungsrechtlichen Literatur¹²⁾ nicht immer hinreichend beachtet wird, das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte nicht nach Maßgabe des beamtenrechtlichen Laufbahnrechts gewährt, vielmehr muss das Laufbahnrecht den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Art. 33 Abs. 2 GG gerecht werden¹³⁾. Da die Aufgaben in den Laufbahnen des höheren Dienstes auch von den Diplomabsolventen der allgemeinen Fachhochschulen sachgerecht wahrgenommen werden können¹⁴⁾, ist die zur Zeit bestehende Zugangssperre für die Diplomabsolventen der Fachhochschule mit Art. 33 Abs. 2 GG unvereinbar¹⁵⁾.

Nach den Beschlüssen der Innenministerkonferenz¹⁶⁾ und der Kultusministerkonferenz¹⁷⁾ werden die Masterabschlüsse der Universitäten uneingeschränkt den Laufbahnen des höheren Dienstes zugeordnet, während die Masterabschlüsse der Fachhochschulen nur dann den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, wenn dies im Akkreditierungsverfahren für den Studiengang festgestellt wird und der Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde nicht widerspricht. Gegen diese Differenzierung spricht, dass die Masterstudiengänge der Fachhochschulen bei der Akkreditierung durch die zuständige Akkreditierungsagentur den gleichen Qualitätsstandards unterworfen werden wie die der Universitäten. Durch die Beschlüsse der Innen- und Kultusministerkonferenz werden die Grundprinzipien der Akkreditierung konterkariert¹⁸⁾. Sie stellen nämlich eine Abkehr von einer Politik dar, sich aus der staatlichen Reglementierung von Studiengängen zurückziehen und die Bewertung der neuen Studiengänge unabhängigen, staatsfernen Akkreditierungsagenturen zu überlassen.

Auch der Vorsitzende des Wissenschaftsrats – Karl Max Einhäupl – hält die zwischen der Innen- und Kultusministerkonferenz vereinbarten Verfahrensgrundsätze für bildungs- und wissenschaftspolitisch nicht sachgerecht¹⁹⁾. Besonders problematisch sei, dass die an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüsse nicht als grundsätzlich gleichwertig mit den Masterabschlüssen der

Universitäten behandelt würden. In diesem Zusammenhang führt der Vorsitzende des Wissenschaftsrats aus: „Dies ist weder im Hinblick auf das bildungspolitische Ziel der Gleichwertigkeit noch angesichts der großen Qualitätsunterschiede innerhalb der universitären Studiengänge sachgerecht. Bekanntlich gibt es eine ganze Reihe von Fachhochschulfachbereichen, die in Bezug auf ihre Forschungs- und Lehrleistungen trotz ihrer wesentlich geringeren Grundausstattung mit ähnlich ausgerichteten Fachbereichen an Universitäten nicht nur qualitativ vergleichbar, sondern sogar besser sind“²⁰⁾.

2. Reformvorschlag

Die Regelung von § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG erhält folgende Neufassung:

„Für die Zulassung ist zu fordern für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach Abs. 3 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule; geeignet ist auch ein Studium an einer allgemeinen Fachhochschule, wenn es mit einer Diplom- oder Masterprüfung abgeschlossen wurde“.

3. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen), Frau Pieper (FDP) und Herr Tauss (SPD) stimmen dem Reformvorschlag uneingeschränkt zu. Sie wollen sowohl den Diplom- als auch den Masterabsolventen der Fachhochschulen den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes öffnen. Sie gehen damit weit über die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz²¹⁾ und der Innenministerkonferenz²²⁾ hinaus. Frau Bettin weist zutreffend darauf hin, dass die Reform des Laufbahnrechts auch in den Beamtengesetzen der Länder umgesetzt werden muss. Sie macht außerdem darauf aufmerksam, dass sich ihre Bundestagsfraktion in bezug auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter schon seit Jahren für eine Gleichbehandlung aller Hochschulabsolventen einsetzt. Frau Pieper betont in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Diplom- als auch die Masterabsolventen der Fachhochschulen zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt seien. Die Richtigkeit dieser Feststellung ergibt sich aus § 7 HRG. Diese rahmenrechtliche Vorschrift legt ein für die Universitäten und Fachhochschulen einheitliches Ausbildungsziel fest, da in ihr der Differenzierungsvorbehalt „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“, den der Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HRG verwendet, nicht enthalten ist²³⁾. Nur studiengangbezogene Konkretisierungen der allgemeinen Ziele des

Studiums sind gemäß § 7 HRG rahmenrechtlich zulässig.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stimmt dem Reformvorschlag nicht zu. Sie begrüßt lediglich, dass nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Innenministerkonferenz vom 24. Mai 2002 und vom 6. Juni 2002 nun auch Masterabschlüsse der Fachhochschulen unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnen. Im Gegensatz zu dieser Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist es für die Arbeitsgruppe Bildung und Forschung dieser Fraktion nicht einzusehen, dass Beamten der Innenministerien die Kompetenz zugesprochen wird, im Akkreditierungsverfahren zu entscheiden, ob ein Studiengang der Fachhochschulen für den höheren Dienst geeignet ist oder nicht. Dies sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe Bildung und Forschung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ausschließlich Aufgabe der ordentlichen Mitglieder der Akkreditierungsagenturen sein.

9) Vgl. die Nachweise bei Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 83 Fußnote 434

10) BVerfG, NJW 1990, 501; Battis, in: Sachs, Grundgesetz, 2. Auflage, München 1999, Art. 33 Rdnr. 20; Jachmann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, 4. Auflage, München 2000, Art. 33 Rdnr. 12; Lübbecke-Wolff, in: Dreier, Grundgesetz, Tübingen 1998, Art. 33 Rdnr. 33; Höfling, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 33 Abs. 1 bis 3 Rdnr. 102

11) Vgl. hierzu Schmidt-Aßmann, NJW 1980, 17

12) Vgl. Trute, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2001, Art. 33 Abs. 1 bis 3 Rdnr. 44; Jachmann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, 4. Auflage, München 2000, Art. 33 Rdnr. 17

13) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 94

14) Vgl. Stober, Hochschulabschluss und technische Beamtenlaufbahn, 2. Auflage, Köln 1993, S. 43 ff

15) Waldeyer, ZBR 2003, 27

16) Beschluss vom 6.6.2002

17) Beschluss vom 24.5.2002

18) Stellungnahme der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik vom 17.4.2002

19) Vgl. FAZ vom 14.5.2002

20) Schreiben des Vorsitzenden des Wissenschaftsrats an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23.4.2002

21) Beschluss vom 24.5.2002

22) Beschluss vom 6.6.2002

23) Vgl. BVerfGE 55, 271; Bode, in: Dallinger, Hochschulrahmengesetz, Tübingen 1978, § 7 Rdnr. 1; Lüthje, in: Denninger, Hochschulrahmengesetz, München 1984, § 2 Rdnr. 48; Gieseke, WissR 1989, 234; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12f

IV. Änderung des Bundesbeamtengesetzes

1. Regelung von § 19 Abs. 1 Satz 1 BBG

Bezogen auf Bundesbeamte²⁴⁾ wird zur Zeit in § 19 Abs. 1 Satz 1 BBG angeordnet: „Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 15a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung“. Die Regelung von § 15a Abs. 2 Satz 2, auf die Bezug genommen wird, bestimmt ergänzend, dass die Bildungsvoraussetzungen geeignet sein müssen, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Nach einhelliger Meinung im beamtenrechtlichen Schrifttum²⁵⁾ erfüllen lediglich die Universitätsabsolventen (mit Ausnahme der Bachelorabsolventen), nicht jedoch die Fachhochschulabsolventen, die in § 19 Abs. 1 Satz 1 BBG festgelegten Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes. Diese Rechtsauffassung ist mit der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung von Art. 33 Abs. 2 GG nicht vereinbar, wie bereits bezogen auf die rahmenrechtliche Regelung von § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG unter III. 1 ausführlich aufgezeigt wurde. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher an dieser Stelle auf diese Ausführungen verwiesen.

2. Reformvorschlag

Die Regelung von § 19 Abs. 1 Satz 1 BBG erhält folgende Neufassung: „Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 15a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule; geeignet ist auch ein Studium an einer allgemeinen Fachhochschule, wenn es mit einer Diplom- oder Masterprüfung abgeschlossen wurde,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung“.

3. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen), Frau Pieper (FDP) und Herr Tauss

(SPD) stimmen dem Reformvorschlag uneingeschränkt zu. Sie wollen sowohl den Diplom- als auch den Masterabsolventen der Fachhochschulen auf der Ebene der Bundesbehörden den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stimmt dem Vorschlag nicht zu. Hinsichtlich der Details der Stellungnahmen wird auf die Ausführungen unter III. 3 verwiesen.

V. Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Regelung von § 23 Abs. 2 BBesG

Diese Vorschrift lautet zur Zeit: „In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsam für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen“. Diese Regelung ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975²⁶⁾ nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden; im übrigen ist die Geltung ausgesetzt. Die aufgezeigten Regelungen versperren zur Zeit den Diplom- und Masterabsolventen der Fachhochschulen den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes. Die besoldungsrechtliche Zuordnung in § 23 Abs. 2 BBesG ist nämlich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BRRG laufbahnrechtlich zu beachten. Solange die Diplom- und Masterabsolventen im Besoldungsrecht den Eingangssämtern der Besoldungsgruppen A 9 bzw. A 10 zugeordnet werden, können sie nicht in die Laufbahnen des höheren Dienstes eingestuft werden.

2. Reformvorschlag

Die Regelung von § 23 Abs. 2 BBesG wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Regelungen von § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt“. Die Regelung von § 23 Abs. 1 Nr. 4 BBesG, auf die in diesem Reformvorschlag Bezug genommen wird, bestimmt, dass die Eingangssämter für Beamte in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 zugewiesen werden.

3. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen), Frau Pieper (FDP) und Herr Tauss (SPD) stimmen diesem Reformvorschlag zu. Frau Bettin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Öffnung der Laufbahnen des höheren Dienstes für die Fachhochschulabsolventen zur Folge hat, dass sie

wie die Universitätsabsolventen entsprechend den Ämtern der Laufbahnen des höheren Dienstes besoldet werden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stimmt dem Reformvorschlag nicht zu.

4. Regelungen von § 34 Abs. 1 und 2 BBesG

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG ist der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) in einem Land und beim Bund so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W2 und W3 sowie C2 bis 4 eingestuft Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen²⁷⁾. Ergänzend wird in § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG bestimmt, dass der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so wie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen ist²⁸⁾.

Der Verfasser hat in dieser Zeitschrift²⁹⁾ umfassend aufgezeigt, dass die Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG folgenden grundlegenden hochschulpolitischen Wertentscheidungen des Hochschulrahmengesetzes widersprechen:

1. dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten,
2. dem angestrebten Wettbewerb der Hochschularten auf der Grundlage fairer Wettbewerbsbedingungen,
3. der Vorgabe der leistungsorientierten, staatlichen Hochschulfinanzierung in § 5 HRG. Mit dieser dritten Vorgabe ist es nämlich nicht vereinbar, dass die Professoren der Fachhochschulen auf Grund der Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG auch bei Höchstleistungen im Durchschnitt monatlich mindestens 1000 Euro weniger erhalten als die Professoren der Universitäten und „gleichgestellten Hochschu-

24) Vgl. § 1 BBG

25) Waldeyer, ZBR 1993, 312 f; Leisner, DÖV 1980, 502; Minz, Forschung und Lehre, 1996, 200f; Fürst/Finger/Mühl/Niedermaier, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Bd. 1, § 19 BBG Rdnr. 4; Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 19 BBG Rdnr. 2; Battis, Bundesbeamtengesetz, 2. Auflage, München 1997, § 19 Rdnr. 2; Schröder/Lemhöfer/Krafft, Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten, § 30 Rdnr. 4

26) BGBl. I S. 3091

27) Vgl. hierzu ausführlich Waldeyer, DNH 2/2002, S. 25 f

28) Vgl. hierzu ausführlich Waldeyer, DNH 2/2002, S. 26 f

29) DNH 2/2002, S. 27

len³⁰⁾, unabhängig davon, welche Leistungen diese erbringen. Dieser Besoldungsvorsprung der Professoren der Universitäten, Kunsthochschulen und Pädagogischen Hochschulen gegenüber den Professoren der Fachhochschulen beruht auf dem Einfrieren besoldungsrechtlicher Besitzstände und ist nicht durch Leistung erworben.

Der Verfasser hat in dieser Zeitschrift³¹⁾ außerdem nachgewiesen, dass die Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG evident gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, da Abweichungen vom Grundsatz der Systemgerechtigkeit sachlicher Gründe bedürfen. Diese fehlen in Bezug auf die in den Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG begründete besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung. Den Professoren der Fachhochschulen und der übrigen Hochschularten obliegen nämlich in Lehre und Forschung gleichwertige Dienstaufgaben³²⁾. Auch soweit die Professoren der Fachhochschule im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens³³⁾ an der Betreuung der Promotion und der Bewertung der Promotionsleistungen mitwirken, ist diese dienstliche Aufgabe im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses³⁴⁾ der der Universitätsprofessoren gleichwertig, da ihnen insoweit prüfungsrechtlich ein gleichgewichtiges Bewertungsrecht eingeräumt worden ist. Im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses obliegt den Universitätsprofessoren aber insoweit eine höherwertige dienstliche Aufgabe, als die Betreuung der Habilitation und die Bewertung der Habilitationsleistungen nur ihnen zugewiesen sind. Diese Aufgabe stellt aber nur eine sekundäre Aufgabe der Universitäten und ihrer Professoren dar, die zudem zukünftig auf Grund der Neuordnung der Einstellungs Voraussetzungen für Universitätsprofessoren³⁵⁾ erheblich an Bedeutung verlieren wird. Sie hat daher angesichts der überragenden Bedeutung der primären Dienstaufgaben in Lehre und Forschung, bei denen Gleichwertigkeit gegeben ist, nicht ein solches Gewicht, dass sie die ungleiche Behandlung der Professoren der Fachhochschule und der Universität im Rahmen des Vergaberahmens rechtfertigen kann.

Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ergibt sich auch nicht daraus, dass für die Universitätsprofessoren Lehre und Forschung gleichgewichtige Dienstaufgaben sind, während an den Fachhochschulen der anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Lehre der Vorrang gegenüber der Forschung zukommt³⁶⁾. Das Hochschulrahmengesetz

geht nämlich nicht vom Vorrang der Forschung gegenüber der Lehre aus³⁷⁾. Vielmehr hat der Rahmengesetzgeber mit den Novellierungen der vergangenen Jahre ausdrücklich das Ziel verfolgt, den Stellenwert des Ausbildungsauftrags der Hochschulen anzuheben. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Würdigung der besoldungsrechtlichen Ungleichbehandlung der Professoren der Fachhochschule einerseits und der Professoren der übrigen Hochschularten ist entscheidend, dass inzwischen in sämtlichen Ländern auch an den Fachhochschulen die Einheit von Forschung und Lehre gewährleistet ist³⁸⁾.

Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gebietet auch eine Bewertung der Qualifikation der Professoren der Fachhochschule und der übrigen Hochschularten. Die Funktion des Amtsinhabers und seine Qualifikation sind nämlich wechselseitig aufeinander bezogen³⁹⁾. „Die Anforderungen, die an den Amtsinhaber gestellt werden, sind untrennbar mit der Art der wahrzunehmenden Aufgabe verbunden. Von der persönlichen Befähigung des Amtsinhabers hängt die Qualität der Amtsführung ab. Ein Amt, dessen Inhalt wissenschaftliche Tätigkeit, Forschung und Lehre ist, wird entscheidend geprägt durch die Qualifikation des Amtsinhabers“⁴⁰⁾. Der Verfasser hat nachgewiesen, dass die Qualifikation der Professoren der Fachhochschule und der Universität bisher gleichwertig war⁴¹⁾ und nach der Neugestaltung der Einstellungs Voraussetzungen für die Universitätsprofessoren⁴²⁾ durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002⁴³⁾ weiterhin gleichwertig ist⁴⁴⁾.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig sind. Diese Verfassungswidrigkeit wird auch nicht durch die Regelung von § 34 Abs. 1 Satz 3 BBesG⁴⁵⁾ behoben. Selbst wenn das Landesrecht die von dieser Vorschrift vorgesehene Erhöhungsmöglichkeit beschränkt auf die Professoren der Fachhochschule in vollem Umfang ausschöpfen würde, reichte dies nicht aus, um ihre durch § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG begründete Ungleichbehandlung zu beseitigen.

5. Reformvorschlag

„Die Regelung von § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG entfällt ersatzlos.“

Um die nachgewiesene Verfassungswidrigkeit der Regelungen des § 34 Abs.

1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG zu beseitigen, gibt es zwei Wege:

1. Der Besoldungsdurchschnitt wird im Bereich der Fachhochschulen durch eine Änderung der Regelungen in § 34 BBesG auf den Stand des Besoldungsdurchschnitts im Bereich der übrigen Hochschularten angehoben.

Diese Lösungsalternative ist wegen der desolaten Haushaltslage in Bund und Ländern weder kurzfristig noch mittelfristig durchsetzbar.

2. Die Regelung von § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG entfällt ersatzlos.

Diese Lösungsalternative kann kostenneutral umgesetzt werden. Sie führt dazu, dass gemäß der Grundsatzregelung in § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG⁴⁶⁾ der Besoldungsdurchschnitt für sämtliche Hochschularten einheitlich festgesetzt wird. Diese Neuregelung würde dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten⁴⁷⁾ entsprechen und den zur Zeit bestehenden Wertungswiderspruch zwischen den grundlegenden Strukturentscheidungen des Hochschulrahmengesetzes und den besoldungsrechtlichen Neuregelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG beseitigen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung würde sich der Besoldungsdurchschnitt im Bereich der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen erniedrigen und der Besoldungsdurchschnitt im Bereich der Fachhochschulen erhöhen. Eine exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Reformvorschlages muss gemäß § 34 Abs.

30) Vgl. insoweit Bundesanzeiger vom 20. 12. 2002, S. 26409

31) DNH 2/2002, S. 29

32) Vgl. hierzu ausführlich Waldeyer, DNH 2/2000, S. 7 ff, 13 f

33) Vgl. hierzu Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 65-73

34) Vgl. § 2 Abs. 2 HRG

35) Vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 4a und Abs. 2 Satz 1 HRG

36) Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 21

37) Waldeyer, DNH 6/2002, S. 24

38) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 22

39) BVerfGE 64, 359 f

40) So BVerfGE 64, 359 f unter Hinweis auf Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 359; Dellian, in: Dallinger, Hochschulrahmengesetz, Tübingen 1978, § 43 Rdnr. 15

41) Vgl. Waldeyer, DNH 2/2000, S. 15

42) Vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 4a und Abs. 2 Satz 1 HRG

43) BGBl. I S. 693

44) Vgl. Waldeyer, DNH 2/2002, S. 26

45) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 26

46) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 25 f

47) Vgl. hierzu Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 209

1 Satz 1 BBesG auf der Ebene des Bundes und auf der Ebene jedes der 16 Länder erfolgen. Sie ist zur Zeit nicht möglich, weil die für die Berechnung erforderlichen Zahlen nicht zur Verfügung stehen. Bei einer groben Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Reformvorschlages kann man davon ausgehen, dass sich der Besoldungsdurchschnitt im Bereich der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen monatlich um ca. 300 Euro vermindert, während sich der Besoldungsdurchschnitt im Bereich der Fachhochschulen um monatlich ca. 700 Euro erhöht.

Durch die Verwirklichung des Reformvorschlages wird der durch das neue Besoldungsrecht programmierte Niedergang der Fachhochschulen abgewendet. Das finanzielle Volumen, das zur Zeit bezogen auf die Fachhochschulen für die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG⁴⁸⁾ zur Verfügung steht, ist nämlich in den nächsten Jahren sehr gering. Leistungsbezüge sollten kurz- und mittelfristig primär den jetzigen C2-Professoren gewährt werden. Diese sind nämlich die großen Verlierer der Besoldungsreform⁴⁹⁾. Sie konnten bisher bei entsprechender Leistungsbeurteilung davon ausgehen, dass sie in späteren Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine C3-Professur berufen würden. Diese Berufung ist ihnen durch das neue Besoldungsrecht verwehrt. Daher besteht in Bezug auf die C2-Professoren der Fachhochschule die Gefahr der inneren Kündigung. Dieser Gefahr kann nur durch die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG begegnet werden.

Geht man davon aus, dass es hochschulpolitisch geboten ist, Leistungsbezüge primär den jetzigen C2-Professoren zu gewähren, stehen im Bereich der Fachhochschulen für Neuberufungen keine Leistungsbezüge gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG zur Verfügung. Mit dem Grundgehaltssatz für die Professoren der Besoldungsgruppe W2 in Höhe von 3724 Euro⁵⁰⁾ können aber nicht wissenschaftlich hervorragend qualifizierte und außerdem beruflich erfolgreiche Frauen und Männer für ein Professorenamt an einer Fachhochschule gewonnen werden. Die Bewerber für ein Professorenamt an den Fachhochschulen sind nämlich überwiegend in wirtschaftsnahen Bereichen tätig, in denen bedeutend höhere Vergütungen gezahlt werden als an den Fachhochschulen. Bei einem Grundgehaltssatz für die Professoren der Besoldungsgruppe W2 in Höhe von 3724 Euro monatlich ist das Professorenamt an der Fachhochschule nur für wissenschaftlich und berufspraktisch minderqualifizierte Personen von Interesse.

In diesem Fall werden die Fachhochschulen im Wettbewerb der Hochschularten nicht bestehen können.

Der Reformvorschlag trägt auch den Interessen der Professoren der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen hinreichend Rechnung.

Soweit sie sich am Tag des Inkrafttretens der auf Grund von § 33 Abs. 4 BBesG zu erlassenden landes- bzw. bundesrechtlichen Regelungen im Amt befinden, findet auf sie gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 BBesG das alte Besoldungsrecht weiterhin Anwendung, so dass ihr besoldungsrechtlicher Besitzstand gewahrt bleibt. Sie steigen sogar in den Dienstaltersstufen auf und nehmen auch an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die ihnen in § 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG eingeräumte Option, in das neue Besoldungsrecht zu wechseln, wird die sehr große Mehrheit der Professoren der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen auch im Fall der Beibehaltung der Regelung von § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG nicht wahrnehmen. Betroffen sind daher durch die ersatzlose Streichung der Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG im Bereich der übrigen Hochschularten vor allem die zukünftig zu berufenden Professoren. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gemäß § 77 Abs. 4 BBesG im Bereich der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen die C2-Professoren bei der Berechnung des Besoldungsdurchschnitts nicht berücksichtigt werden, während im Fachhochschulbereich die C2-Professoren in die Berechnung des Besoldungsdurchschnitts einfließen. Wie sich die Regelung des § 77 Abs. 4 BBesG auf die Berechnung des Besoldungsdurchschnitts auswirkt, ist zur Zeit noch nicht zu überschauen. Auf jeden Fall kann aber bereits jetzt festgestellt werden, dass die aufgezeigte unterschiedliche Behandlung der Hochschularten bei der Berechnung des Besoldungsdurchschnitts bei formaler Betrachtungsweise eine Privilegierung der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen und eine Diskriminierung der Fachhochschulen darstellt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Bewerber um ein Professorenamt an den Fachhochschulen überwiegend aus wirtschaftsnahen Bereichen stammen, während die Bewerber um ein Professorenamt an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen überwiegend aus wirtschaftsfernen Bereichen kommen. Die Fachhochschulen stehen daher bei der Berufung von Professoren weit stärker als die übrigen Hochschularten in Konkurrenz zur Wirtschaft. Wenn daher

die Fachhochschulen auf Grund der besoldungsrechtlichen Vorgaben nicht in der Lage sind, den Bewerbern um ein Professorenamt eine marktgerechte Vergütung anzubieten, werden sie bei Neuberufungen in wissenschaftlicher und berufspraktischer Hinsicht nur minderqualifizierte Personen gewinnen können. Die Bewerber um ein Professorenamt an den übrigen Hochschularten haben dagegen bezogen auf zahlreiche Fächer einen geringeren Marktwert als die Bewerber um ein Professorenamt an den Fachhochschulen, weil sie in wirtschaftsfernen Bereichen tätig sind und für sie daher eine Tätigkeit in der Wirtschaft nur in verhältnismäßig wenigen Fällen als Alternative in Betracht kommt.

6. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen), Frau Pieper (FDP) und Herr Tauss (SPD) sprechen sich ohne jede Einschränkung für die ersatzlose Streichung der Regelung von § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG aus und befürworten damit, dass der Besoldungsdurchschnitt auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG für alle Hochschularten einheitlich festgelegt wird. Sie haben die eminente Bedeutung des Reformvorschlages für die Weiterentwicklung der Fachhochschulen erkannt. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist die vorgeschlagene ersatzlose Streichung der Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG nicht vertretbar. Die gesonderte Berechnung des Besoldungsdurchschnitts für Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits stelle sicher, dass der Grundsatz der Kostenneutralität für beide Hochschularten in gleicher Weise gelte. Wörtlich führt Frau Reiche in diesem Zusammenhang aus: „Die wünschenswerte Verbesserung der Besoldungsmöglichkeiten im Fachhochschulbereich kann im Interesse der Qualität der Universitäten nicht zu Lasten anderer erreicht werden.“ Auch Frau Reiche hält es für erforderlich, das Besoldungsniveau bei den Professoren der Fachhochschulen anzuheben. Sie spricht sich dafür aus, die Grundgehaltssätze zu erhöhen. Außerdem weist sie in diesem Zusammenhang auf die landes- und bundesrechtlichen Gestaltungsspielräume gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BBesG hin. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2

48) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002 S. 21f

49) Vgl. Loos, DNH 2/2001, S. 3; Waldeyer, DNH 2/2002, S. 30

50) Anlage IV Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes

BBesG kann der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt durch Landesrecht sowie beim Bund durch Bundesrecht abweichend von der Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf dem höchsten Besoldungsdurchschnitt in einem Land oder beim Bund⁵¹⁾. Der Besoldungsdurchschnitt kann gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BBesG nach Maßgabe des Landesrechts sowie beim Bund jährlich um durchschnittlich 2 vom Hundert, insgesamt höchstens um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, so weit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind⁵²⁾. Die Verwirklichung der Lösungsvorschläge von Frau Reiche führt beim Bund und vor allem bei den Ländern zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen. Daher sind diese Lösungsalternativen angesichts der desolaten Haushaltslage des Bundes und der Länder weder kurz- noch mittelfristig politisch durchsetzbar. Frau Reiche tröstet die Professoren der Fachhochschule daher auf den Sankt-Nimmerleinstag.

VI. Änderung der Strafprozessordnung

I. Regelung von § 138 Abs. 1 StPO

Zu Verteidigern können gemäß § 138 Abs. 1 StPO die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Zu den Hochschulen im Sinne dieser Vorschrift gehören nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁵³⁾ und der herrschenden Meinung im strafprozessrechtlichen Schrifttum⁵⁴⁾ nicht die Fachhochschulen. Dies bedeutet, dass gemäß § 138 Abs. 1 StPO zwar Professoren, die an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der deutschen Universitäten Römisches Recht oder Kirchenrecht lehren, als Strafverteidiger tätig werden können, diese Tätigkeit dagegen den Professoren, die an den deutschen Fachhochschulen Strafrecht einschließlich des Jugendstrafrechts und Strafprozessrecht lehren und darüber hinaus ausnahmslos die Befähigung zum Richteramt aufweisen, verwehrt ist.

2. Reformvorschlag

Die Regelung von § 138 Abs. 1 StPO erhält folgende Neufassung:

„Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.“

Durch diese Neuregelung wird erreicht, dass auch die Professoren der Fachhochschule im Fach Rechtswissenschaft als Strafverteidiger tätig werden können. Dies ist wünschenswert, da ihnen anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre und anwendungsbezogene Forschung in allen Ländern als Dienstaufgabe obliegen⁵⁵⁾ und sie daher in noch stärkerem Maße als Universitätsprofessoren auf eine Verbindung mit der Praxis angewiesen sind⁵⁶⁾. Die vorgeschlagene Gesetzesreform ist auch deshalb notwendig, um Wertungswidersprüche zwischen der Strafprozessordnung einerseits und dem Hochschulrahmengesetz und dem Grundgesetz andererseits zu vermeiden. Sowohl der Hochschulbegriff des Hochschulrahmengesetzes⁵⁷⁾ als auch der verfassungsrechtliche Hochschulbegriff der Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 91a Abs. 1 Nr. 1 GG umfassen nämlich auch die Fachhochschulen⁵⁸⁾. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Gesetzesreform nach der Änderung von § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001⁵⁹⁾ überfällig ist⁶⁰⁾.

3. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Tauss (SPD) unterstützen den Reformvorschlag. Frau Pieper (FDP) kann zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zur Zeit noch nicht Stellung nehmen, da diese Frage in ihrer Fraktion noch nicht abschließend behandelt worden ist. Dies ist verständlich, da zur Klientel der FDP auch die Rechtsanwälte gehören, die durch diese vorgeschlagene Gesetzesreform Einkommensverluste erleiden, die allerdings sehr gering sind. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion verzichtet darauf, sich zu der vorgeschlagenen Änderung von § 138 Abs. 1 StPO zu äußern.

VII. Änderung der Abgabenordnung

I. Regelung von § 392 Abs. 1 AO

Diese Regelung hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„Abweichend von § 138 Abs. 1 der Strafprozessordnung können auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu Verteidigern gewählt werden, soweit die Finanzbehörde das Steuerverfahren selbstständig durchführt; im Übrigen können sie die Verteidigung nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule führen.“ Hochschule im

Sinne dieser Vorschrift ist nach herrschender Meinung⁶¹⁾ nicht die Fachhochschule.

2. Reformvorschlag

In § 392 Abs. 1 AO werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird erreicht, dass in einem gerichtlichen Strafverfahren die Professoren, die an den deutschen Fachhochschulen Rechtswissenschaft lehren, als Verteidiger tätig werden können. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu VI.2. verwiesen.

3. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Tauss (SPD) unterstützen den Reformvorschlag. Frau Pieper (FDP) kann sich zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zur Zeit nicht äußern, da ihre Fraktion diese Frage noch nicht abschließend behandelt hat. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion verzichtet auf eine Stellungnahme.

51) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 26

52) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 2/2002, S. 26

53) BGHSt 34, 87 f

54) Pfeiffer, in: Pfeiffer/Fischer, Strafprozeßordnung, 1995, § 138 Rdnr. 2;

Lauffhütte, in: Karlsruher Kommentar, 3. Auflage, 1993, § 138 Rdnr. 5;

Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, 43. Auflage, 1997, § 138 Rdnr. 4;

Lüderssen, in: Löwe/Rosenberg, Strafprozeßordnung, 24. Auflage, 1988, § 138 Rdnr. 8;

Peters, Strafprozeßordnung, 4. Auflage, 1985, § 29 IV 1b;

Schlüchter, Das Strafverfahren, 2. Auflage, 1983, Rdnr. 102 Fußnote 306;

Schröter, Der Hochschullehrer als Strafverteidiger, Dissertation Regensburg 1987, S. 41ff

55) Vgl. insoweit Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 109-118

56) Vgl. Schachtschneider, JA 1977, 125;

Leuze, DUZ 1978, 664;

Quambusch, RiA 1998, 177

57) Vgl. § 1 Satz 1 HRG

58) Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 192-194

59) BGBl. I S. 3987

60) Vgl. zu dieser Gesetzesänderung auch Waldeyer, in: Festschrift für Dieter Leuze, Berlin 2003, S. 613

61) Dumke, in: Schwarz, Abgabenordnung, § 392 Rdnr. 9; Gast de Haan, in: Franzen/Gast/Janson, Steuerstrafrecht, 3. Auflage, 1985, § 392 AO Rdnr. 11

VIII. Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

1. Regelungen von §§ 3 Abs. 4, 22 Abs. 1, 101 Abs. 3 BVerfGG

Diese Regelungen lauten zur Zeit:

a. Regelung von

§ 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG

„Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar.“

b. Regelung von

§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG

„Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen.“

c. Regelung von

§ 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für beamtete Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule.“

Hochschule im Sinne der §§ 3 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG ist nach herrschender Meinung⁶²⁾ nicht die Fachhochschule.

2. Reformvorschläge

a. Änderung von

§ 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG

In § 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

b. Änderung von

§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG

In § 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

c. Änderung von

§ 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG

In § 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

Da der verfassungsrechtliche Hoch-

schulbegriff der Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG und der Hochschulrahmenrechtliche Hochschulbegriff des § 1 Satz 1 HRG auch die Fachhochschulen umfassen⁶³⁾, sind die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geboten, um einen Wertungswiderspruch zwischen dem Grundgesetz und dem Hochschulrahmengesetz einerseits und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz andererseits zu vermeiden. Bereits nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 und 2 BVerfGG besitzen die Professoren der deutschen Fachhochschulen, die das Fach Rechtswissenschaft in Lehre und Forschung vertreten, die Qualifikation für das Richteramt am Bundesverfassungsgericht, wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben. Durch die vorgeschlagene Änderung der §§ 3 Abs. 4 Satz 1, 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG wird erreicht, dass auch ein Professor der Fachhochschule, der zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt wird, sein Professorenamt behalten und daher weiterhin an der Fachhochschule lehren und forschen darf. Durch diese Tätigkeit wird nämlich seine in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte richterliche Unabhängigkeit nicht gefährdet, da auch den Professoren der Fachhochschule die in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgte Freiheit der Forschung und Lehre bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben zusteht⁶⁴⁾. Die vorgeschlagene Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG führt dazu, dass sich die an einem bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren Beteiligten auch durch einen Professor, der an der Fachhochschule das Fach Rechtswissenschaft in Lehre und anwendungsbezogener Forschung vertritt, vertreten lassen können. Dies ist zu begrüßen, weil auch die Professoren der Fachhochschule auf Grund ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikation⁶⁵⁾ die an einem bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren Beteiligten sachkundig vertreten können.

3. Stellungnahme der Politiker

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Tauss (SPD) unterstützen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Frau Pieper (FDP) äußert, dass insoweit der Meinungsbildungsprozess in ihrer Fraktion noch nicht abgeschlossen sei. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion verzichtet auf eine Stellungnahme.

IX. Schlussbemerkungen

Frau Reiche (CDU/CSU) lobt die Fachhochschulen mit exakt den Worten, die wir seit den 90er Jahren hören. Hochschulpolitischen Handlungsbedarf sieht sie nicht. Die Gestaltungskomplexe des

Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Besoldungsrechtes ordnet sie ausschließ-lich den Innen- und Rechtspolitikern zu und verzichtet ihrerseits auf eine entsprechende Einflussnahme aus hochschulpolitischen Gesichtspunkten. Zur vorgeschlagenen Änderung des Hochschulrahmengesetzes nimmt sie ablehnend Stellung. Damit verabschiedet sie sich – jedenfalls bezogen auf die Fachhochschulen – für die laufende Legislaturperiode aus der Hochschulpolitik.

Frau Bettin (Bündnis 90/Die Grünen), Frau Pieper (FDP) und Herrn Tauss (SPD) gilt Dank dafür, dass sie sich als hochschulpolitische Sprecher ihrer Fraktion bereit erklärt haben, den Grundsatz der Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der Hochschularten, der bereits seit dem Jahre 1985 im Hochschulrahmengesetz verankert ist, jetzt endlich auch im Bereich der gesamten Bundesgesetzgebung umzusetzen. Die Andersartigkeit, die in der Gleichgewichtung von Wissenschafts- und Praxisbezug die Fachhochschule prägt und ihr einen besonderen Platz unter den Hochschularten sichert, wird vermutlich zukünftig nur dann bestehen bleiben, wenn vom Bundesgesetzgeber unverzüglich die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen bundesgesetzlich voll inhaltlich garantiert wird. Anderenfalls wird im Fachhochschulbereich die Konvergenzdiskussion erneut entbrennen, weil deutlich wird, dass die Andersartigkeit benutzt wird, die bestehende Ungleichwertigkeit der Fachhochschulen zu perpetuieren.

Politiker werden nicht an ihren Worten, sondern an ihren Taten gemessen. In der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestags wird sich entscheiden, ob die Fachhochschulen dem Niedergang preisgegeben werden oder sich auf der Grundlage fairer Wettbewerbsbedingungen den Platz erobern können, der ihnen auf Grund ihrer Leistungen zusteht. □

62) Klein, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 22 Rdnr. 3; Meder, in: Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Heidelberg 1992, § 22 Rdnr. 10; Krüger, WissR 1977, 234

63) Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 192-194

64) Vgl. insoweit ausführlich Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 210-225

65) Vgl. § 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 HRG

Kooperation Fachhochschule – Universität

Erste Kooperation in der Ausbildung von Doktoranden im Rahmen eines Graduiertenkollegs zwischen der FH Mannheim und der Uni Heidelberg

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert seit 1990 in Graduiertenkollegs besonders qualifizierte Doktoranden in allen wissenschaftlichen Disziplinen. Erstmals unterstützt die DFG nun mit dem gemeinsam durchgeführten Graduiertenkolleg der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Mannheim die Kooperation zwischen einer Universität und einer Fachhochschule in der Doktorandenausbildung.

Damit wird herausragend qualifizierten Fachhochschulabsolventen der Zugang zu einem Graduiertenkolleg eröffnet. Weitere Partner des Kollegs mit dem Titel „Bildgebende Verfahren zur Expressionsanalytik: Vom Gen zum Protein“ sind die außeruniversitären Großforschungseinrichtungen Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ) und Europäisches Molekularbiologisches Laboratorium (EMBL) in Heidelberg.

Das gemeinsame Graduiertenkolleg befasst sich mit der molekularen Funktionsanalyse von Gen- und Proteinaktivitäten unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und Anwendung neuer hochauflösender spektroskopischer und mikroskopischer Verfahren („molekulares Imaging“). Auf den drei relevanten Ebenen der Genexpression (DNA, RNA, Protein) sollen unterschiedliche strukturelle und funktionelle Aspekte behandelt werden, die geeignet sind, die biologische Bedeutung molekularer Wechselbeziehungen zu ver-

deutlichen und zu innovativen diagnostischen und therapeutischen Ansätzen zu führen.

Durch ein parallel durchgeführtes Studienprogramm, das ein wesentlicher Bestandteil des Graduiertenkollegs ist, wird in interdisziplinären Seminaren und Praktika der unterschiedliche Wissensstand der Doktoranden auf dem Gebiet der funktionellen Gen- und Proteinanalytik und Biophotonik verbessert und die Interaktion der Teilnehmer am Kolleg vertieft. Durch die Einbindung kompetenter Industriepartner (Siemens, Roche Diagnostics GmbH, Zeiss Vision, Axaron Bioscience AG, B.R.A.I.N. Bioscience AG, LION Bioscience AG und Febit AG) wird die langfristige Berufsperspektive der Doktoranden nachhaltig gefördert und ein aktiver Dialog zwischen Hochschule und Industrie gewährleistet.

Am Graduiertenkolleg, das zunächst für drei Jahre genehmigt ist, werden 28 Doktoranden mitwirken, wobei 18 durch das Graduiertenkolleg direkt und weitere 10 über Instituts- oder Drittmittel finanziert werden. Um die Kontinuität der Forschungsqualität zu gewährleisten, wird auch ein Postdoktorandenstipendium miteingerichtet, durch das besonders qualifizierte Doktoranden kurze Zeit nach Abschluss der Promotion weiterbeschäftigt werden, um den Wissenstransfer zum nächsten Doktoranden zu garantieren.

Bernd Vogelsang

Gestufte Studiengänge

Neuer Bachelor- und Master-Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam

Zum Wintersemester 2003/2004 führt der Fachbereich Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam den neuen sechssemestrigen Bachelor- und den viersemestrigen Master-Studiengang Architektur und Städtebau mit dem jeweils international anerkannten Abschluss „Bachelor of Arts“ (BA) und „Master of Arts“ (M.A.) ein. Die neuen Studiengänge lösen den bisherigen Diplom-Studiengang ab.

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen. Das Bachelor-Studium umfasst sechs Semester. Es ist auf eine elementare entwerfliche Qualifizierung angelegt, die systematisch aufgebaut ist und sich auf sämtliche Entwurfsebenen vom Detail bis zum Städtebau erstreckt. Das Entwerfen ist als experimenteller Prozess organisiert und orientiert sich an exemplarischen Aufgabenstellungen. Auf dieser Grundlage aus elementarem Wissen und einer elementaren Entwurfsqualifikation in Verbindung mit Beherrschung aller grundlegenden Darstellungstechniken baut das Master-Studium auf, das auch für Quereinsteiger offen ist. Es dauert vier Semester und ist auf aktuelle Entwurfsthemen mit einem gewissen Forschungsanteil ausgerichtet. Der Master ist international anerkannt und qualifiziert für die selbständige Tätigkeit als Architekt.

Interessenten für den Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau, die das Studium aufnehmen möchten, müssen eine baukünstlerisch-gestalterische Eignungsprüfung ablegen. Die Feststellung dieser Eignung ist Voraussetzung, um an dem Verfahren zur Vergabe der Studienplätze teilnehmen zu können. InteressentInnen für den Master-Studiengang Architektur und Städtebau, die das Studium aufnehmen möch-

ten, müssen einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer Hochschule für Architektur und Städtebau nachweisen. Hierzu zählen die Abschlüsse zum Bachelor, Diplomingenieur (FH) und Diplomingenieur. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der Vorlage von Arbeitsproben und einem Eignungsgespräch. Außerdem sind eine berufspraktische Tätigkeit von 12 Monaten in einem Architekturbüro sowie ein Auslandsstudium oder Auslandspraktikum von 12 Monaten nachzuweisen.

Der Studiengang Architektur und Städtebau verwirklicht seit seiner Gründung 1992 eine Reformidee: Schwerpunkte der Ausbildung sind Entwurf, Gestaltung, Städtebau, Kulturthemen, Geisteswissenschaften und Neue Medien. Alle technischen Fächer werden angeboten. CAD-Labor und Holzwerkstatt stehen zur Verfügung. Angeboten wird Zeichnen in italienischen und polnischen Städten, Stadtanalysen in Barcelona, Paris, Neapel, Palermo und vieles mehr. Jede/r Student/in im Bachelor-Studiengang erhält einen eigenen Arbeitsplatz in den Studioräumen. Gearbeitet wird in kleinen Gruppen. Professor/inn/en haben Zeit für das persönliche Gespräch mit den Studierenden. Es gibt zahlreiche Austauschprogramme mit ausländischen Universitäten. In jedem Semester werden besondere Aktivitäten durchgeführt: Exkursionen in das In- und Ausland, Sommerakademien und internationale Workshops in Europa und den USA.

FH Potsdam

Aufbaustudiengänge und Weiterbildung

„Change Management & Leadership“ – berufsbegleitende Weiterbildung der FH Potsdam startet im August

Die Weiterbildung ‚Change Management & Leadership‘ richtet sich an Fach- und Führungskräfte, ManagerInnen, ReferentInnen und leitende MitarbeiterInnen in Unternehmen, Organisationen, Verbänden, Ministerien und Behörden sowie an interessierte Einzelpersonen. Sie schließt mit einem Zertifikat der FH Potsdam ab.

Bereits seit einigen Jahren gehören Veranstaltungen der berufsbezogenen wissen-

schaftlichen Weiterbildung zum festen Dienstleistungsangebot der praxisorientiert arbeitenden Fachhochschule Potsdam. In der modular konzipierten Weiterbildung ‚Change Management & Leadership‘ erwerben Teilnehmende aus unterschiedlichen Berufsfeldern grundlegende Kompetenzen, Umstrukturierungen zielgerichtet und erfolgsorientiert zu initiieren, zu steuern und zu begleiten.

FH Potsdam

Europaweit erstes MBA-Studium in Deutsch- Englisch-Spanisch an der Fachhochschule Kiel

Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel bietet ab Oktober 2003 das neue dreisemestrige postgraduale, europaweit erste deutsch-englisch-spanischsprachige Studium der Betriebswirtschaft mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) an.

Voraussetzungen des Studiums sind der Abschluss eines Hochschulstudiums, z.B. Bachelor, für deutsche Studierende gute Sprachkenntnisse in Spanisch und Englisch sowie die Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Die reinen Kosten des Studiums betragen 11.000 €. Studiert wird

an der Fachhochschule Kiel und der Universität Cantabria in Santander, Spanien.

Das Studium soll den Absolventen ermöglichen, eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende selbständige Tätigkeit in verantwortungsvollen Positionen von Wirtschaft und Verwaltung auszuüben. Durch die Verbindung des anwendungsorientierten Studiums mit der Praxis sollen gleichermaßen ökonomische Fach- und soziokulturelle Kommunikationskompetenz für selbständiges Agieren im internationalen Wirtschaftsraum erzielt werden.

FH Kiel

Weiterbildung zum Counsellor an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und die Grundig Akademie in Nürnberg bieten gemeinsam die Weiterbildung zum Counsellor an. Diese vermittelt das Wissen und die grundlegende kommunikative Qualifikation, um als Berater für Einzelne, Gruppen und Organisationen in wirtschaftlichen und sozialen

Handlungsfeldern tätig zu werden. Die Weiterbildung ist berufsbegleitend angelegt, dauert 540 Stunden über einen Zeitraum von zwei Jahren und schließt mit einem Hochschulzertifikat ab. Weitere Informationen im Internet unter www.grundig-akademie.de/counsellor.htm.

*Georg-Simon-Ohm-
FH Nürnberg*



Wachsschale mit Tränen: Schalenobjekt von Christin Jeising

Foto: FH Trier, FB Edelstein- und Schmuckdesign

Neue Studiengänge

FH Fulda bietet bundesweit erstmalig den Studiengang Sozialrecht an

Ab dem kommenden Herbst wird an der FH Fulda bundesweit erstmalig der Diplomstudiengang „Sozialrecht“ angeboten. Zunächst werden 40 Studierende Ende September aufgenommen, später werden es pro Semester 60 Studienanfänger sein. Zum Start wird das neue Fach mit drei juristischen Professuren ausgestattet sein, bis 2005 sollen es sechs Professorenstellen werden. Mit dem achtsemestrigen Ausbildungsgang wird nach Grundstudium, Praxissemester, Schwerpunktstudium und Abschlussarbeit der Titel Diplom-Jurist/in (FH) verliehen. Zulassungsvoraussetzung sind Abitur oder Fachhochschulreife, die Auswahl findet zunächst nach dem Notendurchschnitt statt. Ab dem kommenden Jahr können nach einer Eingangsprüfung auch Praktiker eines einschlägigen Berufs, etwa im Sozialversicherungs-Sektor, dieses Studium beginnen.

Man wolle mit dem Fachhochschul-Studiengang eine anwendungsbezogene Ausbildung im Spezialgebiet Sozialrecht leisten, sagte der Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der FH Fulda, Prof. Dr. Christian Schrader, jetzt bei der öffentlichen Vorstellung des Pro-

jekts. Angestrebt werde eine „Mischqualifikation“: Recht werde einen Anteil von etwa 60 % im Studium haben. Daneben werden sozialwissenschaftliche Kenntnisse und soziale Kompetenz vermittelt, ebenso wirtschaftswissenschaftliche Inhalte zum Verständnis der ökonomischen Rahmenbedingungen. Bislang gibt es, so wurde bei der Präsentation deutlich, zwar spezifische Ausbildungsgänge in Detailbereichen der Sozialversicherung, nicht aber ein Studium, das die gesamte Bandbreite des Sozialrechts abdeckt.

Mit 220.000 € wird das Land Hessen in den ersten drei Jahren den Studiengang Sozialrecht aus dem „Innovations-Fonds“ des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gesondert fördern, erläuterte Prof. Dr. Roland Schopf, Präsident der FH Fulda. Anschließend sei der Übergang in die Regelfinanzierung vorgesehen. Schopf hob hervor, Konzept und Perspektiven des Ausbildungsganges hätten auch in Wiesbaden so überzeugt, dass dieses als bisher einziges derartiges FH-Projekt in die Innovationsförderung aufgenommen wurde.

FH Fulda



Nicht nur, aber auch durch die Zwänge des Haushalts führte der erste Zielvereinbarungsprozess zu Ernüchterung und Enttäuschungen. Daher gehen die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen mit sehr verhaltenem Optimismus in die nächste Runde.

Prof. Dr. Joachim Metzner
Rektor der Fachhochschule Köln
Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen
Claudiusstraße 1
50678 Köln

Ach wenn der Weg doch schon das Ziel wäre!

Über die ersten Zielvereinbarungen in Nordrhein-Westfalen

Als im zweiten Quartal 2002 die Wissenschaftsministerin und ihr Staatssekretär aufbrachen, um Zielvereinbarungen mit fast allen Hochschulen des Landes zu unterschreiben, rieben sich viele Akteure auf staatlicher und auf Hochschuleseite verwundert die Augen. Manche hatten den Glauben an ein positives Ende eines von fast allen Beteiligten als qualvoll empfundenen Prozesses aufgegeben. Dabei hatte alles so einvernehmlich angefangen. Mit Nachdruck hatten die Hochschulen seit Beginn der Neunzigerjahre die Einführung neuer hochschuladäquater Steuerungsinstrumente gefordert und die schrittweise Etablierung der Finanzautonomie ebenso begrüßt wie die Kosten- und Leistungsrechnung, die leistungsbezogene Mittelvergabe und den Abschluss eines Planungssicherheitsgewährenden Qualitätspakts zwischen Staat und Hochschulen. Als wichtiger Baustein wurde im April 2000 das Instrument Zielvereinbarung im Hochschulgesetz verankert und bald darauf zum Thema gemacht.

Zielkonflikte

Vielleicht war es gerade diese positive Grundeinstellung, die wenig später Irritationen und Enttäuschungen umso markanter hervortreten ließ. Alle Welt schwärmte von Zielvereinbarungen als Einstieg in eine neue Kultur des Interessenausgleichs zwischen gleichberechtigten Partnern und als Königsweg zur qualitätsorientierten Profilbildung. Zu wenig wurden die Grenzen einer unmodifizierten Anwendung dieses Instruments im Hochschulbereich abgeklärt: der verfassungsbedingte Haushaltsvorbehalt, unter dem alle Zusagen stehen; die unaufheb- bare rechtliche und institutionelle Abhängigkeit von Hochschulen als staatlichen Einrichtungen; die Abhängigkeit der Hochschulleitungen als Vertragspartner von ihren Gremien und von der Kooperationswilligkeit innerhalb der Hochschule; das kaum zu lösende Problem der Sanktionierbarkeit von Regelverletzungen. Ebenfalls erst im Verlauf der immer schwieriger werdenden Verhandlungen wurde deutlich, welche – relativ kleine – Gruppe von Gegenständen, Maßnahmen und Zielen sich für eine Verabredung im

Rahmen einer Zielvereinbarung eignen. Bis dahin deckten sich die Probleme, auf die beide Seiten in Nordrhein-Westfalen stießen, sicher mit denen in anderen Bundesländern. Wir waren wohl nur zu naiv in diesen Prozess hineingegangen. Allmählich wurde aber ein zusätzlicher Grunddissens deutlich, der spezifisch nordrhein-westfälische Züge trägt, der insbesondere aus der besonderen Situation der Fachhochschulen herrührt: die aus Sicht der Fachhochschulen mangelnde hochschulpolitische Zielsetzung des Landes in Hinblick auf diese Hochschulart.

In einem Beschluss vom August 2001 stellte die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen fest: „Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und einzelnen Hochschulen machen für die Fachhochschulen nur Sinn, wenn sie immer auch der Festigung und Schärfung des Profils der Hochschulart und deren aufgabengerechter Weiterentwicklung dienen.“ Dementsprechend hatten die Fachhochschulen gemeinsame Entwicklungsziele definiert, die sich an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats und des nordrhein-westfälischen Expertenrats orientierten und die auf eine deutliche Ausweitung des Fächerspektrums, eine weitere Stärkung der in NRW ausgeprägten angewandten Forschung und auf einen qualitativ hochwertigen ausgebauten postgradualen Bereich abhoben. Einer solchen Koppelung von Entwicklungszielen der Hochschulart und Zielvereinbarungen stand und steht die Landesregierung prinzipiell ablehnend gegenüber. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass Zielvereinbarungen grundsätzlich nur auf die individuellen Interessen der jeweiligen Hochschule bezogen sein sollen. Dieser Dissens ist bis heute nicht ausgeräumt. Das mit der Evaluation der nordrhein-westfälischen Zielvereinbarungen und mit der Formulierung weiterführender Empfehlungen beauftragte CHE bemüht sich um einen Vermittlungsvorschlag: Beide Seiten sollen das nächste Mal, losgelöst von der eigentlichen Verabredung, ihre hochschulpolitischen Grundeinstellungen in einer Vorbemerkung darlegen.

Woher rührt dieses Unbehagen des Landes? Eine Teilantwort ließ sich ablei-

ten aus der sehr distanzierten Aufnahme der Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom Frühjahr 2002. Den dortigen verhaltenen Ausbauanregungen setzte das Land ein deutliches Nein entgegen. Und seitdem wird auch jeder qualitative Entwicklungswunsch mit Argusaugen betrachtet, weil man argwöhnt, er könne eines Tages Forderungen nach verbesserter Fachhochschulfinanzierung oder gar, *horribile dictu*, nach Umschichtung zu Gunsten des Fachhochschulsystems nach sich ziehen.

Dieses Njet ist zwar keine eigene Zielvorstellung, aber Erwartungen und Wünsche wurden allmählich doch deutlich, insbesondere im Rahmen einer sich 2002 über viele Monate dahinschleppenden Landtagsdiskussion zur Zukunft der Fachhochschulen, die sich als eine Art hochschulpolitischer Gerinnungsprozess darstellte. Das Ferment hieß ‚Bologna‘. Man solle, so die Position der Regierungsfractionen, Zielvorstellungen zu den Fachhochschulen erst dann formulieren, wenn erkennbar geworden sei, in welchem Ausmaß die Einführung des gestuften Systems an den Universitäten den Fachhochschulen „Arbeit abnehmen kann.“ Seither wandelt sich die politische Rhetorik des Bedauerns über mangelnde Fachhochschulperspektiven immer mehr in den Tonfall erleichterten Wartens auf eine Art Schubumkehr in der Fachhochschulentwicklung ohne staatliches Zutun. Die Formulierung hochschulpolitisch basierter Zielvereinbarungen war und ist in einer solchen Situation kaum möglich.

Anzumerken bleibt, dass die nordrhein-westfälischen Universitäten dieses Problem so nicht sehen. Sie stehen weitgehend auf dem Standpunkt, dass sie konzeptionell und institutionell ihrer Bestimmung entsprechen und ihren Endzweck erreicht haben und daher, gleichsam in einem *posthistoire* angekommen, ihren *status quo* bedingungslos verteidigen müssen. Die ehemaligen Gesamthochschulen wiederum hätten wohl noch echte politische Ziele anzumelden, sind aber als Briefkopf-Universitäten nunmehr deren Denkungsart verpflichtet.

Leere Kassen

Das Zielfindungsdilemma verschärfte sich durch einen weiteren landestypischen Widerspruch: Zielvereinbarung versus formelgebundener Mittelzuweisung. Das Land wollte über die Vereinbarungen in erster Linie Profilbildung und Priorisierung in den einzelnen Hochschulen stärken und dem Planen und Steuern in den Hochschulen einen größeren Stellenwert geben. Die Hoch-

schulen hingegen erhofften sich eine an Qualitätskriterien und Landeszielen orientierte komplementäre Finanzierung neben dem Grundbudget und über die leistungsbezogene parametrisierte Mittelzuteilung (die nur 10% der Titelgruppe Sachmittel umfasst) hinaus. Nordrhein-Westfalen war immer ein Land der ‚Töpfe‘, aus denen sich kluge Hochschulen, Rektoren, Kanzler und Forscher ihr Zubrot für Projekte holten. Die Erwartung, hinter den Zielvereinbarungen verberge sich nichts anderes als ein etwas geordneterer Zugang zu den ‚Töpfen‘, wurde durch die Haushaltskrise herb enttäuscht. Die zentralen Mittel des Ministeriums verschwanden plötzlich ins Nichts und der Vergaberahmen wurde identisch mit dem so genannten Innovationsfonds, einem Supertopf, der aus den durch Kapitalisierung von 1000 bei den Hochschulen gestrichenen Stellen entstandenen Finanzmitteln besteht. Es handelte sich also um Geld, das den Hochschulen nach deren Einschätzung eigentlich gehörte und das nun, streng getrennt nach Universitäten und Fachhochschulen, innerhalb der Subsysteme neu verteilt wird. Da für dieses Geld aber bereits eine Vorverabredung über eine anteilige Ausschüttung existierte, hatte die Zielvereinbarung nur mehr die Funktion, qualitativ akzeptable Projekte, die aus dem Innovationsfonds zu bezahlen sind, verbindlich zwischen Hochschule und Land festzuschreiben. Bei ihren Verhandlungen an diesem Punkt angekommen, stellten sich die Verhandlungspartner die nahe liegende Frage: Braucht man hierfür Zielvereinbarungen? Fortan wurde der Arbeitsaufwand damit begründet, nur durch eine solche Einübung mit *trial and error* in das neue Instrumentarium werde man später einmal zu ‚echten‘ Zielvereinbarungen kommen.

Welche inhaltlichen Verabredungen kann man bei solchen Vorgaben treffen? Neue Stellen dürfen durch den Innovationsfonds nicht geschaffen werden. An eine Ausweitung des Fächerspektrums durch zusätzliche Studienplätze ist also nicht zu denken. Verabredet wurden mit den Fachhochschulen daher im Wesentlichen Verschiebungen im Bereich der Studiengänge, um einige neue innovative Studienschwerpunkte einzurichten, und die zeitlich überlappende Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen, wobei dem Land bei letzteren schon wieder unbehaglich war. Hinzu trat als das für die Fachhochschulen wohl wichtigste Kapitel, die Verabredung so genannter Kompetenzplattformen, interdisziplinärer Kombinationen von hervorragenden Forschungsschwerpunkten und fachlich zugeordneten anspruchsvollen Masterstudiengängen. Hier zeigte sich, dass die

Landesregierung, trotz aller Zurückhaltung bei Aussagen über die Zukunft der Fachhochschulen, diese als forschende Hochschulen versteht und ihnen in dieser Funktion Perspektiven einräumt. Die Fachhochschulen wollten durch die flächendeckende Einführung solcher Kompetenzplattformen der Forschung neuen Schwung geben und ein neues Kapitel ihrer Geschichte aufschlagen. Die Zielvereinbarungen fassten daher pro Fachhochschule einige solcher Projekte ins Auge und stellten hierfür zusätzliche Forschungsmittel in Aussicht. Die leeren zentralen Kassen führten aber dazu, dass die Hochschulen sich die Plattformen weitgehend selbst bezahlen müssen und nicht einmal jede Fachhochschule bedacht werden konnte. Auch hier stellte sich die Frage, welche Notwendigkeit eigentlich das staatliche Mitwirken durch Zielvereinbarungen hat.

Loslassen können

Wer kein zusätzliches Geld zu verteilen hat und sich nicht zu einer auf Zielvereinbarungen beruhenden Grundfinanzierung durchringen kann, der sucht nach immateriellen Gegengaben und stößt recht schnell auf das Geschenk der Delegation von Befugnissen zur Stärkung der Hochschulautonomie. Nun gibt es in der reinen Lehre die klare Forderung, bei einer Zielvereinbarung sollten Leistung und Gegenleistung auf die gleiche strategische Zielsetzung bezogen sein. Ein solcher sachlicher Zusammenhang konnte in unseren Verhandlungen kaum hergestellt werden. Es sieht schon seltsam aus, wenn die Bereitschaft zur Evaluation oder Internationalisierung geknüpft wird an die Befugnis, Professoren selbst zu ernennen. Dazu kam, dass Delegationen plötzlich als Gegenleistung definiert wurden, die kurz zuvor noch als eine durch Stellenabbau im Ministerialbereich bedingte Belastungsverschiebung angekündigt worden waren.

Ministerium und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wissen, wie vertrackt sich die Delegation von Befugnissen, insbesondere in der Form des Verzichts auf ministerielle Genehmigungsvorbehalte, in der Praxis darstellen kann. Schon früher wurde das Recht auf Genehmigung von Prüfungsordnungen vom Staat auf die Rektorinnen und Rektoren übertragen, allerdings unausgesprochen per Organleihe. Die Rektorinnen und Rektoren werden also bei der Genehmigung von Prüfungsordnungen als Organ des Ministeriums tätig, nicht als Hochschulorgan; das bereitete in manchen Hochschulen erhebliches Kopfzerbrechen, denn um einen echten Autonomiezuwachs handelte es sich nicht. In der

auf Sparsamkeit verpflichteten öffentlichen Verwaltung findet die Organleihe ihre Rechtfertigung in der dadurch auf Seiten des Leihenden möglichen Personaleinsparung. In unserem Fall wurden die freiwerdenden Ressourcen zu einer Verstärkung der ministeriellen Rechtsaufsicht verwandt, welche die Tätigkeit der einstigen Genehmigungsinstanz fortsetzte. Überdies wurden per Rechtsverordnung Eckdaten für Studium und Prüfungen vorgegeben, die so restriktiv waren, dass der Spielraum der autonomen Hochschule gegen Null tendierte.

Vor diesem Hintergrund stellte sich bei den Zielvereinbarungen die Frage, wie echt oder unecht ist die als Gegenleistung vorgesehene Delegation, für die Hochschulen erneut. Was darf die staatliche Seite abgeben und was will sie wirklich abgeben? Im soeben vorgelegten Entwurf einer Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten wird die ursprünglich angekündigte Übertragung der Befugnis zur Ernennung von Professoren bei den Fachhochschulen auf die C2- und die W2-Professuren eingeschränkt. Wer die nordrhein-westfälischen Probleme mit den Hausberufungen kennt, der weiß, dass der Staat hier auf ein politisch motiviertes Eingriffsrecht nicht verzichten will. Die Fachhochschulen sehen hierin ein typisches Beispiel für die landesspezifischen Probleme mit dem Loslassenkönnen. Seltsam wird das Verfahren, wenn, in Ableitung aus der gesplitteten Übertragung der Befugnis zur Ernennung, die Dienstvorgesehenfunktion für C2/W2-Professoren auf die Rektorinnen und Rektoren übertragen werden soll, während sie bei C3/W3-Professoren beim Ministerium verbleiben soll.

Anders verhält es sich mit der Übertragung der Befugnis zur Umwidmung von Professorenstellen, die den Hochschulen tatsächlich neue Chancen zur schnellen Profilschärfung gibt, und mit dem weitgehenden Verzicht auf die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen, soweit diese akkreditiert sind. Hier werden die Fachhochschulen genau aufpassen müssen, dass ihnen nicht, analog zu der einstigen prüfungsrechtlichen Übertragung, durch restriktive Rahmenvorgaben der Planungs- und Gestaltungsspielraum wieder genommen wird. Vestigia terrent.

Vertrauensfrage

Unabhängig von der grundsätzlichen Frage, ob man einen Verzicht eines Partners auf eigene Arbeit und Entscheidung als Leistung im Rahmen einer Zielvereinbarung verstehen kann, tun sich viele Hochschulen schwer mit der Vorstellung, dass ein Autonomiezuwachs als Gegenga-

be für das Einhalten von Verabredungen gewährt wird. Hier wird für manche Partner der pädagogische Zeigefinger des Staats zu stark sichtbar. Zudem wird an den angeführten Beispielen und wurde im Verlauf der Verhandlungen über die Zielvereinbarungen immer wieder spürbar, wie viel wechselseitiges Misstrauen im Spiel war und ist. Die Fachhochschulen fühlten sich eher gebremst als gedrängt – eine Einschätzung, die ihnen das CHE bestätigt hat (Gutachten S. 36) –, das Ministerium andererseits sah sich mehrmals veranlasst, im laufenden Verfahren die Spielregeln zu ändern, um seine Interessen wahren zu können. Verschärfend wirkte sich die Erfahrungstatsache aus, dass es weder das Ministerium noch die Hochschulen, ja nicht einmal die Hochschulen gibt. Die Zuständigkeiten und die Ansprechpartner wechselten, und die Hochschulen konnten der Versuchung nicht widerstehen, daraus für sich Kapital zu schlagen, statt Eindeutigkeit zu erzwingen.

Das gleiche Spiel wiederholte sich auf der semantischen Ebene der Vereinbarungstexte. Auch hier war es das Interesse der Hochschulen, beim Partner auf präzise Festlegungen zu dringen, während man sich selbst gern auf Bemühenszusagen beschränkte. Auf Hochschuleseite war es durch die Zickzackkurve des Aushandeln praktisch unmöglich, die Hochschulgremien angemessen zu beteiligen, und aus dieser Not machten die Rektorate für sich eine Tugend, indem sie die Dominanz der Rektorsratsinteressen in den ausgehandelten Texten gern billigend in Kauf nahmen. All dies kommt weder der Qualität noch der Umsetzbarkeit einer Zielvereinbarung zugute.

Aus dieser Erfahrung muss wohl zwingend abgeleitet werden, dass die Einführung des Instruments Zielvereinbarung nur sinnvoll ist, wenn alle Beteiligten bereit sind, gleichzeitig auf viele lieb gewonnene und zum Teil sehr tief verwurzelte Verhaltensmuster und Wertungen zu verzichten und ganz neue Umgangsformen zu definieren, zu verabreden und einzuüben. Davon sind wir zumindest in Nordrhein-Westfalen noch weit entfernt.

Vermittelbarkeit

Sollen Verabredungen zwischen dem Land und den Rektoraten nicht reine Denksportaufgaben bleiben, dann müssen sie im Gegenstromverfahren mit den Fakultäten, Fachbereichen, Instituten und anderen Gliederungen abgesprochen sein. Letztlich müssen während der Verhandlungen mit der staatlichen Seite Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule entstehen. Einige Hochschulen

haben dies bereits bei diesem ersten Durchgang versucht. Dabei ist deutlich geworden, wie weit normalerweise die Erwartungen innerhalb der Hochschule hinsichtlich der Möglichkeiten und der Bereitschaft des Rektorats einerseits, des Ministeriums andererseits, voneinander entfernt sind. Letztlich klaffen sogar die Rollen- und Funktionsverständnisse bezüglich des Staats, der Ministerialbürokratie, des gewählten Rektorats, der anderen Organe und Gremien und der Gliederungen einer Hochschule extrem auseinander.

Auch dies ist, insbesondere für Rektorsratsmitglieder, keine neue Erfahrung. Ein Zielvereinbarungsprozess wird aber nur dann erfolgreich sein, wenn diese Einschätzungskluft im Vorfeld drastisch verringert wird. Hier ist ein an Realitäten orientiertes Umdenken erforderlich, das viel Transparenz und Information, aber auch viel Akzeptanz und Bereitschaft, sich zu informieren, voraussetzt. Dieses Umdenken ist ebenso wichtig wie das gemeinsame – also nicht per Erlass, wie geschehen, vorgegebene – absolut verbindliche Festlegen der Rahmenbedingungen und Spielregeln einer Zielvereinbarung, bevor das Verhandeln im Gegenstromverfahren innerhalb und außerhalb der Hochschule beginnt.

Controlling und Kontrolle

Im nordrhein-westfälischen Aushandlungsprozess war immer völlig unstrittig, dass die Einhaltung der in den Zielvereinbarungen verabredeten Maßnahmen kontrolliert werden muss und dass Zielvereinbarungen integraler Bestandteil eines neuen bilateralen Planungs- und Steuerungsprozesses sein oder werden sollen. Man muss also über Kontrolle und über Controlling nachdenken und stößt in beiden Kategorien schnell auf Schwierigkeiten. Zielkontrolle setzt einerseits konkrete Prüfkriterien voraus. Diese kann man nur gewinnen, wenn die vereinbarten Ziele klar und differenziert angegeben worden sind. Dies scheiterte weitgehend an den oben beschriebenen Zielkonflikten. Zielkontrolle setzt andererseits präzise Messwerte voraus. Diese kamen häufig nicht zu Stande, weil die Hochschulen sich bei der gegebenen unübersichtlichen Interessenlage nicht gern quantitativ festlegen wollten. Zielkontrolle muss schließlich wechselseitig erfolgen. Von einer entsprechenden Verpflichtung des Ministeriums ist aber in den Vereinbarungstexten nichts zu lesen. In dieser schwierigen Situation ist das CHE beauftragt worden, über ein dennoch funktionierendes Berichtswesen, das der Zielkontrolle dienen soll, nachzudenken.

Die Unzulänglichkeit der bisher entstandenen Zielvereinbarungen erschwert deren Integration in ein neues Planungs- und Steuerungsinstrumentarium. Wir wissen, dass gerade die Fachhochschulen den Aufbau eines solchen nötig haben. Einzelne Elemente sind bereits vorhanden und müssten nunmehr vernetzt werden: Nach der Kostenrechnung sollte eine Leistungsrechnung eingeführt werden, die sich mit Leistungsvereinbarungen verbindet. Die mit dem Land verabredeten Ziele und Maßnahmen müssten mit Hochschulentwicklungsplänen korrelieren, die entsprechend aufbereitet sind und auf Leistungsvereinbarungen mit Fachbereichen und Instituten basieren. Doch vernünftiges Planen und Steuern setzt Vereinbarungsgegenstände voraus, die bislang keinerlei Rolle spielen durften, z.B. Zielgrößen wie Studienanfängerzahlen oder Absolventenzahlen, Auslastung der Kapazität, Input-Output-Relationen, Verringerung der Abbrecherquote, Studiendauer, Ausweitung der

Aufnahmekapazität in NC-Studiengängen, Erhöhung der Drittmittel.

Da vernünftiges Planen natürlich Planungssicherheit voraussetzt, haben sich alle Verantwortlichen in Nordrhein-Westfalen hierum bemüht. Der zwischen den Hochschulen und der Landesregierung 1999 geschlossene Qualitätspakt sichert den Hochschulen eine gewisse Stellenzahl zu und verhindert, dass sie durch Kürzungsmaßnahmen im laufenden Haushalt überrascht werden. Doch durch den Qualitätspakt wurden längst nicht alle Unsicherheitsfaktoren ausgeräumt. Finanzielle Vertröstungen auf spätere Jahre werden durch Verpflichtungsermächtigungen zwar akzeptabel, können aber konkrete Planungen schnell zunichte machen und Zielvereinbarungen über den Haufen werfen. Die beschlossene Umstellung der Hochschulfinanzierung auf Zuschuss Haushalte wirft bereits scharf umrissene Schatten voraus. In diesem neuen Finanzrahmen werden die Hochschulen längst nicht mehr alle ihre im Qualitäts-

pakt feierlich zugesprochenen Stellen ausfinanzieren können, und so wird manche in den Zielvereinbarungen verabredete Studiengangplanung, die solche Stellen als besetzt voraussetzt, in der Luft hängen. In den Zeiten, die vor uns liegen, werden Zielvereinbarungen daher entweder auf immer wackeligeren Füßen stehen oder sich auf immer vorsichtigeren Verabredungen beschränken.

Es wäre schade, wenn auf die Ernüchterung, die der hier beschriebene erste Verabredungsprozess mit sich gebracht hat, nun durch die Zwänge des Haushalts eine Marginalisierung des Instruments Zielvereinbarung oder dessen Nutzung zum Instrument für mehr oder minder freiwillige Selbstverstümmelung folgte. Die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen gehen mit sehr verhaltenem Optimismus in die nächste Runde und werden sich der Diskussion über eine Fortentwicklung der Zielvereinbarungen nicht entziehen. Denn eigentlich brauchen wir sie. □



Der Autor zeigt den Zwiespalt zwischen dem Gesamtinteresse einer Hochschule und den Partikularinteressen eines Fachbereichs auf sowie die Lösung, diesen tendenziellen Interessenwiderspruch aufzuheben.

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolf Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Telefon: (0361) 6700-700
Fax: (0361) 6700-703

Formelziele zur Selbststeuerung und zum Anreiz

Zielvereinbarungen an der Fachhochschule Erfurt

Formelziele legen keine vorgegebene Zielgröße fest, wie das in den meisten Zielvereinbarungen betrieben wird. Sie geben vielmehr an, wie viele Einheiten man von einer Größe erreichen oder verlieren muss, um eine begehrte Andere Einheit zu gewinnen oder abgeben zu müssen. Da die Fachhochschule Erfurt vor einem doppelten demografischen Einbruch steht, einem in der Folge des Geburtenrückganges nach der Wende, dem anderen durch die Flucht aus technischen und baubezogenen Fächern, ist die entscheidende Größe für die Zukunft der Hochschule die Anzahl der Studierenden. Der Hochschule als Ganzer werden Mittel, Flächen, Stellen nach dieser Größe zugewiesen bzw. entzogen. Die Fachbereiche haben jedoch tendenziell das gegenteilige Interesse: Für sie ist der Betrieb einfacher und – so wird behauptet – qualitativ besser, wenn er bei gegebenen Ressourcen mit möglichst wenigen Studierenden belastet wird.

Um diesen tendenziellen Interessenwiderspruch aufzuheben, hat die Hochschulleitung den Fachbereichen in ihrem Entwurf für Zielvereinbarungen zwei Teile vorgegeben: Einen quantitativen Teil mit Formelvereinbarungen und einen qualitativen Teil.

Bei den Formelzielen sah die Vorgabe wie folgt aus:

„A. Formelvereinbarungen

1. Studierende in der Regelstudienzeit und Stellen in der Lehre

Der Fachbereich nimmt während der Laufzeit der Zielvereinbarung Erstsemester gemäß der Regelungen des Numerus clausus auf, wenn dem Fachbereich der Numerus Clausus genehmigt wird.

Gelingt es dem Fachbereich während der Laufzeit der Zielvereinbarung eine Gesamtstudierendenzahl von ... Studierenden in der Regelstudienzeit zu erreichen und zu halten, müsste der Fachbereich bei einer Schwundquote von 36 % ... Erstsemester

aufnehmen und könnte während der Laufzeit mit ... Stellen in der Lehre rechnen. Mit Schwankungen in der Schwundquote verändert sich die Anzahl der Erstsemester entsprechend.

Gelingt es dem Fachbereich während der Laufzeit der Zielvereinbarung im grundständigen Studiengang oder in neuen Bereichen (neue grundständige Studiengänge, postgraduale Studiengänge oder weiterbildendes Studium) mehr Studierende in der Regelstudienzeit zu gewinnen oder verliert er Studierende, kann er für die in der Tabelle aufgeführten Studierendenzahlen für die folgende Laufzeit der Zielvereinbarungen mit entsprechend mehr oder weniger Stellen in der Lehre rechnen.

Bildungsausländische Studierende zählen doppelt. Studierende in berufsbegleitenden weiterbildenden Studieneinheiten oder Studiengängen zählen entsprechend der Vereinbarung mit dem Zentrum für Weiterbildung und werden dem Fachbereich zu dem Prozentsatz angerechnet, in dem Lehrkräfte des Fachbereichs die Lehre bestreiten. Lehrexporte finden bereits statt und werden begrüßt. Bei Lehrexport wird dem exportierenden Fachbereich der Prozentsatz an den Studierenden des importierenden Fachbereichs gutgeschrieben, den der Export an der Gesamtlehre des Semesters im importierenden Fachbereich ausmacht.

Die bestehende Verteilung der Stellen an der Fachhochschule ist historisch bedingt und nur ausnahmsweise gerecht. Zur Ermittlung einer „gerechten“ Betreuungsrelation wurde die Gesamtzahl der Studierenden in Regelstudienzeit durch die Zahl der besetzbaren Stellen dividiert. Diese durchschnittliche tatsächliche Betreuungsrelation pro Stelle wurde danach mit dem Curricularnormwert (CNW) jedes Bereiches gewichtet. Die Gewichtung erfolgte, indem die prozentuale Abweichung der CN-Werte vom arithmetischen Mittel der CN-

Jahr	2002	2003	2004
Betreuungsrelation Studierende pro Stelle in der Lehre	24,08	25,02	25,96
Anzahl der Erstsemester pro Stelle bei 36% Schwund zwischen 1. und 8. Semester	33	34	35

Werte errechnet wurde. Der durchschnittlichen Studierendenzahl pro Stelle wurde dann dieser Prozentwert zugeschlagen oder abgezogen. Damit erhält man eine um die gleichen Verhältnisse gesteigerte oder verminderte Betreuungsrelation wie im Curricularnormwert. Die tatsächlich vorhandene Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die realistische in der Zukunft zu erwartende Zahl wurde durch die ermittelte Sollbetreuungsrelation dividiert und so die „gerechte“ Anzahl Stellen errechnet, die dem Bereich zusteht. Diskrepanzen sollen sich durch die Zielvereinbarungen ausgleichen.

Die Betreuungsrelationen nehmen von Jahr zu Jahr zu, weil den Thüringer Hochschulen im Landeshochschulplan bis 2008 steigende Studierendenzahlen bei gleich bleibender Stellenzahl verordnet worden sind. Diese Konstanz im Personalbudget ist in einer Vereinbarung mit dem Land festgeschrieben worden.

Der zitierte Text ist jedoch in einigen Punkten unrealistisch und muss entsprechend ergänzt werden:

1. Weil die Gesamtsumme der Stellen und Mittel kaum veränderbar ist, entsteht durch einen Zuwachs an Erstsemestern und damit an Studierenden kein absoluter, sondern ein relativer Anspruch auf Stellen und Mittel.
2. Zwar werden an der Fachhochschule bis 2008 32 Stellen aus Altersgründen frei, sodass erhebliche Umschichtungen möglich sind, doch schwankt die Anzahl der Stellen nach Bereichen und über die Jahre sehr stark, sodass ein erworbener Anspruch erst dann eingelöst werden kann, wenn die entsprechende Stelle auch wieder besetzbar ist.
3. Es gibt eine Untergrenze von fünf Professuren, die ein Fachbereich nicht unterschreiten darf. Fallen die Studierendenzahlen so drastisch, dass der Anspruch auf fünf Stellen über länger als zwei Jahre unterschritten wird, muss über die Auflösung und Zusammenlegung mit einem anderen Bereich entschieden werden.

Für die Sekretariatsstellen wurde festgelegt: für „50 bis 250 Studierende in der Regelstudienzeit steht einem Bereich eine halbe Sekretariatsstelle zu. Für jeweils weitere 250 Studierende steht dem Bereich eine weitere halbe Stelle zu. Die entsprechende

Zahl muss in zwei konsekutiven Semestern deutlich überschritten oder unterschritten sein.“

Für die Stellen im technischen Bereich muss noch eine nach Bereichen gewichtete Formel gefunden werden. Bei den Sachmitteln beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine Mittelverteilungsförmel.

Bei den qualitativen Zielen hat die Hochschulleitung die einzelnen Punkte des Leitbildes, das vor einiger Zeit für die Hochschule beschlossen worden ist, für jeden Fachbereich konkretisiert und dafür Zielvorgaben vorgeschlagen. Die Fachbereiche konnten sich unter den sieben Zielen des Leitbildes vier Ziele zur Profilbildung auswählen und die von der Hochschulleitung vorgeschlagenen Vorgaben nach eigenen Vorstellungen abändern oder völlig neu definieren.

Diese vier Ziele sollen im ersten Jahr der Laufzeit mit Indikatoren versehen werden, nach denen man beurteilen kann, ob und in welchem Ausmaß sie erreicht worden sind. Für diese Zeit können aus einem Zielerreichungsfonds Mittel beantragt werden. Danach werden die Mittel dieses Fonds nach der relativen Zielerreichung an die Bereiche verteilt.

In einem Vorspann zu jeder Zielvereinbarung hat die Hochschulleitung zu den Punkten des Leitbildes festgehalten, welchen Beitrag sie selbst zur Realisierung der Ziele des Leitbildes leisten will.

Der Prozess von den ersten Gesprächen bis zur Unterschrift unter die Zielvereinbarungen dauerte etwa ein Jahr. Die Diskussionen waren heftig, vor allem weil viele Bereiche behaupteten, sie seien ganz anders als alle anderen und könnten deshalb Abweichungen von den Formeln beanspruchen. Dennoch haben alle Bereiche – außer der Verwaltung – die Zielvereinbarungen unterschrieben. Bei der Verwaltung ist es besonders schwierig, Maßzahlen zu finden, die für eine „gerechte“ Stellenverteilung und Stellenbesetzung stehen könnten. Doch auch hier stehen wir kurz vor der Unterzeichnung.

Die Laufzeit der Zielvereinbarungen ist zwei Jahre. Dann werden sie erneut verhandelt. Dann werden wir überprüfen, ob die Formeln der Leistungs- und Belastungsorientierten Mittelverteilung des Landes nicht auch hochschulintern zur Anwendung kommen sollen. □

Autoren gesucht!

**Wir planen ein Schwerpunkt-
heft 6/2003**

Bologna-Prozess

**Wir bitten die Kolleginnen
und Kollegen um Beiträge.
Redaktionsschluss ist der
01.09.2003**



Zielvereinbarung ist das Zauberwort, mit dem das neue Verhältnis von Staat und Hochschule allenthalben beschrieben wird. Was verbirgt sich dahinter? Wie einheitlich und wie unterschiedlich sind Inhalt und Funktion? In Brandenburg wird mit Unterstützung durch das CHE ein eigener Weg beschritten.

Ministerialdirigent a.D.
Dr. phil. Ulrich Schmidt
 Leiter der Abteilung Wissenschaft und Forschung im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Brandenburg bis 31.12.2002
 Fasanenstr. 26
 53179 Bonn

Führen über Ziele

Ein Sachstandsbericht zur Situation in Brandenburg

Schaut man im Internet unter dem Stichwort „Zielvereinbarungen“, findet man rund 27.300 Meldungen. Engt man die Suche auf den Hochschulbereich ein, bleiben rund 6.400 Nennungen. Natürlich sind dies keine Hinweise auf eine entsprechende Zahl von Zielvereinbarungen, sondern nur Fundstellen für das entsprechende Stichwort. Gleichwohl kann die Vielzahl der Fundorte auch als Hinweis auf eine Vielgestaltigkeit der Verwendung und inhaltlichen Füllung dieses Begriffs interpretiert werden.

Unterschiedliche Begrifflichkeit, gleiches Ziel

In der Tat findet der Begriff im Hochschulbereich unterschiedliche Verwendung:

Es finden sich Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschule, zwischen Hochschulleitung und Fakultäten/Fachbereichen, zwischen Dekan und Lehrstühlen/Instituten. Und je nach Verwendungsebene und Vertragspartner umfasst er eher Makro- oder Mikroziele, die vereinbart werden. Und Zielvereinbarungen dieser Art heißen auch nicht immer Zielvereinbarungen. So nennt Baden-Württemberg seinen Vertrag mit den Hochschulen Solidaritätspakt; Berlin verwendet den Begriff Hochschulverträge. Aber wenn auch die Bezeichnungen unterschiedlich sind, so haben die Inhalte doch systematische Gemeinsamkeiten. Deshalb kommt es letztlich nicht auf die Bezeichnungen an, sondern auf die Funktion der Vereinbarung.

Von der Inputsteuerung zur Outputsteuerung

Zielvereinbarungen im Hochschulbereich sind eine Folge veränderter Steuerungsverhalten auf staatlicher Seite. Seitdem die Länder von einer stärker Input-orientierten Steuerung zu einer stärker Output-orientierten Steuerung ihrer Hochschulen übergegangen sind, – eine Entwicklung, für die die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur „Differenzierung der Mittelverteilung im Hochschulbereich“ vom 26.1.1996 mit ihren 11 Thesen zur Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen zwar nicht den Anstoß gegeben hat, wohl aber die Grundlage formulierte –, sind vertragliche Vereinbarungen in der Regel das Mittel der Wahl. Das Für und Wider

dieses Instrumentes soll hier nicht mehr im Einzelnen dargelegt werden. Richtig ist es jedenfalls, den Grundgedanken der Inputsteuerung, im Rahmen einer engen Kameralistik die angestrebten gesellschaftspolitischen Ziele des Hochschulsystems durch die Vorgabe detaillierter Ausgabepositionen im Haushalt abzubilden mit der Folge, dass es zwar eine Verantwortlichkeit für die sachgerechte Verwendung der Mittel, nicht aber für das Ergebnis und die Zielerreichung gab, bei der Outputsteuerung durch Globalsummen und die Kontrolle der erzielten Ergebnisse zu ersetzen. Die Ergebnisse müssen sich an den staatlichen Zielen messen lassen, wobei die Funktion der Ergebniskontrolle in der Regel durch vereinbarte Berichtssysteme übernommen wird.

Gesetzliche Regelungen

Nach einer Analyse der Hochschulgesetze durch das Centrum für Hochschulentwicklung aus dem Jahr 2001 ist in 13 Ländergesetzen die Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschule gesetzlich normiert. Drei Länder, nämlich Berlin, Hessen und Baden-Württemberg verpflichten ihre Hochschulen zum Abschluss hochschulinterner Zielvereinbarungen. Die übrigen Länder, also auch Brandenburg, legen diese Reichweite nicht gesetzlich fest. Grundgedanke ist, das Verhältnis zwischen Regierung und Hochschule um neue Instrumentarien zu erweitern und Fachaufsicht und bisherige Genehmigungspraxis zu Gunsten eines partnerschaftlich vereinbarten Systems von Anreizen und Sanktionen als Instrument zum Führen über Ziele zurückzunehmen.

Einen aktuellen Überblick über den Stand von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Landesregierungen und Hochschulen hat Mitte April 2003 das Institut für Hochschulforschung Wittenberg ins Internet (www.burkhard@hof.uni-halle.de) gestellt und damit seine frühere Erhebung aktualisiert (s. auch S. 36 in diesem Heft). Die Dokumentation nach Land und Hochschule (Auswahl) enthält Angaben zu Zielen, Finanzierung, Laufzeit, Kontrollmechanismen und Verbindlichkeit.

Für Brandenburg vermerkt das Wittenberger Institut auf der Grundlage einer empirischen Erhebung aus dem

Frühjahr, dass im Rahmen der Neuordnung der Mittelvergabe Zielvereinbarungen geplant seien, aber noch nicht feststehe, wann diese abgeschlossen würden. Das Modell werde sich voraussichtlich am hessischen Konzept orientieren.

Der brandenburgische Weg

Diese Beschreibung ist grundsätzlich zutreffend; allerdings berücksichtigt sie nicht den Umstand, dass es bereits vertragliche Vereinbarungen in Brandenburg mit den Hochschulen gibt, die zwar nicht Zielvereinbarung heißen, es aber ihrer Funktion und ihrem Inhalt nach sind (z.B. Vereinbarungen über Studienplatzkapazitätserweiterungen). Sie konnte auch nicht berücksichtigen, welcher Grad an Deregulierung und Stärkung der Hochschulautonomie durch das neue brandenburgische Hochschulgesetz vom Mai 1999 und weiteren Verzicht auf Regulierungszuständigkeit durch das Ministerium (z.B. hinsichtlich des Genehmigungsvorbehalts bei Professorenstellenvertretungen) und durch die Einführung von zunächst flexibilisierten und dann globalisierten Hochschulhaushalten bereits erreicht worden ist.

Vereinbarungen über Studienplatzkapazitätserweiterung

Bereits im Jahr 2002 hat es Vereinbarungen mit allen Brandenburger Universitäten und Fachhochschulen über die Erweiterung ihrer Studienplatzkapazität gegeben, die auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom Juli 2001 erfolgten. Bemerkenswert bei diesem im Wettbewerb unter den Hochschulen durchgeführten Verfahren ist die Tatsache, dass die Vereinbarung eine Eigenbeteiligung der Hochschulen an der Studienplatzzerweiterung vorsah, die nicht mit den zusätzlichen Landesmitteln finanziert wurde. Das Verfahren im Einzelnen, das auch im zuständigen Ausschuss des Landtages Zustimmung fand, hat sich insoweit bewährt und wird in diesem Jahr fortgesetzt. Insgesamt wurden auf diese Weise bisher 1700 neue Studienplätze, darunter 500 durch Eigenbeiträge der Hochschulen, unter Gesichtspunkten u.a. der studentischen Nachfrage, des Beitrags zur Landesentwicklung und zur Profilierung der Hochschule, der Arbeitsmarktsituation und der Zusammenarbeit mit Berlin geschaffen. Dafür standen im Jahr 2002 im Landshaushalt 2,9 Mio. € zur Verfügung.

Vereinbarung zur leistungsorientierten Mittelvergabe: das Drei-Säulen-Modell

Ein weiterer Fall des Abschlusses einer

Zielvereinbarung, auch wenn sie diesen Namen nicht trägt, ist das zwischen Wissenschaftsministerium und den Hochschulen einvernehmlich vereinbarte Modell einer leistungsorientierten Mittelvergabe, das erstmals mit dem Haushalt 2004 zur Anwendung kommen wird. Neu ist an diesem Modell, das in der Tat dem hessischen Konzept nachempfunden ist, wenn es auch in entscheidenden Parametern, etwa in der Forschung, von ihm abweicht, dass es zwischen einer Grundzuweisung, das ist die aufgabenbezogene Basisfinanzierung unter Berücksichtigung profilbezogener Sondertatbestände jeder Hochschule, einer leistungsbezogenen Zuweisung, die nach Standardleistungsindikatoren erfolgt, und einer Zuweisung für Strukturentwicklung unterscheidet, die auf der Basis von Zielvereinbarungen im engeren Sinn vorgesehen ist (Drei-Säulen-Modell).

Formelgebundene Finanzierung

Die aufgabenbezogene Finanzierung ist formelgebunden und knüpft an nachfrageabhängige und nachfrageunabhängige Indikatoren an, die jeweils in einem spezifischen Kostennormwert unter Berücksichtigung entsprechender Clusterbildungen berechnet sind. Insgesamt werden auf diese Weise 78 % der Haushaltsmittel vergeben. 20 % der Haushaltsmittel entfallen auf die leistungsorientierte Zuweisung, für die fünf über einen Zeitraum von zwei Jahren gemittelte Indikatoren, nämlich die Zahl der Absolventen (40 %), die Höhe der eingeworbenen Drittmittel (30 %), die Zahl der Promotionen, der Grad der Internationalisierung und das Maß der Chancengleichheit für Frauen und Männer (je 10 %) ausschlaggebend sind. Sie gelten für alle Hochschulen und sind über ein einheitliches Formelsystem abgebildet. Die damit verfolgten Ziele sind evident und bedürfen keiner gesonderten Erläuterung.

Ein weiteres Ziel, nämlich die Förderung der Leistungen in der Weiterbildung, in einem Indikator zu berücksichtigen, wurde zunächst nicht weiter verfolgt, weil zum Einen die Studierenden in der Weiterbildung bereits in der Berechnung des Ansatzes für die einzelne Hochschule erfasst sind und weil zum Anderen die Leistungen in der Weiterbildung sich auch in der Drittmittelinwerbung niederschlagen.

Formelungebundene Finanzierung

Die Strukturentwicklung wird aus einem Strukturpool zusätzlich gefördert, der zunächst 2 % der verfügbaren Haushaltsmittel im Landshaushalt umfasst und der ergänzt wird durch die zentral veran-

schlagten Mittel zur Erweiterung der Studienplatzkapazität, über die bereits berichtet wurde und für die im laufenden Haushaltsjahr 4,1 Mio. € veranschlagt sind. Damit wird die struktur- und profilorientierte Zielvereinbarung im engeren Sinne Grundlage für die Zuweisung dieser Mittel. Insgesamt – und auch das ist neu am brandenburgischen Weg – ergibt sich damit ein Anteil von 2 % der Haushaltsmittel, die leistungsorientiert und nicht formelgebunden vergeben werden. Bemerkenswert ist auch, dass dieses Modell einvernehmlich und ausnahmslos von allen Hochschulen mitgetragen wird, – und dies im Bewusstsein, dass nicht auszuschließen ist, dass die Umsetzung zu einem Haushaltsvolumen für die einzelne Hochschule führen wird, das von ihrem bisherigen Individualhaushalt abweicht. Deswegen und aus Gründen der Planungssicherheit enthält das Modell Kappungsmechanismen, die Verluste und Gewinne jenseits bestimmter Größenordnungen begrenzen. Damit ist es gelungen, ein einheitliches Modell für alle Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschule) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Erfordernisse zu vereinbaren. Dem CHE, das diesen Prozess begleitet hat, kommt dabei ein besonderes Verdienst zu.

Neue Struktur des Berichtswesens

Mit der Einführung der leistungsorientierten Mittelvergabe ist folgerichtig das Berichtswesen weiterzuentwickeln. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen der Hochschulen sind an die Erfordernisse der ergebnisbezogenen Finanzierung anzupassen mit der Folge, dass zugleich die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Hochschulleistungen weiter erhöht werden. In Brandenburg denkt ein Arbeitskreis der Hochschulkanzler derzeit über die Struktur des künftigen Berichtswesens nach. Insbesondere wird es darauf ankommen, wie die Aussagekraft des Berichtswesens einerseits erhöht, andererseits in Funktion und Inhalt auf die wirklichen Erfordernisse des jeweiligen Adressaten konzentriert werden könnte.

Vereinbarungen zur Profil- und Strukturentwicklung

Der Prozess, zu Zielvereinbarungen im engeren Sinne zu kommen, ist in der Tat – insoweit ist die Sachstandsbeschreibung des Instituts in Wittenberg korrekt – noch nicht abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, mit diesem Instrument Ziele aufzugreifen, die nicht bereits durch formelgebundene Mittelzuweisungen abge-

deckt werden. Sie sollen der Beschreibung ausgewählter Prioritäten der Profil- und Strukturentwicklung der einzelnen Hochschule dienen und greifen insoweit nur selektiv. Bei einer auf drei Jahre befristeten Laufzeit sollen nur wenige individuelle Vorhaben vereinbart und dabei spezifische Erfolgsmaßstäbe für die einzelne Hochschule herangezogen werden. Denn das ist entscheidend, dass die Erreichung der Ziele messbar ist und gemessen wird. Dies setzt einen transparenten Ablauf und Beurteilungsmodus voraus, der eine nachvollziehbare Mittelvergabe ermöglicht. Auf diese Weise kann – und soll – eine Gleichverteilung der Mittel des Strukturpools nach dem Gießkannenprinzip vermieden werden. Stattdessen wird die Verteilung auf der Grundlage hochschulpolitischer Entscheidungen getroffen.

Einheitliches Gliederungsraaster

Ausgangspunkt für den Inhalt der Zielvereinbarungen sind die von den Hochschulen vorgelegten Struktur- und Entwicklungskonzepte für die Jahre 2002ff und die auf dieser Grundlage mit ihnen geführten Gespräche. Sie finden ihre Fortsetzung in einer Stärken-Schwächen-Analyse durch die Hochschule, aus der sich zugleich die Ziele einer Vereinbarung legitimieren. Land und Hochschulen haben sich – unter tätiger Mithilfe des CHE – bereits auf ein allen Zielvereinbarungen gemeinsames Gliederungsraaster verständigt, wie es auch in anderen Ländern, etwa in Hessen, dortigen Vereinbarungen zu Grunde liegt. Anders als in hessischen Zielvereinbarungen, die alle nach dem Schema aufgebaut sind: 1. Schwerpunkte der Hochschulentwicklung, 2. Qualitätsmanagement und Evaluation, 3. Leistungsbereiche der Hochschule, 4. Hochschulbau und Großinvestitionen, 6. Grundlagen und Eckdaten zur Hochschulentwicklung und Leistungserstellung, und die mit dem Leitbild der Hochschule als Anhang enden, sollen die Zielvereinbarung in Brandenburg nach einem Vorschlag des CHE einem anderen Gliederungschema folgen, der Folgendes vorsieht:

1. (standardisierte) Präambel, die u.a. die Aussage über die verbindliche Verpflichtung beider Partner für die gemachten Zusagen enthalten soll, ohne dass diese Verpflichtung allerdings rechtliche Bindung entfalten könnte,
2. Hochschulprofil und Zielprioritäten, wobei Grundlage für das Profil die strategische Planung des Entwicklungsplans sein soll. Die Zielprioritäten sollen nach Grad und Bezug zu den staatlichen Zielen für den Zeitraum der Vereinbarung entsprechend begründet werden. Das

setzt natürlich voraus, dass die staatlichen Ziele bekannt sind, was der Fall sein wird.

3. Entwicklungsfelder. Hier sollen konkrete Vorhaben oder Projekte benannt werden, die zur Erreichung des Zieles beitragen und die entsprechend erläutert werden müssen.

4. Leistungen der Hochschule, wobei wesentlich sei, dass die Hochschule sich zu prüfbareren Leistungen in den ausgewählten Entwicklungsfeldern verpflichten muss. Durch Festlegung von Zielwerten und Zwischenzielen soll erreicht werden, dass ein Controlling für die Umsetzung der Zielvereinbarung und damit für die Messung und Beurteilung des Erfolges zu bestimmten Zeitpunkten möglich wird.
5. Geplante Umsetzung und Ressourcenbedarf, wobei wesentlich ist, dass die Durchführung der Maßnahmen nicht der Maßstab für den Erfolg sein dürfe. Ferner soll ermittelt werden, welche Kosten die angestrebten Ziele verursachen. Diese Kostenkalkulation sei die Basis für die staatliche Entscheidung über eine Kostenübernahme.

6. Leistungen des Ministeriums, womit insbesondere finanzielle Leistungen gemeint seien mit der Folge, dass ein Nichterreichen der angestrebten Zielwerte entsprechende Konsequenzen haben sollte. Neben finanzieller Unterstützung könnte auch noch festgelegt werden, was das Ministerium z.B. durch Delegation von Befugnissen, Zusagen u.a.m. zur Erreichung der gemeinsamen Ziele beitragen könnte.

7. Planungen der Hochschule in Bezug auf die Parameter des Finanzierungsmodells und das Fächerspektrum. Dahinter steht die Überlegung, das Fächerspektrum der einzelnen Hochschule aufzulisten, damit erkennbar wird, ob im Lande insgesamt ein ausgewogenes Fächerspektrum zu Stande kommt, und damit deutlich wird, in welche Richtung sich in Brandenburg die Kapazitäten als Folge autonomen Handelns der Hochschule entwickeln. Staatliche Koordinierungsanliegen fließen ggfs. mit ein.

8. Zeitplanung und Berichtspflicht. Vorgesehen ist eine Laufzeit der Vereinbarung von drei Jahren ab 1.1.2004 mit jährlicher Berichtspflicht für die Hochschulen und das Ministerium über den Stand der Umsetzung und den Grad der Zielerreichung. Dabei sind die erarbeiteten Messansätze zu verwenden. Eine Option zur jährlichen Anpassung der Ziele und Planungen solle ausdrücklich eröffnet werden.

Mit diesem – letztlich inhaltleeren – Gliederungsraaster soll eine Vergleichbarkeit und ein analoger Detaillierungsgrad sowie eine analoge Konkretisierung der Zielvereinbarungen sichergestellt wer-

den, ohne dass eine inhaltliche Einschränkung erfolgt. Dies ist für Ministerium und Hochschulen ein essenzieller Punkt. Um die Autonomie der Hochschulen zu gewährleisten, wird die Vorlage des ersten Entwurfs der Zielvereinbarung von der jeweiligen Hochschule erwartet. Bis zum 15. Juli d.J. haben die Hochschulen Zeit, ihre Vorschläge zu formulieren und zu präsentieren.

Einbettung in die Verwaltungsmodernisierung durch die Landesregierung in Brandenburg

Eingebettet ist der Prozess der vertraglichen Vereinbarungen und das Führen über Ziele im Hochschulbereich in Brandenburg in den Prozess der Modernisierung der Landesverwaltung insgesamt. Die Landesregierung hat am 1. April 2001 ein Rahmenkonzept zur „Verwaltungsmodernisierung im Land Brandenburg“ beschlossen, das u.a. die Aufgabensteuerung durch Zielvereinbarungen vorsieht. Sie hat am 3. Dezember 2002 ergänzend beschlossen, ab 2004 die Steuerung von Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben über Zielvereinbarungen anzustreben. Sie sieht darin ein wesentliches Element zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Qualitätssicherung. Sie definiert Zielvereinbarung in diesem Zusammenhang als „verbindliche schriftliche Absprachen zwischen zwei unterschiedlichen Ebenen für einen festgelegten Zeitraum über die zu erbringenden Leistungen und/oder zu erreichenden Ergebnisse, deren Menge und Qualität, Zeithorizont, die hierzu bereitgestellten Ressourcen (Wer? Was? Wann? Womit?) sowie über Art und Inhalt des Informationsaustausches und das Verfahren bei Abweichungen“.

Diese Definition hat in ihrer Allgemeinheit auch Gültigkeit für den Hochschulbereich, wenn man davon ausgeht, dass Zielvereinbarungen immer unter Partnern auf gleicher Augenhöhe abgeschlossen werden. Alle Vereinbarungen, die in Brandenburg zwischen Ministerium und Hochschulen bisher abgeschlossen wurden, entsprechen – wie oben dargestellt – der Philosophie des „Führens über Ziele“ der Landesregierung. Als zeitlich vorgelagert haben sie für sich den Beschluss der Landesregierung vom 3.12.2002 inhaltlich bereits vorweggenommen. Nachdem die Landesregierung die politischen Prioritäten ausdrücklich zu Gunsten von Bildung und Wissenschaft gesetzt hat, besteht begründete Aussicht, dass sich dies auch bei der finanziellen Dotierung des Haushaltsvolumens, das für Zielvereinbarungen zur Verfügung steht, niederschlagen wird. □



Mit großem Aufwand werden bundesweit Hochschulverträge und Pakte ausgehandelt. Hinter unübersichtlichen Namen und Formen verbergen sich jedoch vergleichbare Bemühungen zur Reform der Hochschulsteuerung. Der Erfolg dieser Konzepte hängt dabei weniger von den vereinbarten Einzelmaßnahmen als von einem schlüssigen Gesamtkonzept und einer sinnvollen Einführung und Ausgestaltung der Verträge ab.

Dipl.-Soz. Karsten König
Institut
für Hochschulforschung e.V.
Collegienstraße 62
06886 Lutherstadt Wittenberg
koenig@hof.uni-halle.de
<http://www.hof.uni-halle.de>

Zielvereinbarungen

Bundesweiter Überblick und praktische Konsequenzen

Während inzwischen zehn Bundesländer Hochschulverträge oder Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen abgeschlossen haben und in den meisten anderen Ländern entsprechende Vereinbarungen vorbereitet werden, sind die praktischen Konsequenzen dieser neuen Steuerungsinstrumente kaum bekannt. Öffentlich diskutiert werden in der Regel die Dauer der Verträge und deren Auswirkungen auf Stellenpläne und finanzielle Ausstattungen der Hochschulen.

Ein bundesweiter Überblick über alle bisher abgeschlossenen Verträge zwischen Ländern und Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen bietet nun die Möglichkeit, die Instrumente und ihre Inhalte zu vergleichen und Vor- und Nachteile für den Hochschulalltag herauszuarbeiten.¹⁾

Dabei wird deutlich, dass Fachhochschulen nicht weniger von den neuen Instrumenten betroffen sind als Universitäten: Allein bei dem bundesweit ersten Hochschulpakt in Baden-Württemberg wurden die Fachhochschulen nicht berücksichtigt; in anderen Ländern profitieren Fachhochschulen besonders von den Verträgen, indem deren Ausbau gegenüber den Universitäten vertraglich vereinbart wird. In dem folgenden Beitrag werden zunächst der unterschiedliche Stand der Verträge in Deutschland erläutert und dann die praktischen Konsequenzen für die Fachhochschulen gezeigt.

Vertragliche Steuerung in Deutschland

Obwohl in allen Verträgen grundsätzlich die Beziehung zwischen Landesregierungen und Hochschulen gestaltet wird, unterscheiden sich die Verträge oder Vereinbarungen in ihrer Art deutlich. Dabei bieten die von den jeweiligen Autoren verwendeten Namen kaum Klarheit: Die Dokumente werden als Solidar-, Qualitäts-, oder Innovationspakete, als Verträge, Ziel-, oder Rahmenvereinbarungen bezeichnet, ohne dass der äußere Name Rückschlüsse auf den tatsächlichen Charakter der Papiere zulässt. Es können jedoch im wesentlichen drei verschiedene Verträge oder Vereinbarungen zur externen Steuerung von Hochschulen unterschieden werden: Pakte, Verträge mit Zielvereinbarungscharakter und reine Zielvereinbarungen.

Pakte werden zwischen Landesregierung und allen Hochschulen gleichzeitig abgeschlossen. Sie regeln für alle Hochschulen auf gleiche Weise die Finanzierung, die Stellenausstattung und zum Teil auch grobe inhaltliche Ziele wie z.B. die Hochschulstrukturentwicklung. Solche Pakte werden meist für mehrere Jahre abgeschlossen und können bis zu 10 Jahren gültig sein. Zum Teil werden in einem Anhang zusätzlich hochschulspezifische Aussagen vereinbart. Die ersten Pakte wurden 1997 in Baden-Württemberg und Niedersachsen abgeschlossen. Inzwischen gibt es auch in Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen Pakte zwischen Landesregierungen und Hochschulen. In Sachsen soll dieser im Jahr 2003 unterzeichnet werden. Außer dem Pakt in Baden-Württemberg sind alle auch für die jeweiligen Fachhochschulen gültig. Diese Pakte enthalten in der Regel nur sehr allgemeine Aussagen zu den Leistungen der Hochschulen, so dass sich Universitäten und Fachhochschulen wohl gleichermaßen darin wiederfinden. Der Hessische Pakt schreibt den Fachhochschulen jedoch in der Präambel bereits eine besondere Aufgabe zu: „Kern des eigenständigen Bildungsauftrags der Fachhochschulen sind praxisorientierte Studienangebote, die auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhen“. Ähnlich werden in dem Entwurf des sächsischen Paktes unterschiedliche Aufgaben für Fachhochschulen und Universitäten festgelegt. Die Aufgabe der Fachhochschulen wird dort vor allem darin gesehen, „mit praxisnah ausgebildeten Absolventen wesentlich zur Deckung des Bedarfs an akademischen Fachkräften in der Region beizutragen“. Dazu soll der Anteil der Fachhochschulen an der Zahl der Studienplätze bis zum Jahr 2008 auf 30 % angehoben werden.²⁾ Entsprechend werden die Fachhochschulen am Stellenabbau geringfügig weniger beteiligt, als die Universitäten.

1) König, K., S. Schmidt, u.a. (2003). Zielvereinbarungen und Verträge zur externen Hochschulsteuerung in Deutschland, online: <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag.htm>

2) Entwurf vom 11.03.03, S. 3.

ten.³⁾ Tatsächlich haben die Fachhochschulen dem Pakt unter diesen Bedingungen wesentlich schneller zugestimmt, als einige Universitäten, deren endgültiges Votum noch aussteht.

Diese strategische Entscheidung zugunsten der Fachhochschulen kommt auch in einigen *Verträgen mit Zielvereinbarungscharakter* zum Ausdruck. Solche Verträge werden zwischen dem Land und einzelnen Hochschulen abgeschlossen. Auch sie beinhalten Aussagen über die gesamte Finanzierung sowie die Stellan- ausstattung der Hochschulen. Verträge werden in der Regel mit allen Hochschulen gleichzeitig und mit ähnlichen Inhalten abgeschlossen. In ihnen werden jedoch neben allgemeinen Aussagen und Strukturentscheidungen auch hochschul- spezifische Vereinbarungen, wie z.B. die Verkürzung der Studienzeiten oder die Förderung der Gleichstellung vereinbart. Hochschulverträge wurden in Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, und Schleswig-Holstein abgeschlossen. Teilweise werden sie Zielvereinbarungen genannt, obwohl eben nicht nur strategische Ziele vereinbart werden.⁴⁾

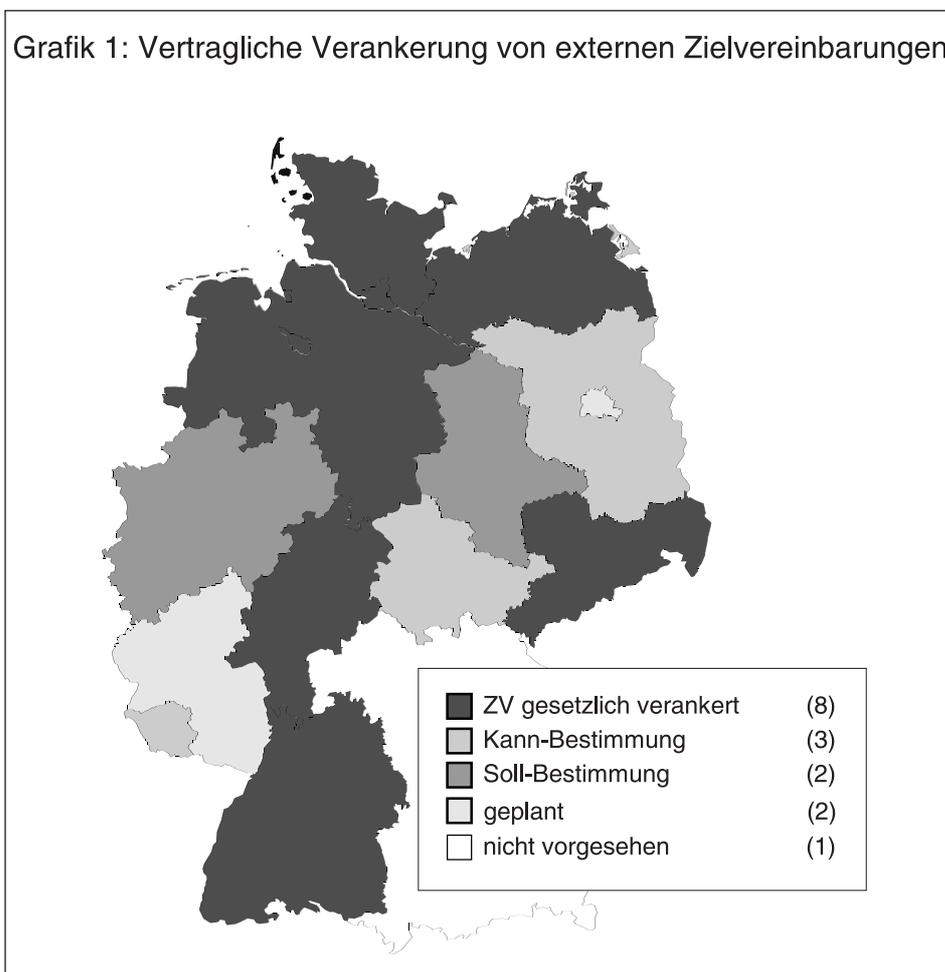
Ähnlich wie bei den Pakten beinhalten auch einige Hochschulverträge Regelungen, die zum Ausbau der Fachhochschulen beitragen. In Berlin werden in den kommenden Jahren Finanzmittel von den Universitäten auf die Fachhochschulen verlagert, so dass zum Beispiel die Technische Fachhochschule trotz der für alle Hochschulen des Landes sinkenden konsumtiver Zuschüsse zwischen 2003 und 2005 einen Zuwachs auf über 104% erwarten kann. Schließlich können Verträge mit Zielvereinbarungscharakter sehr spezifisch auf einzelne Hochschulen eingehen. So wurde für die 1993 gegründete Fachhochschule Westküste in Schleswig Holstein noch ein weiterer Ausbau von Stellen vereinbart, während die Universität in Kiel im gleichen Zeitraum rund 100 Stellen abbauen und weitere 100 umwidmen musste.⁵⁾

3) Im Durchschnitt müssen die Universitäten bis 2010 3,8% ihrer Stellen, die Fachhochschulen 1,5% abbauen.

4) Zielvereinbarungen sind in ihrer ursprünglichen Definition eher als strategische Instrumente neben dem grundlegenden „Arbeitsvertrag“ zu verstehen. Deswegen schlagen wir vor, die Dokumente in Hamburg und Schleswig-Holstein ebenso wie die Berliner Verträge nicht als Zielvereinbarungen, sondern als Verträge zu bezeichnen.

5) Zielvereinbarungen der FH Westküste Heide und der Universität Kiel für die Jahre 2000 und 2001.

Grafik 1: Vertragliche Verankerung von externen Zielvereinbarungen



Stärker an den einzelnen Hochschulen orientieren sich *reine Zielvereinbarungen*. Diese werden zwischen dem Land und einzelnen Hochschulen abgeschlossen, haben jedoch im Gegensatz zu Hochschulverträgen nicht die finanzielle Ge-

samtausstattung der Hochschulen, sondern eine begrenzte Anzahl strategischer Ziele zum Gegenstand. Zu diesen Zielen können zum Beispiel die Strukturentwicklung, die Lehrqualität und die Gleichstellung gehören. Zielvereinbarun-

Tabelle 1: Laufzeit der Verträge in Deutschland

Land	Pakte	Vertrag oder Zielvereinbarung
Baden-Württemberg	1997-2006 für Universitäten	geplant
Bayern	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Berlin	nicht vorgesehen	2003-2005 (Vertrag)
Brandenburg	geplant	
Bremen	1998 - 2004	2002-2003 (Vertrag)
Hamburg	2002 - 2005	2002 für 2003 ergänzt (Vertrag)
Hessen	2002 - 2005	2002 - 2005 (ZV)
Mecklenburg-Vorpommern	geplant	
Niedersachsen	1997 - 2006	2002 - 2003 (Vertrag)
NRW	2000 - 2009	2002- 2005 (ZV)
Rheinland-Pfalz	nicht vorgesehen	geplant
Saarland	geplant	
Sachsen	geplant (2003 - 2010)	geplant
Sachsen-Anhalt	nicht vorgesehen	2003 - 2005 (Vertrag)
Schleswig-Holstein	nicht vorgesehen	2000 - 2001 (Vertrag)
Thüringen	2003 - 2006	geplant

gen können sich von Hochschule zu Hochschule stark unterscheiden und werden häufig als ergänzendes Instrument neben Pakten oder Verträgen eingesetzt. Zum Teil werden die vereinbarten Leistungen mit Gegenleistungen des Landes verknüpft. So können z.B. Mittel aus der Grundausrüstung der Hochschulen an den Abschluss von Zielvereinbarungen geknüpft oder das Erreichen bestimmter Ziele finanziell belohnt werden. Zum Teil werden in Zielvereinbarungen auch besondere Mittelzuweisungen für geplante Projekte vereinbart. Solche „reinen“ Zielvereinbarungen, die nicht die gesamte Finanzierung, sondern strategische Ziele betreffen, wurden bisher in Hessen und Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Sie sind in Thüringen, Baden-Württemberg und Sachsen geplant. Da sich hier jeweils eine Hochschule und das Land als Verhandlungspartner gegenüberstehen, ohne dass Rahmenbedingungen wie die Verteilung der Mittel an andere Hochschulen berücksichtigt werden müssen, können Ziele und Bedingungen relativ frei ausgehandelt werden.

Dies führt vor allem in Nordrhein-Westfalen zu einer großen Vielfalt an Zielvereinbarungen, die zum Teil auch zu speziellen Themen abgeschlossen wurden. So hat die FH Dortmund mit dem Land eine eigene Zielvereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit verabschiedet und diese erst in einem zweiten Schritt in die allgemeine Zielvereinbarung mit der Landesregierung integriert.

Insgesamt wurden bisher acht Pakte und in sechs Ländern Verträge, sowie in zwei Ländern reine Zielvereinbarungen abgeschlossen.⁶⁾

Inhalte

Inhaltlich haben Pakte, Verträge und Zielvereinbarungen zwei Dimensionen: Zum einen die meist öffentlich diskutierte Funktion der Grundsicherung einer

Hochschule. Dabei werden die Rahmenbedingungen, die Finanzausstattung, die Stellen und ggf. die Fächerstruktur möglichst langfristig festgelegt. Die Hochschulen gewinnen Planungssicherheit, müssen dafür aber häufig Einsparvorgaben der Ministerien hinnehmen, die vom Pakt in Baden-Württemberg bis zu den neuen Zielvereinbarungen in Sachsen-Anhalt oder dem geplanten Pakt in Sachsen regelmäßig zu Protesten auf Seiten der Hochschulen und Studierenden führen.

Die zweite Dimension von Verträgen und Zielvereinbarungen bezieht sich auf konkrete Arbeitsfelder einer Hochschule. Meist stehen die Strukturentwicklung der Hochschule, die Qualität von Lehre und Forschung, die Bewirtschaftung der Mittel, die Gleichstellung und die Internationalisierung sowie die vorgesehenen Baumaßnahmen einer Hochschule im Mittelpunkt der Vereinbarungen. Da Verträge und Zielvereinbarungen mit den Hochschulen einzeln abgeschlossen werden, spiegeln sich darin in der Regel auch die besonderen Bedingungen einer Fachhochschule wieder. Meist steht die Entwicklung der Lehre im Vordergrund und häufig wird auch ein vorsichtiger Ausbau der (meist angewandten) Forschung an den Fachhochschulen angestrebt. Während Universitäten und Fachhochschulen gleichermaßen den Ausbau internationaler Kontakte anstreben, bemühen sich die Fachhochschulen verstärkt um die regionale Entwicklung. So heißt es in der Zielvereinbarung der Fachhochschule Gelsenkirchen: „Wahrnehmung der regionalen Verantwortung der Fachhochschule durch gezielten Transfer von Wissen und Kreativität.“⁷⁾

Diese allgemeinen Ziele werden in den Verträgen und Zielvereinbarungen unterschiedlich konkret operationalisiert. Für den Bereich der Lehre reichen die vereinbarten Einzelmaßnahmen von der Akkreditierung von Studiengängen bis hin zu Qualitätssicherungskonzepten. In den Verträgen aus acht Bundesländern werden zehn Maßnahmen mindestens in der Hälfte aller Verträge genannt:

Die Inhalte von Zielvereinbarungen und Hochschulverträgen sind auf der praktischen Ebene also wenig spektakulär. Die genannten Maßnahmen wurden auch vor der Einführung vertraglicher Steuerungsinstrumente von Hochschulen durchgeführt, ohne dass die Hochschulverwaltung sich damit befassen musste. Neu ist indessen, dass diese Maßnahmen vertraglich vereinbart werden und das Hochschulen und Verwaltungen die Zusammenstellung der einzelnen Maßnahmen aushandeln und mit Gegenleistungen verknüpfen können. Damit hängt die Wirkung von Verträgen

und Vereinbarungen aber nicht nur von den vereinbarten Maßnahmen, sondern vor allem von dem Verhandlungsprozess ab: Je mehr sich die Hochschulen und deren Angehörige zu den Verträgen und einzelnen Maßnahmen gezwungen fühlen, desto weniger werden sie bereit sein, zu ihrer Umsetzung aktiv beizutragen; fühlen sie sich aber als Partner der Regierungen, so ist das Engagement wahrscheinlich deutlich größer. In den folgenden Abschnitten sollen deshalb weniger die vereinbarten Maßnahmen, als die Bedingungen der Vereinbarungen selbst analysiert werden.

Die Voraussetzungen

Vor allem auf der Ebene der Grundsicherung (Pakte) spielen die rechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarungen eine große Rolle. Die Zusagen von Stellen, Mitteln und Planungssicherheit sind nur dann wirklich nützlich, wenn sich die Hochschulen auch langfristig darauf verlassen können. In 13 Bundesländern treffen bereits die Landeshochschulgesetze Aussagen zu Zielvereinbarungen. In sieben Ländern wird die Einführung von Zielvereinbarungen verbindlich vorgeschrieben, in fünf weiteren können bzw. sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Auch Rheinland-Pfalz und Berlin werden entsprechende Regelungen voraussichtlich in ihre Hochschulgesetze aufnehmen. Allein Bayern verzichtet grundsätzlich auf vertragliche Steuerungsinstrumente.⁹⁾

Unabhängig von dieser gesetzlichen Fixierung greifen Verträge mit Finanzzusagen zum Teil mehrere Jahre im Voraus in das Haushaltsrecht des Landtages ein. Entsprechend wurden die Verträge in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen und Niedersachsen durch die Zustimmung des Parlamentes bestätigt. Bisher ist es in Deutschland, abgesehen von einigen durch öffentlichen Protest zurückgewiesenen Versuchen, noch nicht zu größeren Vertragsbrüchen seitens der Landesregierungen gekommen. Ob die Hochschulen sich darauf verlassen und

Tabelle 2: Vereinbarte Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität⁸⁾

Maßnahme	Nennungen
Evaluation	8
Einführung von Bachelor/Master	7
Didaktische Weiterbildung	6
Leistungspunkte	5
Multimediale Angebote	5
Modularisierung	5
Qualitätsmanagement	4
Akkreditierung	4
Fremdsprachige Studienangebote	4
Absolventenbefragungen	4

6) Der Pakt in Bremen und die Zielvereinbarungen der Fachhochschulen in Niedersachsen sind nicht öffentlich und konnten deswegen nicht genauer analysiert werden.

7) Zielvereinbarung der FH Gelsenkirchen, 2002, S. 3.

8) Analyse der in Tabelle 3 genannten Hochschulen.

9) Burkhardt; A., A. Scheuring (2003): Zielvereinbarungen im Spiegel der Landeshochschulgesetze, online: <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/gesetze.htm>.

ggf. ein Gericht anrufen können, ist jedoch äußerst fraglich.¹⁰⁾

Vielleicht noch mehr als die juristische Grundlage ist jedoch die aktuelle Situation eines Landes bestimmend für die Einschätzung der Verträge: Tondorf u.a. warnen in einer Studie zu Zielvereinbarungen in Verwaltungen allgemein davor, die neuen Steuerungsinstrumente in einer Phase der Haushaltskonsolidierung einzusetzen, weil jegliche Reformmaßnahme unter den Verdacht gerät, eine verkappte Rationalisierung zu sein.¹¹⁾ Dies könnte erklären, warum Zielvereinbarungen und Hochschulverträge in Deutschland einen schweren Start hatten: Vom Pakt in Baden-Württemberg 1997 bis zu den Zielvereinbarungen in Sachsen-Anhalt im März 2003 oder dem geplanten Pakt in Sachsen sind alle Vereinbarungen in Zeiten knapper Kassen entwickelt worden. In vielen Ländern wurden die Verhandlungen noch dadurch erschwert, dass die Grundsicherung und Einzelziele gleichzeitig verhandelt wurden; es ist jedoch schwer, über Lehrqualität zu reden, wenn gleichzeitig noch ein deutlicher Stellenabbau verhandelt werden muss. Länder wie Nordrhein-Westfalen und Hessen, die die Konsolidierung in einem Pakt geklärt und erst anschließend Ziele vereinbart haben, konnten dies deutlich entspannter tun.

Das Verfahren

Entscheidend für die Akzeptanz von Zielvereinbarungen und Verträgen ist auch der Prozess ihrer Einführung. Nur in Einzelfällen ging die Initiative zum Abschluss von Zielvereinbarungen von den Hochschulen selber aus; in der Regel führt das Ministerium das neue Instrument ein. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass Zielvereinbarungen als versteckte Anweisungen in herkömmlichem Sinne verstanden und kaum akzeptiert werden. Vor allem bei einem ohnedies schlechten Reformklima werden so leicht Ängste und Widerstände provoziert.¹²⁾ Tondorf u.a. empfehlen einen breiten Diskussionsprozess zur Zielfindung einzuleiten und auch die relevanten Interessengruppen rechtzeitig zu beteiligen. Dies scheint jedoch dem oft gewohnten Verfahren der Anweisungen zu widersprechen, so dass noch immer Zielvereinbarungen von Ministerien vorgelegt und z.B. Gleichstellungsbeauftragte nicht von Anfang an an der Diskussion beteiligt werden.

Vereinbarungen nach innen

Zielvereinbarungen zwischen Landesregierungen und Hochschulleitungen sind nur ein kleiner Teil eines möglichen Re-

Tabelle 3: Vereinbarte Konsequenzen

	Berichtspflicht	Einvernehmliche Lösung	Konsequenzen
TFH Berlin	§ 8	§ 8	§ 17: 3 Mio. Euro für alle HS in Berlin durch Expertenkommission
FH Bremen	S. 17	S. 17	z.T. Verzicht auf Genehmigungsbefugnis; S. 2
HAW Hamburg	Abschnitt II	keine Angaben	keine Angaben
FH Darmstadt	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Uni Oldenburg ¹⁷⁾	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
FH Gelsenkirchen	Abschnitt II	Abschnitt 12	keine Angaben
FH Harz	Abschnitt 5	keine Angaben	10% der Finanzausstattung von Zielerreichung abhängig, Verfahren nicht definiert
FH Westküste	Abschnitt 6	keine Angaben	keine Angaben

formprozesses. Neben den Hochschulleitungen müssen auch die Fakultäten und Abteilungen an der Entwicklung der Ziele beteiligt werden. Sofern Hochschulen nicht bereits mit internen Zielvereinbarungen arbeiten, können die externen Vereinbarungen Regelungen dazu treffen. In Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern verpflichten bereits die Landeshochschulgesetze die Hochschulleitungen zur Einführung interner Zielvereinbarungen.

Liegen keine gesetzlichen Regelungen dazu vor, können Verträge jedoch auch entsprechende Vereinbarungen enthalten: „Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag Zuständigkeiten der Fachbereiche betreffen, schließt die Hochschulleitung mit ihnen Zielvereinbarungen ab. Sie legt darin die Auswirkungen einer unzulänglichen Erfüllung einer Zielvereinbarung fest.“¹³⁾

Die Konsequenzen

Auf der Ebene der Sachziele spielen weniger die Voraussetzungen als die möglichen Konsequenzen beim Verfehlen der Ziele eine Rolle. Eine mögliche Verknüpfung von Zielen und Gegenleistungen ist das Indikatormodell, das in Berlin Bestandteil der Verträge ist und in vielen anderen Ländern als eigenständiges Element neben den Verträgen eingesetzt wird. Dabei werden messbare Indikatoren wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit oder der Anteil der Professorinnen an neuen Berufungen mathematisch mit Finanzausgaben verknüpft. Es ist jedoch umstritten, ob eine solche Verknüpfung von Zielen mit finanziellen Mitteilzuweisungen im Rahmen von Zielvereinbarungen tatsächlich nützlich

ist. Zum einen ist für den einzelnen Angestellten einer Hochschule oft nicht ersichtlich, welche Auswirkungen zum Beispiel die Förderung einer weiteren Doktorandin anhand der verwendeten Formelmodelle auf seine Finanzausstattung hat, zum anderen könnte eine möglicherweise als zu gering eingeschätzte Belohnung eher negativ wirken. Zugleich warnen Tondorf u.a. allgemein vor finanzieller Honorierung der Zielerreichung; diese belastet den Prozess mit zusätzlichen Risiken vor allem in der Anfangsphase. Andererseits sind die Vereinbarungen nicht viel wert, wenn das Verfehlen der Ziele von den beteiligten Personen folgenlos zur Kenntnis genommen oder gar nicht wahrgenommen wird.

Fast alle Verträge und Vereinbarungen sehen daher eine regelmäßige Berichtspflicht über „den Stand der Erfüllung der ... Verpflichtungen aus diesem Vertrag“¹⁴⁾ vor. Nur bei der FH Darmstadt und der Uni Oldenburg werden keine Aussagen zu einem Berichtswesen getroffen. Weiter heißt es in dem Vertrag der Technischen Fachhochschule Berlin: „Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösun-

10) Vgl.: Trute, H. H. (2000). „Die Rechtsqualität von Zielvereinbarungen und Leistungsverträgen im Hochschulbereich.“ *Wissenschaftsrecht* 2: 134-160.

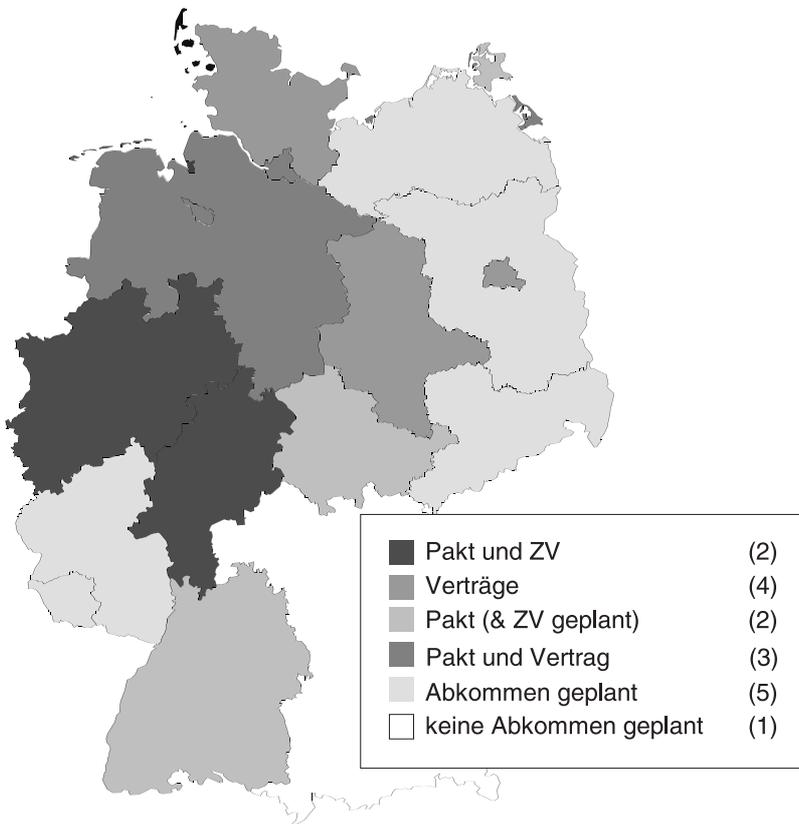
11) Tondorf, S. 200.

12) Tondorf, S. 200.

13) Vertrag der Technischen FH Berlin, 2001, S. 12.

14) Vertrag der TFH Berlin 2001, § 8.

Grafik 2: Gültige Dokumente der externen Hochschulsteuerung



Die Verträge in Schleswig-Holstein sind ausgelaufen; in Sachsen liegt ein Pakt zur Unterschrift vor. (Zuordnung nach Systematik des HoF)

gen anstreben.“ Ähnliche Formulierungen wurden bei den Fachhochschulen Bremen und Gelsenkirchen gewählt. In Einzelfällen werden konkrete Leistungen der Hochschulen mit Gegenleistungen der Regierungen verknüpft. So heißt es zum Beispiel in Bremen, dass das Land auf seinen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der fachspezifischen Bedingungen von Studienordnungen verzichtet, wenn entsprechende Rahmenordnungen vereinbarungsgemäß verabschiedet wurden. Solche Regelungen beziehen sich jedoch nur auf einzelne Elemente der Vereinbarungen. Ansonsten werden die Ziele überwiegend als Absichtserklärungen formuliert, bei denen kein Zusammenhang zu staatlichen Gegenleistungen besteht. Eine Ausnahme bilden die Verträge in Berlin und Sachsen-Anhalt. In beiden Verträgen werden den Hochschulen zusätzliche finanzielle Mittel in Aussicht gestellt, die „vom Ausmaß der Erfüllung“ abhängen. Aus den Verträgen geht jedoch nicht hervor, nach welchen Kriterien die Erfüllung beurteilt werden soll. In Berlin wird eine Expertenkommission die Verteilung vornehmen¹⁵⁾, in Sachsen-Anhalt werden ab 2004 10 % der Mittel „Abhängigkeit von der Vorlage

eines Hochschulstrukturkonzeptes und der Realisierung von Zielvereinbarungen“ in Aussicht gestellt. Die Aufteilung dieser Mittel zwischen den Hochschulen erfolgt jedoch unter „Berücksichtigung des Konzeptes der Hochschulstrukturentwicklung des Landes“.¹⁶⁾ Die Hochschule kann den Erfolg ihrer Bemühungen also vorher kaum einschätzen.

Damit bleiben Zielvereinbarungen und Hochschulverträge für die Hochschulen bundesweit ein unverbindliches Instrument.¹⁸⁾

Wie weiter?

Auch für Verträge und Zielvereinbarungen gilt: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“ und es gibt wohl kaum ein Bundesland, in dem nicht schon wieder über die nächste Generation von Zielvereinbarungen und Verträgen nachgedacht wird. Diese sollten dann von den jetzt gemachten Erfahrungen profitieren. Da sich Hochschulen aber nur allmählich entwickeln, können die Erfolge der neuen Instrumente auch erst sehr langsam wirksam und sichtbar werden. Ein Fazit kann also nur erste Thesen enthalten:

- Sofern Pakte langfristige Planungssicherheit bieten, haben die Hochschulen mit längerer Erfahrung diese zu schätzen gelernt. Allerdings kann dieser Vorteil nur gelten, wenn nicht nach Vertragsende eine um so drastischere Kürzungswelle droht und die langsame Umstrukturierung wieder zunichte macht.
- Inhaltlich haben die Verträge kaum Neues in die Hochschulpolitik eingebracht: Ein Globalhaushalt kann ebenso wie ein neuer Bachelor-Studiengang auch ohne Vertrag eingeführt werden.
- Neu ist der Versuch von Landesregierungen und Hochschulen, sich als gleichberechtigte Partner an einen Tisch zu setzen und gemeinsam über Aufgaben und Ziele zu verständigen. Die Chance der Verhandlungen in der Zukunft dürfte darin liegen, eben dieses Potential der konstruktiven Verhandlung auszubauen und so zu einer von Regierungen, Verwaltungen, Hochschulleitungen und Mitarbeitern gemeinsam getragenen Hochschulpolitik zu kommen.
- Bleibt jedoch bei den Hochschulen das Gefühl, zu den Verträgen gedrängt worden zu sein; so dürfte dies den Erfolg des neuen Instrumentariums im Hochschulbereich erheblich schmälern.

Damit sind einige Facetten des neuen Instrumentariums der Hochschulsteuerung beschrieben. Der Vergleich zeigt, dass die Instrumente trotz unterschiedlicher Schwerpunkte in ihren praktischen Konsequenzen ähnlich sind und ähnliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Zugleich aber könnte dies ein erster Schritt sein, um gelungene Lösungen zu identifizieren und in andere Konzepte zu übernehmen. □

15) Vertrag der TFH Berlin 2001, § 17; Dies gilt noch neben der leistungsorientierten Mittelverteilung speziell für die vereinbarten Ziele.

16) Zielvereinbarung der Hochschule Harz, 2003, S. 15.

17) In Niedersachsen ist kein Vertrag einer FH öffentlich.

18) Wottawa geht davon aus, dass Ziele nicht nur sinnvoll gemessen, sondern von der obersten Leitung auch „zur Kenntnis genommen und hinterfragt“ werden müssen. Vgl.: Wottawa, H. (2001). Qualitätsmanagement durch Zielvereinbarungen. Evaluation universitärer Lehre - Zwischen Qualitätsmanagement und Selbstzweck. C. Spiel. Münster: 151-164.

Marketing

I. Preis für FHP-Designabsolventen Mahler und Purfürst bei den Animago Awards 2003

Die Designabsolventen und frischgebackenen Masterstudenten Christian Mahler und Sebastian Purfürst gewannen mit ihrer Diplomarbeit „Kinotrailer für das Interfilmfestival“ den 1. Preis bei den Animago Awards 2003 in der Kategorie Education/Compositing: Trailer, Opener. Dies ist bereits der zweite „erste“ Preis, den Christian Mahler und Sebastian Purfürst bei diesem Wettbewerb erreichen; schon im Jahr 2001 wurde ihr 35mm-Trailer für die Firma „ZoomFilm“ mit einem ersten Preis in der Kategorie Logoanimation belohnt.

Der Animago Award gilt als der wichtigste Wettbewerb für Digital Content Creation

im deutschsprachigen Raum: Unter mehr als 1.100 Beiträgen aus knapp 50 Ländern wählten die Juroren die besten Produktionen in den Bereichen Still, Animation, Compositing, Interactive und Game Design aus. Die Preisträger konnten auf einer Abendveranstaltung während der fmx/03 in Stuttgart ihre animago-Trophäen in Empfang nehmen. Rund 700 Gäste nahmen vor Ort an der Preisverleihung teil, zahlreiche Web-Nutzer verfolgten sie via Live-Streaming. Der animago Award hat sich mittlerweile zum bedeutendsten 2D/3D-Wettbewerb im deutschsprachigen Raum entwickelt.

FH Potsdam

Forschung und Entwicklung

FH München erhält 32.000 Euro für WEB basiertes Lernen in Europa

Für ein Pilotprojekt „Web-basiertes Lernen“ erhält die Fachhochschule München 32.000 Euro aus dem von der EU geförderten Leonardo da Vinci Programm. Die Mittel dienen der Entwicklung und Weiterbildung einer kostengünstigen Produktentwicklung und -fertigung auf dem Gebiet „kunststoffgerechter Konstruktion“. Die Ergebnisse werden den Studierenden zugute kommen sowie eine internationale Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft ermöglichen.

Die „kunststoffgerechte Konstruktion“ von Produkten ist ein Fachgebiet, das in der Literatur nur bedingt beschrieben ist. Entsprechende Schulungen werden meist teuer über Bildungsträger angeboten. „Mit dem Projekt Web basiertes Lernen wollen wir dazu beitragen, diese Probleme zu beseitigen.“, erklärt

Prof. Dr. Peter Leibl. Er leitet im Fachbereich Feinwerk- und Mikrotechnik/Physikalische Technik das Labor für Konstruktionstechnik und ist Co-Koordinator des EU Konsortiums. Für die Entwicklung der web-basierten Weiterbildungskurse erhält er aus dem gesamten Fördervolumen des Leonardo da Vinci Programms (300.000 Euro) die zweithöchste Fördersumme von 32.000 Euro.

Zu den Projektpartnern gehören die Litauische Technische Universität Kaunas, die das gesamte Projekt mit dem größten Projektvolumen koordiniert, die finnische Technische Universität Helsinki, die estländische Technische Universität Tallinn, die polnische Technische Universität Silezian, das schwedische Technische Institut Linköping sowie zwei Industrieunternehmen. *Traute Schöllmann*

Akkreditierung

Wirtschaftsstudiengänge der Abteilung Rheinbach sind akkreditiert

Wesentlich schneller als erwartet haben die Experten der Akkreditierungsagentur FIBAA die Studiengänge Bachelor in Business Administration (BBA) und Master of Business Administration (MBA) abschließend bewertet. Laut Hochschulkompass in Deutschland sind erst ein gutes Prozent der Bachelor-

und knapp zehn Prozent der Master-Studiengänge nach den Standards des Akkreditierungsrates akkreditiert. Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg ist die erste öffentliche Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen, deren Master-Studiengang dieses Zertifikat erhält.

Eva Tritschler

Neue Stiftungsprofessuren

Automobilbau und Optische Fertigungstechnik: Drei neue Stiftungsprofessuren an der Fachhochschule Aalen eingerichtet

Die Fachhochschule Aalen erhält drei neue Stiftungsprofessuren in den Bereichen Maschinenbau und Optische Fertigungstechnik. An der Hochschule sind damit insgesamt sieben Stiftungsprofessuren angesiedelt. Die neuen Stiftungsprofessuren stammen von der Firma Voith Turbo GmbH & Co. KG in Heidenheim (Maschinenbau), der Firma Carl Zeiss in Oberkochen (optische Fertigungstechnik) und von den Aalener Firmen Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH, Gesenkschmiede Schneider GmbH, MAPAL Präzisionswerkzeuge und Trude Eipperle-Rieger-Stiftung sowie von den Firmen Kessler & Co. in Abtsgmünd und Leitz Werkzeugfabrik in Oberkochen (Maschinenbau).

Die Stiftungsprofessur der Firma Voith Turbo GmbH & Co. KG ist für den Studienschwerpunkt „Automotive“ im Fachbereich Maschinenbau und Werkstofftechnik vorgesehen und umfasst die Lehrgebiete Konstruktion, Maschinenbau und Getriebe-technik. Die Firma stellt hierfür für die Dauer von zehn Jahren Mittel in Höhe von 767.500 Euro zur Verfügung.

Die Firmen Maschinenfabrik

Alfing Kessler GmbH, Gesenkschmiede Schneider GmbH, MAPAL Präzisionswerkzeuge, Trude Eipperle-Rieger Stiftung, Kessler & Co. und Leitz Werkzeugfabrik fördern gemeinsam maschinenbauliche Studien in Forschung und Lehre. Sie haben für die Dauer von fünf Jahren Mittel in Höhe von jährlich 77.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Stiftungsprofessur ist im Fachbereich Maschinenbau und Werkstofftechnik angesiedelt und umfasst die Lehrgebiete Spannde Werkzeugmaschinen, Zerspanungstechnologie, Fertigungstechnik.

Die Firma Carl Zeiss in Oberkochen hat ihre bereits bestehende Stiftungsprofessur auf dem Gebiet der optischen Fertigungstechnologien aufgestockt und um weitere vier Jahre verlängert. Insgesamt beläuft sich die Förderung der Stiftungsprofessur damit auf 566.780 Euro für einen Zeitraum von zehn Jahren. Neben Vorlesungen im Bereich der optischen Fertigungstechnologien sieht die Stiftungsprofessur auch die Unterstützung des Zentrums für asphärische Optik an der Fachhochschule Aalen vor.

MWK BW

Bücher und Zeitschriften: Alles bleibt wie es ist

Es sollte der große Wurf werden und den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, Bücher und andere urheberrechtlich geschützte Werke auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Daraus geworden ist die schlichte Übertragung der Regelungen, die bisher für die analoge private Kopie galten, auf den elektronischen Bereich. Darauf jedenfalls hat sich im Ergebnis der Rechtsausschuss des deutschen Bundestages geeinigt. Allerdings ist das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ noch nicht verabschiedet, da der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen hat.

Für die Verbreitung an den Hochschulen ist folgender Gesetzeswortlaut vorgesehen: „§ 52a

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, so weit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist...

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Publikation dürfen in Teilen ohne Genehmigung der Autoren und Verlage einem begrenzten Kreis von Schülern oder Forschern über ein Intranet, dagegen nicht im weltweiten Internet, zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz soll auch die Pflicht zur Vergütung von wissenschaftlichen Online-Nutzungen regeln. Die Vergütung soll in Gesamtverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Schulträgern geregelt werden. So wie bislang auch, wird die Vergütung im Rahmen von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz mit der Verwertungsgesellschaft Wort geregelt.

Rentenversicherungspflicht für Lehrtätigkeit

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat das Rundschreiben 24 (Rentenversicherungspflicht) des Hochschullehrerbundes zum Anlass einer Anfrage an das Bundesversicherungsamt gemacht. Dieses hat festgestellt, „dass die Ausführungen des von Ihnen beigefügten Mitglieder-Rundschreibens 24 des Hochschullehrerbundes zutreffen.“ Der Begriff „Lehrer“ ist demnach weit auszule-

gen und umfasst alle Personen, die Wissen, Können und Fähigkeiten vermitteln. Das Staatsministerium hat daraufhin die Universitäten des Freistaates über den Sachverhalt informiert. Wir haben den Universitäten gerne das Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

h/b-Mitglieder werden auf die im Rundschreiben angegebenen Auswege aus der Rentenversicherungspflicht hingewiesen.

Werkverträge

Beim Abschluss von Werkverträgen gibt es oftmals die Problematik der Abgrenzung von einem Werk zu einem Dienstvertrag. Häufigster Diskussionspunkt ist das Thema „Weisungsrecht“, das Merkmal für das Vorliegen eines Dienstvertrages ist.

Das entscheidende Merkmal ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- und Werkleistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängig-

keit zeigt sich nicht nur daran, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit betreffen kann, sondern kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränken- den rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben. Es wird empfohlen, den Zusatzbogen der BfA durch den Werkvertragsnehmer ausfüllen lassen.

Mitteilung der FH Köln

Erfindungen: Hochschullehrer gehen leer aus

Aus der Tatsache, dass die Vergütung des Hochschulerfinders allein von der tatsächlichen Verwertung durch die Hochschule abhängt, folgt, dass der Erfinder im Falle der Nicht-Verwertung der in Anspruch genommenen Erfindung leer ausgeht, darauf machen Stephanie Post und Marius Kuschka in ihrem Beitrag für Heft 6/2003 der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ aufmerksam. Sie weisen darauf hin, dass im Gegensatz zum „normalen“ Arbeitnehmererfinder, der auf Grund der Regelung in § 9 I, II ArbZG allein einen Anspruch auf Grund der fiktiven wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Erfindung erhält, dem Hochschulerfinder in diesem Fall kein Ausgleichsanspruch für die Einbuße, die er durch die Inanspruchnahme seiner Erfindung erleidet, zusteht. Ein Untätigbleiben der Hochschule als Dienstherr

dürfte somit zu einer unmittelbaren Schädigung der Interessen des Hochschulerfinders und damit zu einer Verletzung der Fürsorgepflichten der Hochschule führen.

Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs an die Hochschulen völlig neue Anforderungen stellt. Auf Grund der haushaltsrechtlichen Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln seien die Hochschulen verpflichtet, jede ihnen gemeldete Erfindung auf ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit hin zu untersuchen und sie bei positivem Ausgang der Prüfung in Anspruch zu nehmen. Allerdings seien mehr als 90 % der deutschen Hochschulen gegenwärtig nicht in der Lage, Patente anzumelden und zu vermarkten.

Vgl. auch das einschlägige Mitglieder-Rundschreiben 25

Der Geschäftsführer des *h/b*, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle

Mitgliedsbeiträge: Kontoauszug gilt als Beleg

Um Spenden oder Mitgliedsbeiträge von der Steuer abzusetzen, kann auch der Kontoauszug als Beleg gelten. Dies sei in einigen Fällen einfacher als der Nachweis durch eine Buchungsbestätigung, so der Bund der Steuerzahler in Wiesbaden.

Auf dem Beleg müssen grundsätzlich Name und Kontonummer des Absenders und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag angegeben sein. Auf Überwei-

sungsträgern ist den Experten zufolge oftmals der Buchungstag nicht eindeutig erkennbar, auch werden die Belege in vielen Banken und Sparkassen nicht mehr abgestempelt. Auf Kontoauszügen finden sich dagegen alle vom Finanzamt geforderten Angaben. Bei Barzahlungen von Spenden oder Beiträgen müssen weiterhin Bankbelege mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“ eingereicht werden.

dpa

Neubewertung einer Prüfungsarbeit

As dem in Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht folgt nicht, dass bei der Neukorrektur einer Prüfungsarbeit durch neue Prüfer die überholten Korrekturbemerkungen der ausgeschiedenen Prüfer aus der Prüfungsarbeit zu entfernen sind, so urteilte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. Oktober 2002, Az. 6 C 7/02. Da in den Fällen eines Prüfungsmangels die Chancengleichheit regelmäßig nur annähernd wiederhergestellt werden kann, muss bei der Gestaltung der Prüfungsbedingungen, die dem Ausgleich des Mangels dienen, nicht auf jeden denkbaren Umstand Bedacht genommen werden, aus dem sich ein Vorteil oder Nachteil für den Prüfling ergeben kann. Es ist vielmehr ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Prüfung für ihn insgesamt unter Bedingungen stattfindet, die mit denjenigen bei normalem Prüfungsverlauf vergleichbar sind. Ein Prüfer hat die Leistungen des Prüflings persönlich unmittelbar zur Kenntnis zu nehmen und eine selbstständige, eigenverantwortliche, nur seinem Wissen und Gewissen verpflichtete Entscheidung zu fällen. Nicht jede Möglichkeit eines Einflusses auf die Entscheidung des Prüfers stellt aber eine Gefahr für die ordnungsgemäße Erfüllung

dieser Aufgabe dar, zu deren vorbeugender Abwehr der Normgeber Verfahrensregelungen erlassen muss. Vielmehr darf der Normgeber grundsätzlich von dem Bild des Prüfers ausgehen, der zu einer selbstständigen, eigenverantwortlichen Bewertung fähig und bereit ist. Entsprechendes gilt für die Prüfungsbehörde, wenn sich eine Neubewertung der Prüfungsarbeit als nötig erweist.

Nach dem in Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht darf es einem Prüfling weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen, dass er die Anerkennung eines Bewertungsfehlers mit Hilfe eines Rechtsbehelfs erstreiten muss. Vielmehr müssen so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. Sonderregelungen des Prüfungsablaufs können sich zudem in ihren Auswirkungen als ambivalent erweisen. So mag beispielsweise die obligatorische Wiederholung von Prüfungsteilen von einigen Prüflingen als Vorteil und dementsprechend von den Mitprüflingen als bedenkliche Gewährung einer zusätzlichen Prüfungschance empfunden werden, während andere in ihr lediglich eine Belastung sehen, die den Nachteil, den sie durch den Prüfungsmangel erlitten haben, eher verstärkt als ausgleicht.

Patentanmeldungen sinken trotz Patentverwertungsagenturen

Die Bundesregierung hat 2002 nach eigenen Angaben 11,6 Millionen Euro für den Aufbau von Patentverwertungsagenturen ausgezahlt. Für 2003 sind hierfür 18,6 Millionen Euro vorgesehen, schreibt die Regierung in einer Antwort (15/1085) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (15/975).

Die Abgeordneten erkundigten sich unter anderem nach der Ursache für den Rückgang der Patentanmeldungen in den Bereichen Medizin, Nachrichtentechnik und Datenverarbeitung nach der Änderung des Hochschulprivilegs im Arbeitnehmererfindungsgesetz.

Regierungsangaben zufolge trifft es zu, dass im Jahr 2002 bei den nationalen Direktanmeldungen im Deutschen Patent- und Markenamt ein leichter Rückgang in den genannten Bereichen zu verzeichnen war. Eine solche Entwicklung (bei ansonsten steigenden Anmeldezahlen)

sei in den Vorjahren auch in anderen Bereichen zu beobachten gewesen. Rückschlüsse über mögliche Ursachen ließen sich daraus jedoch zurzeit nicht herleiten.

Inzwischen habe sich pro Bundesland mindestens eine Patentverwertungsagentur etabliert und die Arbeit aufgenommen. 245 Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nehmen den Angaben zufolge an der Verwertungsinitiative teil und werden von 20 Patent- und Verwertungsagenturen betreut.

In der Kooperation mit den Bundesländern gebe es dabei keine Schwierigkeiten. Die Bereitschaft der Hochschullehrer, ihre Erfindungen durch die Patentverwertungsagenturen an Hochschulen vermarkten zu lassen, sei derzeit noch unterschiedlich, so die Regierung. Für verlässliche Aussagen bedürfe es eines längeren Erfahrungszeitraums.

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

Als wesentliche Rechtsvorschrift für den Nichtraucherschutz ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu nennen. Im Oktober 2002 wurde sie u.a. zum Schutz der Nichtraucher um den § 3a erweitert. Danach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gefahren durch Tabakrauch geschützt sind. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen. Das Arbeitsschutzgesetz beschreibt in § 4 die Art der Maßnahmen: Danach sind Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen (Rauchverbot statt Lüftung) und individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen (Orga-

nisationserlass statt Regelung für Einzelräume).

Zum Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich Anwendung in öffentlichen Einrichtungen, bei Beamten etc. ist Folgendes hervorzuheben:

- Die ArbStättV verweist dazu in ihrem Geltungsbereich (§ 1) auf die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Dieses wiederum schließt in den Begriffsbestimmungen (§ 2 ArbSchG) alle Arbeitnehmer/-innen und arbeitnehmerähnliche Personen ein. Explizit sind auch Beamte aufgeführt.
- In den Geltungsbereich fallen auch alle Dienststellen des öffentlichen Dienstes.
- Damit dürfte klar sein, dass auch die Hochschullehrer der ArbStättV unterliegen.



Nach der Vorstellung von genaueren Methoden zur Lehrnachfrageermittlung in Heft 1/03 und 2/03 nun eine abschließende Kritik an der KapVO und deren Verwendung für die Ermittlung von Aufnahmekapazitäten und Auslastungsberechnungen.

Dr. Johannes Barth
Controller
Fachhochschule Neubrandenburg
Postfach 11 01 21
17041 Neubrandenburg
barth@fh-nb.de

KapVO viel zu ungenau

Teil 3 – Aufnahmekapazität lt. KapVO

In der KapVO ist eine Berechnungsmethode für die jährliche Aufnahmekapazität enthalten. Auf dieser Basis habe ich mir für meine Fachhochschule in eine Excel-Tabelle aufgebaut – zuerst unter Verwendung des Dienstleistungskoeffizienten der HIS GmbH und nun original lt. KapVO. Die erhaltenen Auslastungswerte werden mit den Ergebnissen der ausführlichen Lehrveranstaltungsübersicht (siehe Teil 2 im Heft 2/2003) verglichen. Die Tabellen enthalten nur Beispieldaten zur Verdeutlichung der Unterschiede zur KapVO Methode.

In einem ersten Teil (Abb. 1) wird das Lehrangebot eines Semesters in SWS ermittelt, woran es nicht auszusetzen gibt. Die zwei Studiengänge – BW-D und BI-D – sind der Fachrichtung Bauingenieurwesen zugeordnet, deren Lehrangebot in der ersten Zeile dargestellt wird.

In einem Nebenrechnungsteil (Abb.2) wird der in Spalte 10 enthaltene Lehrexport der Fachrichtung ermittelt. Dazu werden die Studierenden in der Regelstudienzeit des zu Jahresanfang noch laufenden Wintersemesters herangezogen.

Nun ist noch der gewichtete Curriculaufwandswert aller der Fachrichtung zugeordneten Studiengänge zu ermitteln, was wiederum in einer Nebenrechnung (Abb.3) geschieht.

Mit diesen Werten kann nun die jährliche Aufnahmekapazität ermittelt werden (Abb.4). Die Studienganganteile in der Fachrichtung werden wie oben anhand der Studierenden in der Regelstudienzeit des auslaufenden Wintersemesters ermittelt.

In Abb.5 erfolgt nun noch die Hochrechnung auf die Studienplätze in der Regelstudienzeit. Soweit der Rechenweg lt. KapVO. Anschließend kann sich wie hier ein Vergleich mit den Ist-Studierenden in der Regelstudienzeit zur Ermittlung einer „Auslastung der Studiengänge“ – Spalte 19.

Dieser „Auslastungswert“ hat nichts mit der Auslastung der Lehrkräfte in der Realität gemeinsam, denn die Auslastung der Lehrkräfte ist nur unwesentlich von der Auslastung der Betreuungsrelation abhängig. Hier hört die Anwendung der KapVO-Methodik auf.

Wenn man nun diesem „Auslastungsergebnis“ die Auslastung der Fachrichtung auf Basis der nach der detaillierten Lehrveranstaltungsübersicht ermittelten Auslastung gegenüber stellt, kommt man

zu ganz anderen Ergebnissen. Die höhere Auslastung ergibt sich durch die Berücksichtigung der Anzahl der zu haltenden Lehrveranstaltungen (sprungfixe Lehrnachfrage) als Ganzzahl. Die KapVO sieht nur eine rein lineare Abhängigkeit von den Studierendenzahlen vor.

Zur Unterscheidung habe ich die beiden „Auslastungsspalten“ auch entsprechend unterschiedlich benannt:

- Auslastung des Studienganges (studierendenbezogen lt. KapVO) und
- Auslastung der Fachrichtung (lehrkraftbezogen lt. detaillierter Lehrveranstaltungsübersicht)

Ableiten kann man aus der Auslastungsermittlung über die Lehrveranstaltungsübersicht direkt, wann man sich Gedanken zur Optimierung der Lehrveranstaltungen machen muss, um die zu erwartende Lehrnachfrage bei weiter steigenden Studierendenzahlen abdecken zu können. Hier sind u.a. gemeinsame Lehrveranstaltungen mit angrenzenden Studiengängen, aber auch Einschränkungen im Wahlpflichtangebot denkbar.

Kritik an der Aufnahmekapazitätsrechnung lt. KapVO

Die Ergebnisse sollten zum Nachdenken anregen. Aufnahmekapazitäten von 67 und 11 Studierenden sind keine zur Betreuungsrelation lt. KapVO passenden Werte. Dort gibt es nur 15, 20, 35, 60 für Fachhochschulen. In der gesamten Berechnung lt. KapVO kommt an keiner Stelle eine Berücksichtigung dieser Grenzwerte / auszulastenden Gruppengrößen vor.

Wenn Sie meine vorangegangenen Beiträge gelesen haben, werden Sie sich an die Ermittlung der an den Lehrveranstaltungen durchschnittlich teilnehmenden Studierenden und der damit ermittelten Wiederholungszahl (Ganzzahl) der Lehrveranstaltungen erinnern. Dies war die Voraussetzung zur Ermittlung einer realen Lehrnachfrage. Nur dadurch wurde das sprungfixe Verhalten der Lehrnachfrage in der Ermittlung der Gesamtlehrnachfrage berücksichtigt.

Rein rechnerisch ist die Aufnahmekapazität von z.B. 11 Studierenden unter den bisher bekannten Bedingungen – KapVO und DLK – richtig. In der Praxis erscheint dieser Wert aber absurd, da er

keine Verbindung zu den Betreuungsrelationen hat. Eine Mindestauslastung von 15 Studierenden hat bis auf die gering höhere Lehrnachfrage für Praxis- und Abschlussarbeitsbetreuung die gleiche Lehrnachfrage.

Da wir mehrere Studiengänge im Aufbau an der Fachhochschule haben (Bachelor, Master und neue Diplom-SG), die in der Einlaufphase noch niedrigere Studierendenzahlen aufweisen, kommt dieses Phänomen mit Aufnahmekapazitäten je SG unter 15 öfters vor.

Wenn nun auf Basis dieser KapVO-basierten Aufnahmekapazitätsrechnung wichtige Entscheidungen bezüglich NC-Studiengängen oder Stellenkürzungen entschieden werden, so sollte dies nachdenklich werden lassen. Ein genaueres Ergebnis kann man mit den im Teil 1 (Heft 1/2003) dargestellten studierendenabhängigen Curriculaufwandswert für Lehrnachfrage an Lehrkräfte (CAW-LK) ohne wesentlichen Mehraufwand erreichen. Die bisherigen CNW-Ermittlungstabellen brauchen nur „etwas“ erweitert werden, um eine realere Lehrnachfrage zu erhalten. Wahlpflichtangebote können bei dieser vereinfachten Variante wesentlich genauer berücksichtigt werden.

Wenn kompliziertere Lehrverflechtungen – Teilnahme mehrerer Studiengänge an einer Lehrveranstaltung – richtig berücksichtigt werden sollen, bleibt der aufwendige Schritt über eine umfassende Lehrveranstaltungsübersicht auf Basis einer Datenbank, oder für Fachhochschulen noch mit Exceltabellen realisierbar, nicht erspart. Nur so kann man aussagekräftige Daten für die wirkliche Lehrnachfrage erhalten, auch wenn hier noch mit mittleren Studierendenzahlen gerechnet wird, weil z.B. das Auswahlverhalten der Studierenden bei Wahlpflichtangeboten oder die Verteilung der Studierenden auf die Vertiefungsrichtungen sich nicht exakt vorausplanen lässt. Auch mit der vereinfachten Ergänzung der althergebrachten CNW-Ermittlung erzielt man wesentlich aussagekräftigere Ergebnisse, die den Mehraufwand lohnen. An meiner Fachhochschule sind die Unterschiede zwischen der KapVO-basierter Kapazitätsrechnung und der aus der Lehrveranstaltungsübersicht abgeleiteten Lehrnachfrage über 50%, d.h. in der Praxis ergibt sich mindestens 50% mehr Lehrnachfrage, die abgesichert werden muss.

Im Zeitalter moderner Datenerfassung und -verarbeitung sollte von der bisherigen KapVO-basierten Kapazitätsberechnung Abstand genommen und eine realere Methode angewendet werden. Einen weiteren Anstoß in dieser Richtung sollen neben Beiträgen anderer Kollegen,

lfd. Nr.	SG-Bezeichnung (Formel-Nr.)	Prof. verfügbare Stellen	SWS	SWS/a	Ermäßigung Prof. gesamt	Lehre MA FH	Lehraufträge lt. LV-Übersicht	Dienstleistungen Dritter	Lehrangebot der FR (1)	Lehrexport der FR (2)	berein. Lehrangebot der FR (3)
	Symbol	I_j	h_j	$I_j \cdot h_j$	r_j	L_{wm}	L	W	S	E	S_b
	Einheit	Stellen	SWS/S	SWS/S	SWS/a	SWS/a	SWS/S	SWS/S	SWS/S	SWS/S	SWS/S
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Formel			$= (2) \cdot (3)$			LV-Übersicht	$= (4) - (5) + (6) + (7) + (8)$	Nebenr.		$= (9) - (10)$
1	BW-D	15	18	270	37	24	7	264	12		252
2	BI-D										

Abbildung 1

fremde an der FR Lehre nachfragenden SG	CAW _q	Stud (in RSZ, FFÄ)	RSZ	LN _{Export}
Landschaftsarchitektur D	0,0290	175,0	8,0	1,0
Vermessungswesen D	0,7667	75,0	8,0	8,0
Geoinformatik D	0,0670	82,0	8,0	1,0
Lebensmitteltechnik	0,1330	113,00	8,0	2,0
Dienstleistungen an nicht zugeordnete SG (2)				12,0

Abbildung 2

der Fachrichtung zugeordnete Studiengänge	CAW _p	Stud (in RSZ, FFÄ)	z _p	CA
Bauingenieur D	6,4643	109,00	86,0%	5,559
Bauinformatik D	6,7310	18,00	14,0%	0,942
gewichteter CAW (4)				6,501

Abbildung 3

lfd. Nr.	SG-Bezeichnung (Formel-Nr.)	berein. Lehrangebot der FR (3)	gewichtete CAW zugeordneter SG (4)	Aufnahmekapazität der FR (im Jahr)	SG-Anteile in der FR	Aufnahmekapazität der SG (5)
	Symbol	S_b	CA	A_j	z_p	A_p
	Einheit	SWS/S	SWS/Stud.	Studierende/a	%	Studierende/a
	1	11	12	13	14	15
	Formel	$= (9) - (10)$	Nebenrechn.	$= (11) / (12) \cdot 2$		$= (13) \cdot (14)$
1	BW-D	252	6,501	78	86%	67
2	BI-D				14%	11

Abbildung 4

lfd. Nr.	SG-Bezeichnung (Formel-Nr.)	Aufnahmekapazität der SG (5)	Regelstudienzeit	Studienplätze (RSZ) (personalbezogen)	Stud. RSZ für Anteile (12)	Auslastung der SG Basis KapVO	Auslastung der FR lt. LVÜ (realer)
	Symbol	A_p					
	Einheit	Studierende/a	Sem.	Stud.	Stud.	%	%
	1	15	16	17	18	19	20
	Formel	$= (13) \cdot (14)$		$= (15) \cdot (16) / 2$		$= (18) / (17)$	
1	BW-D	67	8	268	109	41%	104%
2	BI-D	11	8	44	18	41%	-

Abbildung 5

die sich bereits kritisch mit der KapVO auseinandergesetzt haben, meine hiermit vorgestellten Berechnungsverfahren / Varianten sein. Ich weiß, dass ich hier an gesetzlich festgeschriebenen Kapazitätsverordnungen rüttle, die so „einfach“ zu handhaben sind. Aber was nützen einfache Methoden, wenn deren Ergebnisse

viel zu ungenau sind und damit zu fatalen Folgen bei falscher Anwendung führen können. Die Betreuungsrelationen der KapVO verwende ich in meinen Berechnungen ja weiter und auch die CNW auf Basis der KapVO sind für Vergleiche analoger Studiengänge zwischen Hochschulen noch zu gebrauchen. □



Bayern

Bei der Umsetzung der Besoldungsreform verbindliche Vertrauensschutzregelung gefordert

Delegiertenversammlung des VHB am 9. und 10. Mai 2003 in Würzburg

Am 9. und 10. Mai fand in Würzburg die Delegiertenversammlung 2003 des VHB, des bayerischen Landesverbandes des Hochschullehrerbunds, statt. Anwesend waren Delegierte der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Coburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Bundeswehrhochschule München, Nürnberg, Regensburg, Weihenstephan und Würzburg-Schweinfurt sowie Frau Prof. Männle, Mitglied des bayerischen Landtags und Präsidiumsmitglied des **hfb**.

In seinem Grußwort stellte der Präsident der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Prof. Dr. Heribert Weber, die FHWS vor. Sie ist mit derzeit 5324 Studierenden drittgrößte Fachhochschule in Bayern, es werden zurzeit 17 Diplomstudiengänge und drei Masterstudiengänge angeboten, einige Masterstudiengänge sind noch in Planung. Ein Bachelorstudiengang wird nicht angeboten. Diese Zurückhaltung entspringt der, auch vom VHB geteilten, Meinung, dass Bachelor-Studiengänge ausschließlich mit dem konsekutiv darauf aufbauenden Masterstudiengang eingeführt werden sollen. Isolierte Bachelorabschlüsse, auch wenn diese den Zugang zu späteren berufsbegleitenden Masterstudiengängen eröffnen, bergen die Gefahr, zu FH-Regelabschlüssen zu werden. Bezüglich der Umstellung auf die W-Besoldung sieht Weber die Erhöhung der Besoldungsmittel in der Übergangsphase auf Grund knapper Haushaltsmittel eher skeptisch. Unter dem Aspekt der Schadensbegrenzung wird man deshalb versuchen müssen, das bisherige Besoldungssystem zunächst weit gehend fortzuschreiben.

Der Vorsitzende des VHB, Prof. Dr. Friedrich Vilsmeier, ging in seinem Rechenschaftsbericht auf die Schwerpunkte der Verbandsarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ein. Zusammenfassungen wichtiger Ergebnisse wurden jeweils an die Hochschulgruppensprecher verschickt. Die momentan wichtigsten Themen umfassen zurzeit die Umsetzung des Besoldungsreformgesetzes in Bayern, hier insbesondere der Vertrauensschutz für die C2-Kollegen, die Laufbahnzuordnung von FH-Bachelor/Master-Absolventen im öffentlichen Dienst, die Rentenversicherungspflicht für Nebentätigkeiten, das Arbeitnehmer-Erfindergesetz, die Lehrverpflichtungsverordnung, die Promotionsmöglichkeiten von FH-Absolventen, die Hochschulautonomie und die Hierarchisierung an den Hochschulen sowie neue Finanzierungsmodelle mit der Einführung von Studiengebühren.

Zur Umsetzung der Besoldungsreform in den Ländern berichtete Vilsmeier über die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des **hfb**. Kernpunkte sind die Vergabe unbefristeter Leistungszulagen nach einem Stufenmodell, sofern als Ergebnis einer aufwandsarmen Evaluation die „Regelleistung“ festgestellt wird und das Erreichen des heutigen Endgehalts bei eben dieser Regelleistung.

Erste Priorität bei der Umsetzung der Besoldungsreform in Bayern hat für den VHB nach wie vor eine verbindliche Vertrauensschutzregelung für jenen Kreis der Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt ihrer Rufannahme von der de facto-Situation ausgehen mussten, nach einer hochschulspezifischen Wartezeit ein erfolgreiches C3-Berufungsverfahren an ihrer Hochschule absolvieren zu können. Damit war sichergestellt, dass praktisch alle bayerischen Fachhochschullehrer das C3-Endgehalt erreichten. Ganz besonders in technischen Fach-

bereichen, bei denen qualifizierte Bewerber aus in der Regel viel höher dotierten Industriepositionen kamen, wurden die Einkommenseinbußen dadurch kalkulierbar. Die Entscheidung für den Wechsel an die Fachhochschule war dadurch massiv mit beeinflusst. StM Zehetmair bestätigte in mehreren Gesprächen mit Vorstandsmitgliedern des VHB, dass Bayern in Form ministeriell abgesicherter Vorgaben eine Vertrauensschutzregelung realisieren wird. Angedacht ist eine Stichtagsregelung, korreliert z.B. mit dem Termin des Bundeskabinettsbeschlusses zum ProfBesReformG. Eine Rufannahme nach diesem Termin würde demnach keinen Vertrauensschutz mehr begründen, da Bewerber von einer sich ändernden Rechtslage ausgehen müssten. StM Zehetmair stimmte zu, dass der VHB in einer vom Ministerium geleiteten Arbeitsgruppe zur Umsetzungsthematik mitarbeiten wird.

Des Weiteren bekräftigte StM Zehetmair dem VHB gegenüber, dass er sich nachdrücklich für eine Erhöhung des Vergaberahmens kumuliert um bis zu 10% zur Übergangsfinanzierung einsetzen wird.

Einigkeit besteht nach wie vor in der Beurteilung des ProfBesReformG als wenig hilfreich, um qualifizierten Professoren Nachwuchs für die Fachhochschulen zu akquirieren, und als untauglich, die Motivation der Professorenschaft eines funktionierenden Fachbereichs aufrecht zu erhalten.

Sofern durch eine anstehende Entscheidung durch das BVG zu einer Klage Bayerns und anderer Länder keine neue Situation geschaffen wird, setzt Bayern das ProfBesReformG zum 1.1.2005 um.

In Ingenieurfachbereichen, so Vilsmeier, müsste bereits heute, anders als noch vor drei Jahren, eine Professorenstelle drei oder vier Mal ausgeschrieben werden, um eine Dreierliste aus qualifizierten Bewerbern aufstellen zu können. Zu unattraktiv sind niedriges Grundgehalt und zu schwammig die Aussichten auf befristete oder unbefristete Zulagen. Das Engagement für gute Lehre, für angewandte Forschung im Rahmen von Projekten und für die Selbstverwaltung der Hochschule



Der VHB-Vorsitzende Prof. Dr. Vilsmeier dankt Staatsminister Erwin Huber für seinen Vortrag.

speist sich bisher aus der Freude an unserem Beruf und der Tatsache, dass wir unsere Energie nicht auf den Verteilungskampf um den eher bescheidenen gedeckelten Besoldungstopf verschwenden müssen.

Frau Prof. Männle (MdL) berichtete, dass auch die Arbeit im Bundespräsidium in den letzten zwei Jahren von der Dienstrechts- und Besoldungsreform geprägt war. Parlamentariern die Fachhochschulen und deren Anliegen näher zu bringen, war

eine der Hauptaufgaben. Frau Männle tritt dafür ein, als Stichtag für eine etwaige C2-Vertrauensschutzregelung das Datum des Beschlusses im Parlament heran zu ziehen.

Landesverbände und einzelne HS-Gruppen sollten motiviert werden, die Politik über ihre Kanäle im Sinne der Fachhochschulen zu beeinflussen. In Niedersachsen wurde noch vor der Wahl die Umsetzung der Besoldungsreform mit zum Teil sehr „unkonventionellen“ Modellen durchgeführt, sodass wohl hier kein Vorbild für andere Länder zu erkennen ist.

Das **hfb**-Präsidium wird jetzt mit den neugewählten Mitgliedern im deutschen Bundestag Kontakt aufzunehmen. Hochschulpolitik auf Bundesebene bietet vergleichsweise wenig Profilierungsanreiz, da Hochschulpolitik gemeinhin Länderaufgabe ist. Es besteht noch Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Klage zum HRG hinsichtlich des Dienstrechts ein Einfallstor für die Novellierung des ProfBesReformG eröffnet.

In Bezug auf die Problematik der Einstufung von Master und Bachelor im öffentlichen Dienst hat sich der Austausch zwischen den Bundesländern im Hinblick auf die bayerische Position als sehr hilfreich erwiesen.

Die Zusammenarbeit mit dem VHW wird auf Bundesebene weiter vorangetrieben. Eine enge Zusammenarbeit zwischen **hfb** und VHW Baden Württemberg ist bereits etabliert.

Frau Männle betonte das gute Klima im Präsidium und die sachorientierte Arbeit. Das Präsidium sieht sich als Interessenvertretung der Fachhochschulen gegenüber der Politik und als Dienstleister gegenüber den Landesverbänden.

Bezüglich der in Bayern geplanten „Elitestudiengänge“ scheint sich abzuzeichnen, dass hier eine Einbeziehung der Fachhochschulen, ggf. in Kooperation mit Universitäten, seitens des Wissenschaftsministeriums durchaus gesehen wird.

Bei der folgenden Neuwahl des VHB-Vorstands wurde Prof. Dr. Vilsmeier im Amt bestätigt, als Stellvertreter wurden auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt die Prof. Dr. Baier (Regensburg), Prof. Dr. Kurz (Kempten) und Prof. Dr. Lehmann (Nürnberg). Als Schatzmeister wieder gewählt wurde Prof. Dr. Kulla (Regensburg), als Kassenprüfer Prof. Fehm (Nürnberg). Als Schriftführer wieder gewählt wurde Prof. Kohlert (Regensburg).

Höhepunkt des zweiten Tags der Delegiertenversammlung war der Vortrag des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei StM Erwin Huber. StM Huber bestätigte den guten Ruf der bayerischen Fachhochschulen, die internationale Konkurrenzfähigkeit lasse sich aber nur durch weiterhin hohe Innovationsfreude und Effizienzsteigerung aufrechterhalten. Um im Zeichen der EU-Erweiterung den Wettbewerb zu meistern, ist eine erstklassige Ausbildung des akademischen Nachwuchses notwendig. „Wir können uns auch die Abwanderung der deutschen Eliten ins Ausland nicht länger leisten“, warnte Huber. 100.000 Deutsche wandern jährlich aus. 14% aller Deutschen, die hier promoviert haben, gehen dem Staatsminister zufolge in die USA. Fast jeder dritte deutsche Wissenschaftler, der im Ausland lehre und forsche, bleibe dauerhaft dort. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Hochschulen um die besten Wissenschaftler und die besten Studienbewerber seien Schwerpunkt- und Profilbildung an jeder Hochschule unerlässlich. Zu dem vom Staatsministerium geplanten Netzwerk von Elitestudiengängen bemerkte Huber, dass durchaus auch für die Fachhochschulen die Möglichkeit einer Teilnahme bestünde, eventuell auch in Kooperation mit Universitäten. Huber rief die Hochschulen auf, verstärkt Drittmittel einzuberufen. Ohne solche Drittmittel sei eine innovative und international konkurrenzfähige Forschungslandschaft heute nicht mehr denkbar.

Friedrich Vilsmeier



Berlin

Memorandum zur Hochschulpolitik in Berlin: Wirtschaft und Fachhochschulen als Partner eines starken Berlins fördern

Der Vorstand des Berliner Landesverbandes des Hochschullehrerbundes fordert die Landesregierung auf, den Fachhochschulstandort Berlin zu sichern und als Faktor für einen Wirtschaftsaufschwung auszubauen. Pauschale Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst, die die Fachhochschulen mit treffen, werden die Berliner Krise nicht überwinden, sondern weiter verschärfen.

Berlin, den 11. Juni 2003. Der Vorstand des Berliner Landesverbandes des Hochschullehrerbundes sieht Berlin mitten in einer Krise der Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Von allen Einrichtungen des Landes wird Kosten bewusstes Handeln verlangt. Hierin sind die Fachhochschulen seit vielen Jahren vorbildlich. Das von ihnen angebotene Studium ist die denkbar kostengünstigste akademische Ausbildung. Schlanke Strukturen und flache Personalausstattung sind für sie kein Fremdwort, sondern Alltag. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind ihre eigenen Ideengeber, Mitarbeiter und Sekretäre. Sowohl von den Studierenden also auch von den Lehrenden wird ein hohes Engagement und eine intensive Präsenz erwartet. Die Lehrverpflichtung der Professoren ist im internationalen Vergleich hoch und vor dem Hintergrund der Zunahme weiterer Aufgaben, die in Konkurrenz zur Lehre stehen, unverantwortlich. Gleichzeitig ist die hohe Intensität von Existenzgründungen aus Fachhochschulen empirisch nachgewiesen.

Zur Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Berlin fordert der **hfb**-Landesvorstand die Landesregierung daher auf,

1. den Fachhochschulbereich von allen Kürzungen der Vergütung auszunehmen und zusätzliche Mittel für die Einführung der W-Besoldung bereit zu stellen.
2. allen Spekulationen über eine Anhebung der Lehrverpflichtung eine Absage zu erteilen. Diese Diskussion schadet dem Ansehen und der Attraktivität der Fachhochschulen in Berlin und in ihrem internationalen Umfeld.
3. zusätzliche Mitarbeiterstellen an den Fachhochschulen zur Verfügung zu stellen. Alternativ müssen die Möglichkeiten für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung an die gestiegenen Anforderungen hinsichtlich Betreuung und Studienstruktur ausgeweitet werden.
4. den Zusammenhang von Wirtschaftsförderung und Fachhochschulförderung anzuerkennen. Hierzu ist insbesondere die Drittmittelfähigkeit der Fachhochschulen durch wissenschaftliches Personal und Sachausstattung zu verbessern und die Freistellung von Wissenschaftlern zu ermöglichen.
5. die begonnene Umverteilung von Studienplätzen an Fachhochschulen mit Nachdruck und ohne Verzögerung weiter voran zu treiben.

Die Fachhochschulen werden unter der Einführung der W-Besoldung und der damit verbundenen gravierenden Absenkung der gesicherten Bezüge auf das Niveau eines Realschullehrers besonders zu leiden haben. Die Vergütung ihrer Professorinnen und Professoren liegt dann am unteren Ende des Zumutbaren. Verstärkt wird das Bild vom finanziell ungesicherten Arbeitsplatz Hochschule durch die drohende Streichung des so genannten Weihnachtsgeldes. Die Professur an einer Fachhochschule wird dann für Bewerber aus den gut dotierten Stellen in der Wirtschaft nicht mehr attraktiv sein. Hiervon sind die Fachhochschulen besonders betroffen, denn für potentielle Bewerber ist die FH-Professur nur einer unter vielen möglichen Wegen der beruflichen Weiterentwicklung.

Die Professorinnen und Professoren müssen seit Jahren mit einer im internationalen Vergleich unzumutbar hohen Lehrverpflichtung leben. Während im internationalen Vergleich 12 Stunden als gerade noch zumutbar angesehen werden, müssen Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen 18 Stunden Lehre absolvieren. Der Wissenschaftsrat hat im Januar 2002 festgestellt, dass die pauschal festgesetzte Lehrverpflichtung in Höhe von 18 Stunden pro Kopf und Woche zu hoch ist, um insbesondere anwendungsbezogene Forschung neben der Lehre übernehmen zu können.

Fachhochschulstudierende und -absolventen steht die Welt offen. Seit vielen Jahren bieten die Fachhochschulen im Rahmen internationaler Studiengänge auch das Studium an einer ausländischen Partnerhochschule, das Praktikum in einem ausländischen Unternehmen und den doppelten Studienabschluss an. Diese Entwicklung wäre ohne das Engagement der Professorinnen und Professoren nicht denkbar. Die Einführung von Bachelor- und Masterprogrammen an den Fachhochschulen selbst bedeutet einen zusätzlichen Kraftakt, den die Lehrenden derzeit ohne jede Unterstützung durch Mitarbeiter bewältigen müssen. Darüber hinaus haben die schulischen Kenntnisse der Studienanfänger ein Maß angenommen, das einen erhöhten Aufwand für die Betreuung der Studierenden verlangt. Die Lehre darf nicht zur „schönsten Nebensache des Hochschul-lehrerberufs“ verkommen.

Das Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung hat in einer Studie, die im November vergangenen Jahres vom BMBF veröffentlicht wurde, festgestellt, dass „die Gruppe der Fachhochschulen die höchste Intensität an Existenzgründungen aufweist, gefolgt von den Technischen Universitäten. Die hohen Gründungsintensitäten der Fachhochschulen sind besonders beachtenswert, zumal dieser Hochschultyp bei Diskussionen um den Wissens- und Technologietransfer oftmals weniger beachtet wird.“ Der Berliner Wirtschaftsraum benötigt hoch stehende Grundlagenforschung einerseits, aber insbesondere anwendungs- und praxisorientierte Forschung und Entwicklung andererseits. Für Letzteres sind die Fachhochschulen der originäre Ort. Sie können in Berlin diesem Anspruch im Augenblick nur eingeschränkt gerecht werden, denn seit Jahren werden sie von der Politik in ihrem Bemühen um eine Verstärkung der FuE-Leistungen und des Technologie- und Wissenstransfers allein gelassen. Der Wirtschaftsstandort Berlin kann sich nur dann positiv entwickeln, wenn die Fachhochschulen wesentlich ausgebaut und gestärkt werden.



Der Vorstand des *hfb*-Landesverbandes Berlin (v.l.n.r.): Professor Dr. Günter Siegel (TFH), Professorin Dr. Angela Schwenk (TFH), Professor Dr. Peter Kolbe (FHTW, Vorsitzender), Professorin Dipl.-Ing. Hannelore Damm (FHTW), Doz. Dr.-Ing. Wolfgang Wüsthoff (FHTW)

Die Fachhochschulen bieten den Studierenden ein in seinem Aufwand, seiner Gesamtdauer und seinen Kosten kalkulierbares Studium. Grund hierfür ist das hohe Maß an Betreuung und persönlicher Präsenz der Professorinnen und Professoren. Die **Kosten eines Absolventen** liegen erheblich niedriger als diejenigen für einen Universitätsabsolventen. Die in diesem Zusammenhang durch ein Interview des Berliner Tagesspiegels mit Finanzsenator Sarrazin vom 12.05.2003 ausgelöste Reaktion der drei Berliner Universitätspräsidenten vom 13.05.2003 – ebenfalls im Tagesspiegel – hat den Hochschullehrerbund veranlasst, bei der HIS GmbH (Hochschul-Informationssystem, einer gemeinsamen Einrichtung von Bund und Ländern) genauer nachzufragen, welche Ergebnisse wie zustande gekommen sind. Wenn – wie die Universitätspräsidenten darstellen – die Kosten für die „Lehre“ eines Absolventen im Mittel über 10 Studiengänge im Jahr 2000 an den Universitäten bei 63.000 DM, an den Fachhochschulen jedoch bei 72.000 DM liegen, wäre das Projekt „Fachhochschule“ gescheitert. Dass dies keineswegs der Fall ist, verdeutlicht die Verdichtung nach Fächergruppen „Ingenieurwissenschaften“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, vor allem unter Berücksichtigung eines Forschungsanteils (siehe Anmerkung).

Demzufolge betragen die Kosten im Jahr 2000 für die Lehre je Absolvent im Bereich der Ingenieurwissenschaften (ohne Forschungsanteil) bei Fachhochschulen 72.000 DM, bei Universitäten dagegen 83.000 DM. Bei Berücksichtigung aller Kosten für die Forschung belaufen sich die Kosten an der Fachhochschule auf 77.000 DM, bei den Universitäten dagegen auf 220.000 DM.

Im Bereich der „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ betragen die Kosten je Absolvent für die Lehre im Jahr 2000 (ohne Forschungsanteil) 50.000 DM, bei den Universitäten 34.000 DM. Letzteres wird nicht zu Unrecht auf Massenveranstaltungen (bis zu 200 Hörer) zurück geführt. Bei Berücksichtigung aller Kosten für die Forschung belaufen sich die Kosten je Absolvent bei den Fachhochschulen auf 53.000 DM, bei den Universitäten auf 70.000 DM.

Der Landesvorstand bedauert die unsachliche Diskussion, die von Seiten der Universitäten angeschoben wurde. Mit Bestürzung wurde registriert, dass sich auch der designierte Präsident der Hochschulrektorenkonferenz und künftige Sprecher der Hochschulleitungen aller Hochschulen und Hochschularten an dieser Argumentation beteiligt hat.

Anmerkung:

Die Hochschulausgaben für Lehre und Forschung wurden um folgende Forschungsanteile reduziert:

- Ingenieurwissenschaften an Universitäten um 60 %
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an Unis um 50 %
- Fachhochschulen um 5–10 %
- ein die 5 % übersteigender Forschungsanteil wurde hier nur in begründeten Fällen angesetzt.



Hamburg

*Bürgerschaft beschließt
Hochschulmodernisierungsgesetz*

Zum 1. Juni 2003 sind die im Gesetzgebungsverfahren als „Hochschulmodernisierungsgesetz“ bezeichneten umfangreichen Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in Kraft getreten (vgl. DNH Heft 3/2002). Durch die Neueregungen werden den Hochschulen eine Reihe von Kompetenzen übertragen, die bisher dem Senator, bzw. der Behörde für Wissenschaft und Forschung zustanden, so das Recht, Professoren

zu berufen und die Grundordnung in Kraft zu setzen. Allerdings werden die Rechte der Hochschule vielfach nicht mehr durch gewählte Gremien der Hochschulmitglieder wahrgenommen, sondern durch den Präsidenten, das Präsidium und vor allem durch den Hochschulrat. Dieses Gremium wird durch die Gesetzesänderung neu geschaffen und ist für die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers, für die Festlegung der Grundsätze der Mittelverwendung (also auch für die W-Besoldung) und andere Richtungsentscheidungen zuständig. An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) besteht es aus neun Personen, von denen je vier vom Senator bzw. vom Hochschulsenat der HAW berufen werden. Diese acht Hochschulräte benennen dann gemeinsam das neunte Mitglied. Eine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf bedeutet die Regelung, dass zwei Mitglieder des Hochschulrats aus der HAW selbst stammen dürfen. Die erste Aufgabe des Hochschulrats wird darin bestehen, die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den zurückgetretenen HAW-Präsidenten zu wählen.

Christoph Maas



Rheinland-Pfalz

Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze durch Wissenschaft und Technologietransfer

Am 23. Mai fand die Anhörung zum Gesetzentwurf eines Hochschulgesetzes statt. Der **hlb** war durch seinen Vorsitzenden, Klaus Zellner, sowie das Vorstandsmitglied Waninger vertreten. In seiner Stellungnahme rief der **hlb** den Gesetzgeber dazu auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Hochschulen so zu gestalten, dass sie sich auf ihr Kerngeschäft, also Lehre, Forschung, Weiterbildung und Technologietransfer, konzentrieren können und von bürokratischen Hemmnissen und Einflüssen der Politik frei bleiben.

Die Organisationsstruktur der Fachhochschulen ist nach Ansicht des **hlb** zu verschlanken und Verantwortlichkeiten dorthin seien dorthin zu verlagern, wo die Leistungen an den Hochschulen erbracht werden. Der Senat sollte weiterhin zentrales Entscheidungsgremium bleiben. Er wählt den Präsidenten und besitzt ein Vorschlagsrecht. Wenn aber der Landtag der Auffassung der Landesregierung folgt und die Kompetenzen des Senats auf Angelegenheiten grundsätzlicher Art beschränkt, dann



Der Vorsitzende des hlb-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, Klaus Zellner, im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses im Landtag, Manfred Geis, kurz vor Beginn der Anhörung zum Gesetzentwurf eines Hochschulgesetzes

benötigt der Senat eine eigene Leitung wie sie in Brandenburg eingeführt wurde. Dort leitet nicht der Präsident, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen (§ 77 Abs. 1), sondern eine aus den Reihen des Senats gewählte Person den Senat. Der Leiter des Senats besitzt dort ein umfassendes Informationsrecht.

Einen besonderen Schwerpunkt der Stellungnahme bildete neben der Organisationsstruktur der Hochschulen die Regelung des Verfahrens zur Leistungsbeurteilung und Zulagenvergabe für künftige W-Professuren. Der **hlb** bezeichnete die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach der Hochschulrat für die Entscheidung über die Leistungszulagen zuständig sein soll, als unzulässig. Stattdessen sollte die Entscheidung von unbeteiligten Hochschullehrern auf Grundlage eines Selbstberichts im Rahmen eines Antragsverfahrens vorgenommen werden.

Innerhalb eines Sondervotums zum Gesetzentwurf forderte der **hlb** die Stärkung von Forschung, Entwicklung, Technologie- und Personaltransfer an den Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz. Dazu müsse die Wahrnehmung von Praxis- und Forschungsfreiemestern als Anspruch geregelt werden, der Personaltransfer zwischen Fachhochschulen und Wirtschaft müsse durch verbesserte Regelungen für längere Beurlaubungen angelegt werden, die Personalausstattung mit Mitarbeiterbereich sei mit Qualifizierung zu verbinden, eine Regelung der kooperativen Promotion müsse in den Gesetzentwurf aufgenommen werden und Technologietransfer durch In- und An-Institute sei zu ermöglichen.

In einem Nachsatz forderte der **hlb** eine Aussage hinsichtlich der Ausstattung der Professuren an Fachhochschulen. Der Gesetzgeber hatte sich in der Begründung des Regierungsentwurfes explizit für eine drittmittelfähige Ausstattung der Juniorprofessuren ausgesprochen. Forschung und Entwicklung gehören aber auch zu den Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Darüber hinaus ist die vom Wissenschaftsrat als durchschnittliche personelle Mindestausstattung der Professuren an Fachhochschulen von einem Mitarbeiter auf drei Professuren in Rheinland-Pfalz nicht erreicht ist. Aus Sicht des **hlb** ist die Erfüllung der Dienstaufgaben erst ab einer Ausstattung von einer halben Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters je Professur gewährleistet.



Schleswig-Holstein

Landesvorstand Schleswig-Holstein zum Gespräch beim Staatssekretär für Hochschulen

Am 7. Mai 2003 konnte der Landesvorstand Schleswig-Holstein mit dem neuen Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Herrn Dr. Helmut Körner, zu einem Gespräch über aktuelle Fragen der Hochschulpolitik des Landes zusammentreffen. Beherrschendes Thema in Schleswig-Holstein sind die Empfehlungen der sog. Erichsen-Kommission, von der die Fachhochschule erheblich berührt werden. So sind u.a. die Schließung des Maschinenwesens der FH Westküste, die Zusammenlegung der Bauingenieurstudiengänge in Lübeck und die Verlagerung des Fachbereichs Landbau der FH Kiel an die dortige Universität geplant. Die grundsätzlichen Ziele der Strukturüberlegungen – nämlich die Schaffung eines finanzierbaren Ausbildungsangebots – werden vom **hlb** ausdrücklich begrüßt. Im Detail sind jedoch viele Punkte zu klären, da nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen im Licht des selbst gesteckten Ziels sinnfölig erscheinen. Besonderes Anliegen des **hlb** ist, dass die betrof-



hIb-Vorstand zu Gast im Schleswig-Holsteinischen Bildungsministerium, von links: Prof. Schall, Prof. Baumeister, Staatssekretär Dr. Körner, Prof. Klausner

fenen Professorinnen und Professoren nicht durch Sonderopfer die Finanziere der Strukturmaßnahmen werden. Dr. Körner betonte, dass Schleswig-Holstein mit den Strukturüberlegungen

im Gegensatz zu anderen Bundesländern eine klare Perspektive besitzt, und daher im Wesentlichen eine unveränderte Umsetzung erforderlich sein wird.

Weiter wurde die Umsetzung der Besoldungsreform angesprochen. Grundsätzlich hielt Dr. Körner es für richtig, die Besoldung an eine Leistung zu koppeln. Allerdings räumte er auch der Verlässlichkeit von früher gemachten Aussagen über die Möglichkeit zur Zweitberufung einen Stellenwert ein. Der **hIb** wies darauf hin, dass infolge der gedeckelten Haushalte für die jetzigen C2-Kolleginnen und Kollegen die Gefahr besteht, die Verlierer der Reform zu werden und damit knapp die Hälfte der jüngeren Kollegen sich getäuscht sähen. Dem Staatssekretär wurde ein Berechnungsmodell des Landesvorstands übergeben, das nachweist, dass eine Besoldung realisierbar ist, bei der die jetzigen C2er die erstmals in Aussicht gestellte Gehaltsspektive erlangen können und auch für die neu berufenen Kollegen Leistungsanteile zur Verfügung stehen.

Weiterhin wurde die Untersuchungen des Landesrechnungshofs über die Erfüllung der Lehrverpflichtung angesprochen. Insbesondere beurteilt der **hIb** die Empfehlungen des Rechnungshofs kritisch, soweit diese an Stelle von Deregulation und Eigenverantwortung wieder einmal Kontrolle, Berichte sowie mehr und genauere Regulierungen verlangen. Abschließend wurde eine lose Fortsetzung der Informationsgespräche verabredet.

Michael Klausner, Landesvorstand

Erst versichern – dann beraten!

Sie sind nebenberuflich als Unternehmens-, Wirtschafts- oder EDV-Berater tätig. Dann gehen Sie ein beträchtliches Risiko ein, denn zum Beispiel durch Bewertungs- und Schätzungsfehler, durch falsche Analysen, Verwechslung von Proben, unrichtige Messungen, Anwendung unpassender Vergleichsmaßstäbe oder einfach durch den Verlust von Unterlagen können Vermögensschäden entstehen, für die sie eintreten müssen.

Sie können solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, ab sofort über den **hIb** versichern. Wir haben hierzu ein Konzept einer Vermögens-Haftpflichtversicherung erarbeitet, das wesentliche Vorteile gegenüber üblichen Konzepten aufweist:

- deutlich geringere Beiträge
- geringe Selbstbeteiligung
kein Abzug des eigenen Honorars vom Schadensbetrag
- ohne Begrenzung der jährlichen Honorareinnahmen
- Geltungsbereich Europa

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung übernimmt die Prüfung der Frage, ob ein Anspruch überhaupt besteht, die Zahlung einer Entschädigung bei berechtigten Schadenersatzforderungen und die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Der Aufgabe, gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer unberechtigte Ansprüche abzuwehren, kommt im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besondere Bedeutung zu. Im Schadenfall ist häufig die berufliche Reputation des Versicherungsnehmers betroffen, sodass eine erfolgreiche Abwehr unberechtigter Ansprüche genauso wichtig ist wie die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche.

Das speziell auf den Bereich der nebenberuflichen Tätigkeit zugeschnittene Angebot ist ein passgenaues Angebot

speziell für diejenigen Hochschullehrer, die gutachterlich und beratend tätig sind.

Nebenberufliche Tätigkeit aus den Fachbereichen der Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften (Unternehmensberatung) und Informatik (EDV-Beratung)

Jahresbeitrag

(zzgl. Versicherungssteuer von z.Z. 16%)

Versicherungssumme	Vertragsdauer	
	5 Jahre	1-4 Jahre
€ 100.000	€ 180,00	€ 200,00
€ 200.000	€ 288,00	€ 320,00
€ 250.000	€ 337,50	€ 375,00
€ 300.000	€ 382,50	€ 425,00
€ 500.000	€ 571,50	€ 635,00
€ 750.000	€ 801,00	€ 890,00
€ 1.000.000	€ 1.035,00	€ 1.150,00

Das Angebot kann jedoch nicht alle Fächergruppen abdecken. In der Fächergruppe Geologie/Umwelt liegen besondere Risiken vor, die durch spezielle Angebote abgedeckt werden müssen. In den Ingenieurwissenschaften ist zu beachten, dass Sachschäden nicht abgedeckt sind, die durch Empfehlungen aus Gutachten entstehen können. Interessenten wenden sich an die Bundesgeschäftsstelle.

Hochschullehrerbund **hIb** – Bundesvereinigung e.V.
Postfach 12 14 48, 53144 Bonn
Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12
eMail hIbbonn@aol.com, Internet <http://www.hIb.de>

Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg bilden für Europa aus

I. Abschlussjahrgang des Master of European Public Administration (MPA)

Seit dem WS 2001/02 bieten die beiden Fachhochschulen Kehl und Ludwigsburg den gemeinsamen Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement - EU /Master of European Public Administration MPA“ an. Ausbildungsziel des Studiengangs ist es, im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration ein vertieftes Verständnis der Verwaltungs-, Rechts- und Sozialstrukturen einschließlich ihrer Verfahren, der Politik, Wirtschaft und Kultur der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Institutionen zu vermitteln. Er bereitet auf die Wahrnehmung gehobener Stabs- und Querschnittsfunktionen in großen Verwaltungen vor. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, insbesondere auf den verschiedenen administrativen Ebenen des öffentlichen Dienstes im europäischen wie im nationalen Bereich den Anforderungen der Europäischen Integration in kommunikativer, rechtlicher, ökonomischer und organisatorischer Hinsicht gerecht zu werden. Dabei eignet sich diese Ausbildung unter anderem auch hervorragend für Querschnittsfunktionen in Verbänden, Nichtregierungsorganisationen (NGO), Beratungsgesellschaften und Europa bezogenen Tätigkeitsprofilen in der Wirtschaft. Die Absolventen sollen als „europäische Generalisten“ nicht nur sämtliche Europa spezifischen Informationen, gesetzgeberischen Vorgaben und Vollzugshandlungen arbeitsplatzbezogen einordnen, vorbereiten und bearbeiten können, sondern soll auch in der Lage sein, als wirksame Interessenvertreter ihrer Arbeitgeber bei den zuständigen Europäischen Institutionen und Anlaufstellen zu wirken.



Foto: Torsten Hass

Die beiden Rektoren Prof. Jost Goller und Prof. Hans-Jürgen Sperling gratulieren dem Jahrgangsbesten Dipl.Verw. Ulrich Eberl MPA.

Inzwischen haben die ersten zehn Studentinnen und Studenten bewiesen, dass sie höchste Ansprüchen hinsichtlich ihrer erworbenen Europakompetenz erfüllen. Am 21. März 2003 erhielten sie aus der Hand der Rektoren der beiden beteiligten Fachhochschulen im Rahmen einer festlichen Masterfeier ihre Abschlussurkunde.

Dorit Loos

Teilnahme geht zurück – Bereitschaft aber weiter hoch

Bericht zur Weiterbildung vorgelegt

Trotz einer großen Bereitschaft zur Weiterbildung gehen die Teilnehmerzahlen vor allem bei den allgemeinen Angeboten zurück. Das Interesse für die berufliche Weiterbildung hingegen bleibt stabil. Das geht aus dem aktuellen Bericht zur Weiterbildung hervor, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am Freitag in Berlin vorlegte. Demnach gaben zwar über 90 Prozent der 19-64-jährigen an, dass jeder bereit sein sollte, sich ständig weiterzubilden. Tatsächlich nahmen aber nur 43 Prozent an einer Weiterbildungsmaßnahme teil. Im Vergleich zur letzten Befragung aus dem Jahr 1997 waren das fünf Prozentpunkte weniger. Der Bericht basiert auf einer repräsentativen Umfrage des Instituts Infratest Burke im Auftrag des BMBF, bei der 7.000 Personen zu ihrem Weiterbildungsverhalten im Jahr 2000 befragt wurden.

Der Rückgang betraf vor allem Kurse oder Lehrgänge der allgemeinen Weiterbildung. Dort sank die Teilnahme auf 26 Prozent (1997: 31 Prozent). Abgenommen hat auch das Interesse an der so genannten informellen Weiterbildung wie Schulungen am Arbeitsplatz, Fachmessen oder Fachliteratur. Gaben 1997 noch 72 Prozent der Befragten an, auf diese Weise weiter zu lernen, waren es bei der jüngsten Umfrage nur noch 67 Pro-

zent. Stabil entwickelte sich dagegen die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung mit 29 Prozent (30 Prozent).

Auch die Daten der jüngsten Erhebung machen deutlich, dass sich nicht alle Teile der Bevölkerung in gleichem Maße für Weiterbildung interessieren. So nehmen Menschen mit niedriger schulischer und beruflicher Bildung sehr viel seltener an Kursen teil (20 Prozent), als hoch Qualifizierte (63 Prozent). Mit zunehmendem Alter nimmt auch die Bereitschaft an einer Weiterbildung ab. So besuchte von den über 50-jährigen nur knapp jeder Dritte eine Weiterbildungsmaßnahmen, bei den Jüngeren war es noch fast jeder zweite.

Seit dem ersten Bericht zur Weiterbildung aus dem Jahr 1979 hat sich die Teilnahme an der Weiterbildung verdoppelt. Infratest Burke führte die bisherigen Umfragen im Auftrag des BMBF alle drei Jahre durch. In der für 2004 geplanten nächsten Erhebung sollen auch die Gründe für Änderungen des Teilnahmeverhaltens ermittelt werden. Den Bericht finden Sie im Internet unter http://www.bmbf.de/pub/berichtssystem_weiterbildung_viii-gesamtbericht.pdf.

BMBF

Die Osterweiterung der Europäischen Union

Rege Diskussion auf der Bundesfachtagung der Volkswirtschaftsprofessoren an Fachhochschulen in Wismar

Am 15. und 16. Mai 2003 fand die diesjährige Fachtagung der Volkswirtschaftsprofessoren an Fachhochschulen des deutschsprachigen Raumes an der Hochschule Wismar statt. Rund 70 Teilnehmer waren aus Deutschland, Österreich und der Schweiz an die Ostseeküste gereist, um sich zwei Tage lang intensiv mit verschiedenen Aspekten der Osterweiterung der Europäischen Union zu beschäftigen. Die gastgebenden Volkswirte der Hochschule Wismar, Michael Schleicher, Hans-Eggert Reimers und Gudrun Peschutter, hatten drei Themenschwerpunkte für das Programm ausgewählt.

Zunächst wurden die Konsequenzen der EU-Erweiterung auf die europäische Geldpolitik behandelt. Dieter Gerdesmeier aus der Abteilung „Geldpolitische Strategie“ der Europäischen Zentralbank erläuterte in seinem Referat, welche Schwierigkeiten vor allem die institutionelle Integration von bis zu zehn weiteren Ländern in den Euro-Währungsraum birgt. Die jüngste Überprüfung der geldpolitischen Strategie der EZB war Gegenstand des Referats von Franz Seitz (FH Amberg-Weiden). Er

plädierte dafür, dass die EZB sich bei ihren Entscheidungen von der Entwicklung der Geldmenge leiten lassen und auf die so genannte „zweite Säule“ ihrer Strategie, die breit angelegte Analyse ökonomischer Indikatoren, als eigenständiges Strategieelement verzichten solle – eine Position, die Ausgangspunkt einer angeregten Diskussion mit den Teilnehmern war.

Den zweiten Themenschwerpunkt bildeten die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der Erweiterung und die Reaktionsmöglichkeiten der Wirtschaftspolitik. Zunächst gab Silvia Stiller vom Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv einen Überblick über die Aussagen der ökonomischen Theorie bezüglich der regionalen Wirkungen, die eintreten, wenn nationale Grenzen ihren Charakter als Hemmnisse der ökonomischen Beziehungen verlieren. Dem stellte Sonning Bredemeier, der als Chefvolkswirt der Norddeutschen Landesbank intensiver Beobachter der wirtschaftlichen Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns ist, seine praktischen Einsichten gegenüber. Bei einer anschließenden Podiumsdiskussion wurden die Handlungsalternativen lokaler und regionaler politischer Akteure mit den Referenten sowie mit Klaus-Michael Rothe, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Schwerin, dem Präsidenten der Hauptverwaltung Hamburg der Deutschen Bundesbank Rolf Eggert sowie Johannes Laser von der FH Zittau/Görlitz diskutiert. Als gemeinsames Fazit hielt Moderator Michael Schleicher fest, dass die ostdeutschen Regionen kaum von der Osterweiterung der Union profitieren werden. Die Folgen werden sich hier – im positiven wie im negativen Sinne – vielmehr voraussichtlich in engen Grenzen halten.

Am zweiten Tag stand der Blick auf die Kandidatenländer im Mittelpunkt. Die Beitrittsverhandlungen, die im Jahr 1998 mit den ersten sechs Ländern eröffnet worden waren, haben im April 2003 mit der Unterzeichnung der Beitrittsverträge ihren formellen Abschluss gefunden. Sofern nun in allen Ländern die Ratifizierung erfolgt, wird die Gemeinschaft im Frühjahr 2004 auf 25 Mitglieder wachsen. Raivo Sulg vom Finanzministerium Estlands gab einen Einblick in den Annäherungs- und Verhandlungsprozess seines Staates. Nachdem Estland in den 90er-Jahren den Wandel zur Marktwirtschaft im Zuge einer Schock-Therapie vollzogen und einen strikt liberalen Kurs eingeschlagen hatte, bedeutet die Übernahme des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ der EU in einigen Bereichen – zum Beispiel der Landwirtschaft – einen Rückschritt zu mehr staatlicher Regulierung. Gleichwohl war ein Verbleib außerhalb der EU für Estland wohl keine realistische Option. Leopold Maurer von der EU-Kommission schilderte schließlich den Verhandlungsprozess mit den Kandidaten aus Sicht der Union. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen werden zukünftig noch von Nutzen sein, denn nicht nur Rumänien und Bulgarien, sondern auch Kroatien und möglicherweise weitere Länder des Westbalkans streben in den kommenden Jahren eine Aufnahme in die Europäische Union an.

Die nächste Fachtagung der Volkswirte wird im Mai 2005 in Winterthur/Schweiz stattfinden.

Michael Schleicher

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Rs. 01 Beihilfeberechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen
- ▶ Rs. 02 Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung
- ▶ Rs. 03 Mitbestimmung in Kollegialorganen
- ▶ Rs. 04 Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- ▶ Rs. 05 Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht unter den steuerlichen Höchstbetrag
- ▶ Rs. 06 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, eine Beispielrechnung
- ▶ Rs. 07 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98
- ▶ Rs. 08 Computerkauf und seine steuerliche Behandlung
- ▶ Rs. 09 Dienstreise und Genehmigungspflicht
- ▶ Rs. 10 Berufsunfähigkeit und Rente, Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- ▶ Rs. 11 Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 12 Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 13 Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre
- ▶ Rs. 14 Nachholung von Lehrveranstaltungen
- ▶ Rs. 15 Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder
- ▶ Rs. 16 Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990
- ▶ Rs. 17 Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Rs. 18 Versorgung bei Dienstunfähigkeit
- ▶ Rs. 19 Erläuterungen zum Urheberrecht bei der Verwertung von Diplomarbeiten
- ▶ Rs. 20 Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen
- ▶ Rs. 21 Urheberrecht und Verfasserangaben
- ▶ Rs. 22 Beantragung von Forschungsfreisemestern
- ▶ Rs. 23 Haftung an Hochschulen
- ▶ Rs. 24 Unterricht in Nebentätigkeit ist rentenversicherungspflichtig
- ▶ Rs. 25 Verwertung von Erfindungen

Anzuerfordern gegen Rückporto in Höhe von € 1,53 schriftlich beim Hochschullehrerbund, Postfach 201448, 53144 Bonn

- ▶ Rs. 26 Die leicht verständliche Beihilfebroschüre des *hIb*

**Technik/Informatik/
Naturwissenschaften**

POF Polymer Optical Fibers for Data Communication
W. Daum, J. Krauser, P.E. Zamzow, O. Ziemann (FH Nürnberg)
Springer Verlag: Berlin-Heidelberg-New York 2002

Introduction to Cryptography – Principles and Applications
Springer Book Series Information Security and Cryptography
H. Delfs und H. Knebl (FH Nürnberg), Springer Verlag: Berlin-Heidelberg-New York 2002

Das HTML/XHTML-Buch mit Cascading Style Sheets und einer Einführung in XML
H. Herold (FH Nürnberg)
SuSe Press: Nürnberg 2002

C-Programmierung unter Linux, Unix und Windows
H. Herold (FH Nürnberg)
SuSe Press: Nürnberg 2002

C-Kompaktreferenz
H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag: München 2002

Rechnergrundlagen Vom Rechenwerk zum Universalrechner (mit CD-Rom)
R. Kelch (FH Augsburg)
Fachbuchverlag Leipzig: Leipzig 2003

Einführung in die Rechnerarchitektur (mit CD-Rom)
Ch. Martin (FH Augsburg)
Fachbuchverlag Leipzig: Leipzig 2003

Bahnbau
5. überarbeitete und aktualisierte Auflage
V. Matthews (FH Nürnberg)
Verlag B.G. Teubner: Stuttgart/Leipzig/Wiesbaden 2002

Simulation of a MAGLEV System with MATLAB/SIMULINK
R. Meisinger (FH Nürnberg) u. a.
International Academic Publisher: Peking 2002

Grundkurs MySQL und PHP
M. Pollakowski (FH Gelsenkirchen)
Vieweg Verlag: Braunschweig/Wiesbaden 2003

Algorithmen und Komplexität (mit Website)
Ch. Wagenknecht (HTW Zittau)
Fachbuchverlag Leipzig: Leipzig 2003

**Betriebswirtschaft/
Wirtschaft**

Wirtschaftsinformatik
Informationssysteme im Unternehmen, F. G. Albers und F. Rüschenbaum (FH Düsseldorf)
Band 14 der Reihe „Klausur Intensiv Training BWL“
Kohlhammer-Verlag: Stuttgart 2002

Klausurtraining
Kosten- und Leistungsrechnung
F. Baum (FH Wirtschaft und Technik Vechta)
Cornelsen Verlag: Berlin 2003

On Tour – Open Network for Tourism
D. Bönke, et.al. (FH Reutlingen)
Bremer Schriften zu Betriebstechnik und Arbeitswissenschaft
Band XX: Mainz 2002

Europäische Integration Wirtschaft, Erweiterung und regionale Effekte
U. Brasche (FH Brandenburg)
R. Oldenbourg Verlag: München/Wien 2003

Kundenorientierte Konzeption und Steuerung
S. Czech-Winkelmann (FH Wiesbaden)
Cornelsen Verlag: Berlin 2003

Personalwirtschaft
Handlungsfelder und Gestaltungselemente, H. Danne und E. Heide-Knabe (beide FH Gießen-Friedberg),
Cornelsen Verlag: Berlin 2003

Beschaffungsmarketing und -logistik
Eine prozessorientierte Einführung in das Beschaffungsmanagement
B. Eichler (FH Dortmund)
Verlag Neue Wirtschaftsbriefe: Herne/Berlin 2002

Crashkurs BWL
H. Geyer (FH Jena) und B. Ahrendt
Rudolf Haufe Verlag: Freiburg 2002

Crashkurs Marketing
Strategien für Erfolg am Markt
H. Geyer und L. Ephrosi (beide FH Jena)
Rudolf Haufe Verlag: Freiburg 2003

Handbuch der Außenhandelsfinanzierung
Das große Buch der internationalen Zahlungs-, Sicherungs- und Finanzierungsinstrumente
3. aktualisierte und erweiterte Auflage, S. Häberle (FH Reutlingen)
Wissenschaftsverlag Oldenbourg: München/Wien 2002

Handbuch für Kaufrecht, Rechtsdurchsetzung und Zahlungssicherung im Außenhandel
herausgegeben von S. Häberle (FH Reutlingen)
Wissenschaftsverlag Oldenbourg: München/Wien 2002

Besondere Buchungsvorgänge, Bilanzanalyse, Kostenrechnung, Finanzwirtschaft
Bilanzbuchhalter (IHK) mit Aufgaben und Lösungen
Die neue Schule des Bilanzbuchhalters Band 2, 10. überarbeitete Auflage, E. Hering (FH Aalen), M. Wobbermin (FH Reutlingen) u. a., herausgegeben von N. Leuz
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2003

Statistik
Lehrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler
3. überarbeitete und erweiterte Auflage,
H.-D. Hippmann (FH Mainz)
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2003

Volkswirtschaftslehre – Übungen Mikroökonomik
P. Huber (FH Reutlingen)
Shaker-Verlag: Aachen 2002

Volkswirtschaftslehre – Übungen Makroökonomik
P. Huber (FH Reutlingen)
Shaker-Verlag: Aachen 2002

Lexikon Rechnungslegung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik HGB und IAS/IFRS
T. Hüttche und H. von Brandis (beide FH Erfurt)
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2003

Applied Marketing
Anwendungsorientierte Marketingwissenschaft der deutschen Fachhochschulen
U. Kamenz (FH Dortmund)
Springer-Verlag: Heidelberg 2003

Praxis der IASB-Rechnungslegung
I. Von Keitz (FH Münster)
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2003

Das Management der lernenden Organisation
Eine systemtheoretische Interpretation
H. Lassleben (FH Reutlingen)
Deutscher Universitäts-Verlag: Wiesbaden 2002

Fachtrainings erfolgreich gestalten
Das Praxishandbuch für Trainer, Führungskräfte und Experten
M. Lehner und F. Fredersdorf (FH Vorarlberg)
Verlag Paul Haupt: Bern 2003

Systematisch denken – klipp und klar
M. Lehner und F. Wilms (FH Vorarlberg)
Verlag Industrielle Organisation: Zürich 2002

Führung von Mitarbeitern
Handbuch für erfolgreiches Personalmanagement
5. überarbeitete Auflage
E. Regnet (FH Würzburg-Schweinfurt), L. V. Rosenstiel und M. Domsch, Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2003

Klausurtraining Wirtschaftsprivatrecht
Fälle mit Lösungen und methodischen Hinweisen
B. Steckler (FH Flensburg und Bielefeld)
Cornelsen Verlag: Berlin 2003

Die Steuerbilanz
Bilanzierung, Bewertung, Gewinnermittlung (WiSo-Kurzlehrbücher)
M. Wehrheim und A. Renz (FH Frankfurt)
Verlag Vahlen: München 2003

Prozessorganisation
Managementwissen für Studium und Praxis
R. Wilhelm (FH Merseburg)
Oldenbourg Verlag: München/Wien 2003

Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht
Grundkurs des Steuerrechts
Band 3, 13. neu bearbeitete Auflage
R. Wuttke und W. Weidner (FH Ludwigsburg), Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2003

Recht/Soziologie/Kultur

Neuere Entwicklungen in den Studiengängen des Sozialwesens
Entwicklung von Studium und Praxis in den Sozial- und Gesundheitsberufen
R. Berger (FH Dortmund)
herausgegeben von W. Klüsche
Schriften des FB Sozialwesens der Hochschule Niederrhein: 2002

Grundzüge der betrieblichen Rechtsfragen
3. neu bearbeitete Auflage
T. M. Enders (FH Jena) und W. A. Hetger, Richard Boorberg Verlag: Stuttgart/München 2003

Erleben und Lernen
Einstieg in die Erlebnispädagogik
4. überarbeitete Auflage, B. Heckmair und W. Michl (FH Nürnberg)
Luchterhand Verlag: Neuwied 2002

Vorschriftensammlung Europarecht
mit Einführung für Studium und Praxis, herausgegeben von M. Matjeka (FH Ludwigsburg)
Richard Boorberg Verlag: Stuttgart/München 2003

Vorschriftensammlung Wirtschaftsrecht – VSWiR
Loseblattwerk
herausgegeben und bearbeitet von K. Slapnicar (FH Schmalkalden) mit A. Albrecht (FH Gelsenkirchen), I. Küfner-Schmitt (FHTW Berlin) und T. Schomerus (FH Nordostniedersachsen)
Richard Boorberg Verlag: Stuttgart/München 2003

Lehrbuch der Sozialmedizin für Sozialarbeit, Sozial- und Heilpädagogik
herausgegeben von W. Schwarzer (Kath. FH NRW), Borgmann-Verlag: Dortmund 2002

Psychiatrie und Psychotherapie für psycho-soziale und pädagogische Berufe
herausgegeben von W. Schwarzer und A. Trost (Kath. FH NRW), Borgmann-Verlag: Dortmund 2002



Baden-Württemberg

Prof. Dr. Klemens **Ginter**,
FH Karlsruhe, Elektronik

Prof. Dr. Uwe **Haneke**,
FH Karlsruhe, BWL und betriebliche Informationssysteme

Prof. Werner **Nicolai**, Kath. FH
Freiburg, Theorien, Konzepte und
Arbeitsformen der Sozialarbeit
und Straffälligenhilfe

Prof. Dr. Andreas **Schmidt**,
FH Karlsruhe, Datenbanken und
Informationssysteme

Prof. Dr. Andrea **Wirth**,
FH Karlsruhe, Versicherungswirt-
schaft mit Schwerpunkt Risiko-
management

Prof. Dr. Wolfgang **Ziegler**,
FH Karlsruhe, Content Develop-
ment and Publishing



Bayern

Prof. Dr. Uwe **Achterberg**,
FH Weihenstephan, Landschaftsbau

Prof. Dr.-Ing. Franz **Bergbauer**,
FH Deggendorf,
Mechanik/Kolbenmotoren

Prof. Dr.-Ing. Werner **Bogner**,
FH Deggendorf, Schaltungstechnik

Dr. Kai **Borgeest**, FH Aschaffen-
burg, Informatik und Mechatroni-
sche Systeme/Fahrzeugmechantronik

Prof. Birgit **Eitel**,
FH Deggendorf,
Internat. Business and Economics

Prof. Dr. Patricia **Feldhoff**,
FH Aschaffenburg, Rechnungswesen
und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prof. Dr. Thomas **Fuhr**,
FH Nürnberg, Informatik mit den
Schwerpunkten Kommunikation,
Compiler, Rechnersysteme und
theoretische Grundlagen der Informatik

Prof. Dr. Manfred **Garhammer**,
FH Nürnberg, Soziologie für die
Soziale Arbeit

Prof. Claus **Koss**,
FH Regensburg, BWL mit dem
Schwerpunkt Steuern und Revision

Prof. Dr. Rudolf **Rupp**,
FH Nürnberg, Mathematik

Prof. Dr. Helmut **Schöberl**,
FH Weihenstephan, Lebensmittel-
technologie

Prof. Georg **Wirsching**,
FH Weihenstephan, Grundlagen
der Gestaltung und
freies Gestalten

Prof. Dr. Jürgen **Wohlrab**,
FH Nürnberg, Elektronische
Systeme und Informationstechnik



Berlin

Prof. Dr.-Ing. Christopher **Bode**,
TFH Berlin, Getriebe- und
Fördertechnik,

Prof. Dr. Annetegret **Döse-Digenopoulos**,
TFH Berlin, Wirtschaftsprivatrecht,
Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Fred-Norman **Fickel**,
TFH Berlin,
Wirtschaftsmathematik

Prof. Dr. Mathias **Frauß**,
TFH Berlin, Gebäudeautomation,
Facility Management

Prof. Matthias **Kipke**,
TFH Berlin, Elektronik

Prof. Dr.-Ing. Marcus **Purat**,
TFH Berlin,
Digitale Signalverarbeitung



Brandenburg

Prof. Dr. Michael **Höding**,
FH Brandenburg, Netzbaasierte
Anwendungen für den
Handel/Elektronic Business

Prof. Dr. Christian **Oertel**,
FH Brandenburg, Mechatronik

Prof. Dr. Gabriele **Schmidt**,
FH Brandenburg, Software-
Engineering



Hessen

Prof. Dr. Volker **Hinnenkamp**,
FH Fulda, Interkulturelle Kommu-
nikation

Prof. Dr. Eva-Maria **Panfil**,
FH Frankfurt am Main,
Pflégewissenschaft

Prof. Dr. Christian **Rich**,
FH Frankfurt am Main,
Informatik



Niedersachsen

Prof. Ingrid **Burdewick**,
FH Oldenburg/Ostfriesland/
Wilhelmshaven, Empirische
Sozialforschung mit dem
Schwerpunkt Qualitätsentwicklung

Prof. Dr.-Ing. Holger **Janßen**,
FH Hannover, Thermische
Energiesysteme, Energielehre,
Kraftwerkstechnik, Wasserstoff-
technologie, Regenerative
Energien

Prof. Dr. Friedrich **Lohmann**,
FH Hannover, Wirtschaftsinforma-
tik, insbesondere Software
Engineering

Prof. Michael **Nicklas**,
FH Hannover,
Industrial Design/Ergonomie

Prof. Dipl.-Ing. Jens Peter **Thiessen**,
FH Oldenburg/Ostfriesland/
Wilhelmshaven, Entwerfen und
Angewandte Informatik

Prof. Dr. Annette **Uphaus-
Wehmeier**,
FH Hannover, Kommunikation/
Öffentlichkeitsarbeit

Prof. Dr.-Ing. Ralf **Wendel**,
FH Oldenburg/Ostfriesland/
Wilhelmshaven, Mikrowellen-
technik, Funknetze, Satelliten-
kommunikation



Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Norbert **Hütten-
hölscher**,
FH Georg Agricola,
Zukunftsenergien

Prof. Dr. Regine **Kalka**,
FH Düsseldorf, Marketing und
Kommunikationswirtschaft

Prof. Dr. Ferdinand **Kallmeyer**,
FH Dortmund, Steuerungs- und
Regelungstechnik,
Schaltungstechnik

Prof. Dr. Ulf **Niemeyer**,
FH Dortmund,
Mobilkommunikationstechnik,
digitale Signalverarbeitung

Prof. Dr. Christiane **Rumpf**, FH
Gelsenkirchen (Recklingshausen),
Management von Transport- und
Verkehrsbetrieben

Prof. Dr. Konrad **Scherfer**,
FH Köln, Medienwissenschaft

Prof. Dr. Reinhard **Scholz**,
FH Dortmund, Digitale
Übertragungstechnik,
Grundgebiete der Elektrotechnik



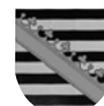
Rheinland-Pfalz

Prof. Ralf **Dringenberg**,
FH Mainz, Gestalterische
Grundlagen des Medien-Designs

Prof. Dipl.-Ing. Antje **Krauter**,
FH Mainz, Innenarchitektur

Prof. Tamás **Waliczky**,
FH Mainz, Computeranimation

Prof. Dr. Alexander **Zipf**,
FH Mainz, Angewandte Informatik



Sachsen

Prof. Dr. Ralph **Großmann**, HTW
Dresden, Grundlagen der Informa-
tik/Programmierung

Prof. Stephan **Pfefferkorn**,
HTW Dresden, Baustofflehre

Prof. Dr. Thorsten **Richter**,
HTW Dresden, Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Petra **Scheewe**,
HTW Dresden,
Obstbau/Baumschule

Prof. Karsten **Urban**,
HTW Dresden,
Baumanagement/Projektsteuerung

Prof. Dr. habil. Matthias **Weber**,
HTW Dresden,
Wirtschaftsmathematik

Prof. Dr.-Ing. Thomas
Wiedemann,
HTW Dresden, Grundlagen der
Informatik/Simulation



Thüringen

Prof. Dr. Hubert **Dechant**,
FH Schmalkalden, Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre mit den
Schwerpunkten Innovationsbewer-
tung, Unternehmensbewertung
und Telekommunikationsökonomik